This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 818,299

Münchener Studien

zur

Psychologie und Philosophie

herausgegeben von

Professor Dr. Oswald Külpe und Dr. Karl Bühler

2. Heft

Über die Vererbung von Dispositionen zum Verbrechen

von

Dr. Carl Rath

Strafanstaltspfarrer in Siegburg i. Rhld.

STUTTGART
VERLAG VON W. SPEMANN
1914

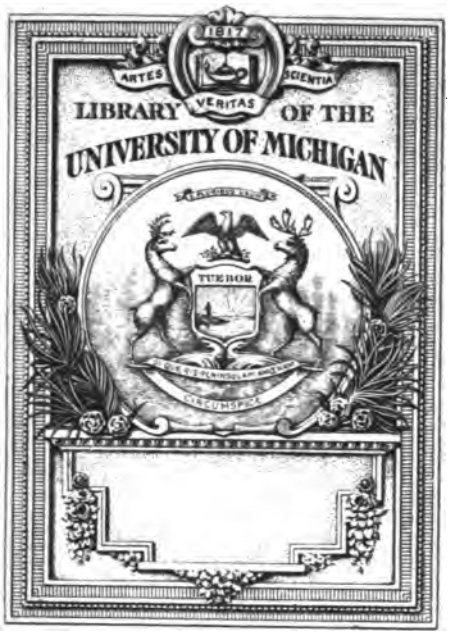
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR

B
23
.M9

Über die Vererbung von Dispositionen zum Verbrechen

Eine statistische und psychologische Untersuchung

von

Dr. Carl Rath
Strafanstaltspfarrer in Siegburg i. Rhld.

STUTTGART
VERLAG VON W. SPEMANN
1914

COPYRIGHT 1914 BY W. SPEMANN IN STUTTGART.
DRUCK: CHRISTLICHES VERLAGSHAUS, STUTTGART.

Sci. Lit
Psychology
Harvard
1-24-30
18644

Inhalt des 2. Heftes.

Seite

§ 1. Problem und Methode 37

I. Teil: Statistische Resultate.

§ 2. Erklärung des Begriffs „verbrecherische Dispositionen“ 50
§ 3. Allgemeines über die Vererbung 52
§ 4. Über die Vererbung psychischer Eigenschaften 56
§ 5. Über die Vererbung der Anlagen zum Verbrechen 61
§ 6. Untersuchung des Einflusses der Erziehung, der sozialen Lage und des Alkohols auf die Entstehung von Verbrechen 120

II. Teil: Casuistische Beiträge zur Psychologie der Verbrecher.

§ 7. Über die körperlichen Anomalien unserer Verbrecher 127
§ 8. Über die psychischen Abnormitäten unserer Verbrecher 129

§ 1. Problem und Methode.

Die stete Zunahme der Verbrechen, welche besonders in neuester Zeit von Dr. Finkelnburg in einer umfangreichen Statistik nachgewiesen wurde, erfordert neben der Prophylaxe des Verbrechens auch eine besonders genaue Erforschung der Ursachen, welche zum Verbrechen führen. Nach Finkelnburg[1]) gab es im Deutschen Reiche am 1. Dezember 1910

32040166 männliche Personen und
32885827 weibliche Personen,
zusammen: 64925993 Personen.

Davon waren:

Altersklasse	überhaupt	davon männlich	davon weiblich
Jugendliche 12 bis unter 18 Jahre alt . . .	7668000	3840000	3828000
Erwachsene 18 Jahre und darüber alt	37770000	18336000	19434000
Zusammen:	45438000	22176000	23262000

Von diesen waren insgesamt bestraft: von 45438000 Personen 3869000 oder jede 11,7. Person. Es ergibt sich nun, daß nach den vier Kategorien

von 3828000 weibl. Jugendlichen 18000 oder jedes 212,7. Mädchen,
von 3840000 männlichen Jugendlichen 90000 oder jeder 42,7. Knabe,
von 19434000 weiblichen Erwachsenen 791000 oder jedes 24,6. Weib,
von 18336000 männlichen Erwachsenen 2970000 oder jed. 6,2. Mann

[1]) „Die Bestraften in Deutschland." Berlin 1912. S. 32 ff.

bestraft ist, oder nach Abrundung der Dezimalstellen: in Deutschland ist wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze jede 12. Person bestraft, und zwar:

jedes 213. Mädchen,
jeder 43. Knabe,
jedes 25. Weib und
jeder 6. Mann.

Während die einen in dem immer mehr zunehmenden Materialismus und der immer weiter um sich greifenden Irreligiosität eine genügende Erklärung für die stete Zunahme der Verbrechen gefunden zu haben glauben, während andere den immer schärfer werdenden Kampf ums Dasein verantwortlich machen, wieder andere schlechter Erziehung, Verwahrlosung in der Jugend wenigstens einen Teil der Schuld aufbürden, glauben weite Kreise mit der Änderung der sozialen Zustände das Verschwinden des Verbrechens vorhersagen zu können. Wie im allgemeinen, so glaubt man auch im besonderen bei dem einzelnen Verbrecher nach den Umständen, unter denen er zu seiner Tat gelangt ist, forschen zu müssen. Als Resultat dieser Forschung schreiben die einen schlechter Erziehung und Gewöhnung, die anderen sozialer Not, mißlichen häuslichen Verhältnissen die Schuld zu, während wieder andere bei dem einzelnen Verbrecher die Tat aus mangelnder Intelligenz, angeborener Gefühlsanomalie oder gar aus Geisteskrankheiten entstehen lassen. Einen Kriminalitätsfaktor finden wir dabei noch sehr wenig berücksichtigt, nämlich die Vererbung. Es wird deshalb eine dankbare Aufgabe sein, die Vererbung als Kriminalitätsfaktor zu betrachten und eine Untersuchung darüber anzustellen, ob und inwieweit die Vererbung verbrecherischer Dispositionen in Frage kommt.

Wollte man nun bei allen denjenigen, welche irgendwie einmal mit dem Gesetze in Konflikt gekommen sind, nach einer etwa stattgehabten Vererbung oder nach Regeln forschen, wie sich diese Vererbung vollzogen habe, so würde sich offenbar ein ganz falsches Bild ergeben, da eine einmalige Bestrafung durchaus keine Schlüsse zuläßt auf verbrecherische Dispositionen. Zu einer Untersuchung verbrecherischer Dispositionen scheinen uns nur wirkliche Verbrecher, welche sich durch die Art ihres Verbrechens, durch häufigen Rückfall, durch Unverbesserlichkeit als gewohnheits-

mäßige Verbrecher charakterisieren, geeignet zu sein. Es wurde daher bei 500 männlichen Gefangenen des Zuchthauses Siegburg-Michaelsberg, welche als schwere Verbrecher anzusehen sind, eine eingehende Untersuchung darüber angestellt, ob sich eine Vererbung verbrecherischer Dispositionen nachweisen lasse.

Um ein möglichst genaues Bild der Persönlichkeit des Gefangenen zu gewinnen, wurden Fragebogen über sämtliche untersuchten Gefangenen ausgefüllt nach folgendem Schema:

Namen: **K., Konrad**

geboren am: 19. September 1886 in: Qu. Beruf: Tagelöhner

ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, lebt getrennt, Konkubinat.

Kinder: — Söhne — Töchter. Stiefkinder: — Söhne — Töchter.

1. Vorbestraft mal Verweis „ Geldstrafe „ Haft „ korrekt. Nachhaft 4 „ Gefängnis „ Zuchthaus	
2. Warum vorbestraft?	Wegen Diebstahls.
3. In welchem Alter zuerst bestraft?	Im 14. Jahre.
4. Haben Sie schon als Kind gestohlen, ohne dafür bestraft worden zu sein?	Nein.
5. Warum haben Sie gestohlen?	Aus Leichtsinn, nicht aus Not.
6. Was haben Sie gestohlen?	Würste.
7. Was haben Sie mit dem gestohlenen Gute angefangen?	Zu meinem Vergnügen verbraucht.
8. Wie verhielten sich die Eltern zu dem ersten Diebstahl?	Die Eltern haben den Jungen geprügelt.
9. Weswegen zuerst bestraft?	Wegen Diebstahls.
10. Welcher Art war die erste Strafe?	2 Wochen Gefängnis.
11. Was sagten die Eltern zu Ihrer ersten Strafe?	Vor dem Rückfalle ermahnt.
12. Haben Sie die erste Strafe in Einzelhaft oder gemeinsamer Haft verbüßt?	Einzelhaft in S.
13. Wie haben Sie die erste Strafe ertragen?	Schwer ertragen, stetig geweint.
14. Hatten Sie während der Strafe gute Vorsätze gefaßt?	Ja.
15. Wie lange waren Sie bis zur nächsten Strafe in Freiheit?	4 Monate.
16. Was sagten die Eltern zu Ihrer zweiten Strafe?	Allmählige Abwendung der Eltern.

17. Haben Sie die zweite Strafe in Einzelhaft oder gemeinsamer Haft verbüßt?	Einzelhaft in T.
18. Wie haben Sie die zweite Strafe ertragen?	Schwer ertragen.
19. Hatten Sie während der zweiten Strafe gute Vorsätze gefaßt?	Ja.
20. Wie lange waren Sie bis zur dritten Strafe in Freiheit?	5½ Jahre; Fürsorge-Erziehung.
21. Wie hoch war die dritte Strafe?	1 Jahr 5 Monate 1 Woche in W.
22. In welchen Zwischenräumen erfolgten die nächsten Strafen?	1½ Jahre später die 4. Strafe.
23. Sind Sie wegen Zuhälterei bestraft?	Nein.
24. Art der jetzt zu verbüßenden Strafe? Wieviel Jahre — Monate — Wochen — Tage Zuchthaus.	5 Jahre Zuchthaus.
25. Warum?	Diebstahl im Rückfalle.
26. Geständig?	Zum Teil geständig.
27. Reuig?	Nein.
28. Führung?	Gut.
29. Was gedenken Sie nach der Strafentlassung anzufangen?	Handarbeit.
30. Wollen Sie nach der Entlassung Fürsorge in Anspruch nehmen?	Ja.
31. Haben Sie sich schon einmal der Fürsorge unterstellt?	Nein.
32. Ist Ihnen Arbeit nachgewiesen worden?	—
33. Haben Sie die Arbeit angenommen?	—
34. Wenn ja, wie lange sind Sie in der Arbeitsstelle geblieben?	—
35. Warum haben Sie dieselbe verlassen?	—
36. Wenn nein, warum nicht?	—
A. Körperlich:	
37. Wann geboren? 19. Sept. 1886. Konzeptions-Monat?	Dezember.
38. Wo geboren? Stadt? Land?	Qu.
39. Ehelich, unehelich?	Ja.
40. Das wievielte Kind in der Reihe sind Sie?	Das achte.
41. Bei Erstgeborenen Monat der K.?	—
42. Haben Sie in der Jugend Not kennen gelernt?	Ja, Unterernährung.
43. Mußten Sie vor dem 14. Lebensjahre durch Arbeit zum Verdienst beitragen?	Nein.

44. Unterkunftsverhältnisse im Elternhause; allein geschlafen oder mit Geschwistern im elterlichen Schlafzimmer?	6 Personen in einem Zimmer.
45. Haben Sie die Schule regelmäßig besucht?	Ja.
46. Sind Sie in der Schule häufig vom Lehrer bestraft worden?	Ja, wegen meiner vielen dummen Streiche.
47. Sind Sie zum Kirchenbesuche angehalten worden?	Ja.
48. Haben Sie onaniert?	Nein.
49. Wenn ja, frühzeitig?	—
50. Haben Sie frühzeitig Verkehr mit Mädchen gehabt?	Ja.
51. Haben Sie uneheliche Kinder?	Nein.
52. Beabsichtigen Sie die Mutter Ihrer unehelichen Kinder zu heiraten?	—
53. Haben Sie Verkehr mit Prostituierten gehabt?	Nein.
54. Haben Sie frühzeitig Alkohol genossen? Bier, Schnaps?	Nein, mäßig im Alkoholgenuß.
55. Haben Sie ein Handwerk gelernt?	Ja, Stuhlflechter in der Anstalt.
56. Haben Sie ausgelernt?	3 Jahre.
57. Wenn nein, warum nicht?	—
58. Haben Sie eine lange Arbeitszeit gehabt?	12 Stunden.
59. Was haben Sie mit Ihrem Verdienst gemacht?	Den Eltern abgegeben.
60. Statur: groß, stark, klein, schwächlich?	Klein und schwächlich.
61. Waren Sie Soldat?	Nein.
62. Wenn nein, warum nicht?	Schulterbruch.
63. Sind Sie beim Militär bestraft?	—
64. Warum?	—
B. Intelligenzprüfung:	
65. Haben Sie in der Schule gut gelernt?	Ja.
66. Haben Sie die Oberstufe erreicht?	Ja.
67. Welches der Schulfächer ist Ihnen am schwersten gefallen?	Geographie.
68. Konnten Sie gut rechnen?	Ja.
69. Lösen Sie nachfolgende Aufgaben: 7×19, 6×14, 129:3, 149—53.	Subtrahieren schwach.
70. Haben Sie einen Sprachfehler?	Nein.
71. Ist der Sprachfehler angeboren oder plötzlich eingetreten?	—

72.	Asymmetrisches Gesicht?	Nein.
73.	Zusammengewachs. Augenbrauen?	Nein.
74.	Henkelohren?	Nein.
75.	Verkrüpp. Glieder von Geburt auf?	Nein.
76.	Tätowierungen?	Ja.
77.	Geschlechtskrank gewesen?	Nein.
78.	Gesichtsausdruck?	Intelligent.
79.	Gemütsstimmung zur Zeit?	Munter.
80.	Leben Ihre Eltern noch?	Vater lebt, Mutter 1889 gestorben.
81.	Wie alt waren Sie, als Ihr Vater starb?	—
82.	Wie alt waren Sie, als Ihre Mutter starb?	3 Jahre alt.
83.	Wieviele Brüder haben Sie?	2 Brüder.
84.	Wieviele sind davon bestraft?	Beide bestraft weg. Körperverletzung.
85.	Wieviele Schwestern haben Sie?	6 Schwestern.
86.	Wieviele sind davon bestraft?	Keine.
87.	Sind von den Schwestern welche der Prostitution ergeben?	Nein.
88.	Wieviele haben unehelich geboren?	1 Schwester hat unehelich geboren.
89.	Haben Sie epileptische Anfälle gehabt?	Nein.
90.	Gibt es in Ihrer Familie Epileptiker, Geisteskranke?	Nein.
91.	Alter des Vaters zur Zeit?	64 Jahre.
92.	Alter des Vaters zur Zeit der Geburt des Sohnes?	39 Jahre.
93.	Ist der Vater bestraft?	Nein.
94.	Warum?	—
95.	In welchem Alter?	—
96.	Wieviele Kinder hat der Vater?	10 Kinder.
97.	An welcher Krankheit ist der Vater gestorben?	—
98.	Wie alt war der Vater, als er starb?	—
99.	Beruf des Vaters?	Bergmann.
100.	Hatte der Vater Nachtarbeit?	Ja.
101.	Hat der Vater anstrengende Arbeit?	Ja.
102.	Wieviele Brüder hat der Vater?	2
103.	Der wievielte in der Reihe der Brüder ist der Vater?	Der dritte.
104.	Wieviele Kinder haben diese Brüder?	1 Onkel hat 6, 1 Onkel hat 4 Kinder.
105.	Sind Vettern und Cousinen von Ihnen bestraft event. prostituiert?	Nein.
106.	Warum?	—
106a.	Wieviele Schwestern hat Ihr Vater?	Eine Schwester.

106b. Sind diese verheiratet?	Ja, Witwe.
106c. Haben diese Schwestern Kinder?	Ja.
106d. Sind diese Kinder ehelich oder unehelich geboren?	Ehelich.
106e. Sind Vettern oder Cousinen bestraft event. prostituiert?	Nein.
106f. Warum?	—
107. Haben Sie Ihre Großväter gekannt?	Nein.
108. Haben Sie Ihre Großmütter gekannt?	Nein.
109. Geburtstag des Vaters?	August, sonst unbekannt.
110. Geburtstag der Mutter?	Unbekannt.
111. Ist der Vater groß und stark?	Groß und stark.
112. Hat er einen Bart?	Nein.
113. Ist Ihre Mutter groß und stark?	Klein und schwach.
114. Hat sie in der Fabrik oder sonstwie zum Unterhalte des Lebens mitarbeiten müssen?	Nein.
115. Hat Ihr Vater Sie mißhandelt?	Nein.
116. Hat der Vater die Mutter mißhandelt?	Nein.
117. Wieviele Kinder hat die Mutter?	10
118. Ist die Mutter bestraft?	Nein.
119. Warum?	—
120. Lebt die Mutter noch?	Nein, gestorben.
121. Wie alt war die Mutter, als sie starb?	Unbekannt.
122. An welcher Krankheit ist die Mutter gestorben?	Lungenentzündung.
123. Wie alt war Ihre Mutter, als Sie geboren wurden?	Unbekannt.
124. War die Mutter groß und stark?	—
125. Hat die Mutter mit dem Vater Schnaps oder Bier getrunken?	Unbekannt.

Geborener Verbrecher, Umhertreiber, Erziehungsanstalt, wiederholt flüchtig, gutmütig, ohne jeden Willen, Intelligenz normal; Rückfall sehr wahrscheinlich.

Die Beantwortung der im Fragebogen enthaltenen Fragen wurde nicht etwa so gemacht, daß der Gefangene herbeigerufen und einem Verhör unterworfen wurde, sondern vor Beginn der Nachforschung machte sich der Verfasser eingehend bekannt mit dem Lebenslauf des zu Befragenden. Verschiedene Hilfsmittel standen dem Verfasser dabei zu Gebote. Zunächst war derselbe infolge seiner Stellung in stetem Verkehr mit den hier in Betracht kommenden Personen; alle an die Betreffenden eingehenden

Briefe wurden von dem Verfasser gelesen; sie boten meist ein getreues Bild der Familienverhältnisse, des Bildungsgrades und der Gesinnung der Eltern und Geschwister; das ganze Milieu, aus dem der Gefangene stammt, gute und böse Einflüsse, das Benehmen in der Freiheit, das Betragen als Sohn und Bruder, Gatte oder Vater, Lust oder Unlust zur Arbeit, Einzelheiten aus dem Jugendleben, Krankheiten, etwaiger Alkoholgenuß, das Betragen in der Schule, kurz, die ganze Persönlichkeit des Adressaten konnte in sehr vielen Fällen genau und deutlich erkannt werden.

Wie die ankommenden Briefe, so wurden auch alle von dem Gefangenen abgesandten Briefe zwei Jahre hindurch sorgfältig gelesen, um Anhaltspunkte für eine objektive Beurteilung des Absenders zu gewinnen. Es könnte hier wohl der Einwand erhoben werden, daß wenigstens die Absender der Briefe dadurch, daß ihnen bekannt war, ihre Briefe würden gelesen, sich nicht ungeschminkt gegeben hätten, sondern in ihren Briefen wenigstens bei Schilderung ihres Seelenlebens zurückhaltend gewesen, wenn nicht gar bestrebt gewesen wären, in betreff ihrer wahren Gesinnung absichtlich zu täuschen. Dem gegenüber mag betont werden, daß diese Befürchtung bei Untersuchungsgefangenen vielleicht einer gewissen Berechtigung nicht entbehren würde; bei Zuchthausgefangenen aber, die meist sehr oft vorbestraft sind, auf irgend welche Vorteile oder Vergünstigungen nicht leicht rechnen können, scheint doch die Befürchtung als unbegründet. Zudem ergab sich nirgendwo auch nur das geringste Anzeichen dafür, daß irgend einer der vielen Briefschreiber sich in seinen Äußerungen irgend eine Reserve auferlegte. In den Briefen zeigt sich deutlich, wie die Verfasser unbeeinflußt durch irgend welche Erwägungen ihre innerste Herzensmeinung rückhaltlos offenbaren.

Ein zweites Hilfsmittel, die Persönlichkeit des zu Untersuchenden kennen zu lernen, bot sich in dem sogenannten Lebenslauf. Jedem in die Anstalt Eingelieferten wird bald nach seiner Einlieferung der Auftrag gegeben, einen Lebenslauf zu schreiben. Der Gefangene, der noch nicht zur Arbeit eingeteilt ist und in Einzelhaft auf der Zelle gehalten wird, gibt in diesem Schriftstück ein Abbild seiner geistigen Verfassung. Stil und Orthographie bieten allein schon häufig wertvolle Winke für die Beurteilung des Exploraten.

Ein drittes Hilfsmittel endlich bietet die Charakteristik, welche den Personalakten jedes Gefangenen beiliegt und an der Hand folgender Fragen entworfen wird:

1. Aus welcher Umgebung kommt der Bestrafte?
2. Welchen Gang hat sein Leben genommen?
3. Welche persönlichen und sozialen Ursachen haben ihn zur Auflehnung gegen die Rechtsordnung geführt?
4. Welchen Eindruck hat die Strafe auf ihn gemacht?
5. Ist zu erwarten, daß er sein rechtswidriges Handeln aufgibt oder nicht?
6. In welche Verhältnisse kehrt er nach verbüßter Strafe zurück?
7. Welche Mittel und Wege bieten sich ihm, um seine Rückkehr zu einem geordneten sozialen Leben zu fördern, oder welche Hindernisse stehen dem entgegen?

Endlich dienen gleichsam zur Kontrollierung der so gewonnenen Erkenntnisse die Untersuchungsakten, welche genau die gerichtlichen Feststellungen enthalten und den Exploraten zur Zeit der Untersuchungshaft in seinem Zusammentreffen mit dem Gerichte schildern und wertvolle Winke geben. War so die Persönlichkeit des Gefangenen dem Verfasser bekannt geworden, dann wurde erst zur Beantwortung der in dem Fragebogen enthaltenen Fragen geschritten. Wo sich die Angaben des Gefangenen nachkontrollieren ließen, geschah das; das Ergebnis dieser Kontrolle war, daß nur selten falsche Auskünfte gegeben worden waren.

Einiges sei noch hier gesagt über die Fragen, welche behufs Prüfung der Intelligenz gestellt wurden. Es wurden zuerst die vier Rechenaufgaben gegeben, wie sie im Fragebogen unter Nr. 69 bezeichnet werden. In vielen Fällen genügten diese Aufgaben, um die Kenntnisse des Exploraten im Rechnen im allgemeinen beurteilen zu können; schien das Resultat kein zuverlässiges zu sein, dann wurden eine Anzahl anderer Aufgaben, teils leichte, teils schwere gestellt. Es wurde, wenn eben möglich, vermieden, dem Exploraten zum Bewußtsein zu bringen, daß er geprüft werden sollte, vielmehr wurde oft das Beispiel aus dem praktischen Leben genommen. So z. B. wurde dem Gefangenen gesagt: Sie verdienen 14 Pfennig, wenn Sie das vorgeschriebene Tagesmaß leisten. Wie groß ist Ihr Tagesmaß?

18 Paar Pantoffel. Haben Sie vorige Woche ihr Tagesmaß geliefert? Ja. Also haben Sie sechsmal 14 Pfennig verdient. Wieviel haben Sie also verdient? Stieg nun der Verdacht auf, daß der Gefangene sich absichtlich dummer stelle oder absichtlich verkehrte Antworten gebe, so wurde nachgeprüft, ob der Betreffende auch bei der wirklichen Berechnung seines Lohnes sich so ungeschickt benehme. Es stellte sich dann durch Nachfragen heraus, daß der Explorat auch bei ganz leichten Rechenaufgaben sich mit der Bitte an seine Mitgefangenen gewandt habe, seine Lohnberechnung nachzuprüfen, da er selbst dazu nicht fähig sei. Durch diese und eine Anzahl anderer Vorsichtsmaßregeln glaubt der Verfasser ein richtiges Urteil über die Fähigkeit im Rechnen sich gebildet zu haben. Auch wurden alle über die Intelligenz der Gefangenen abgegebenen Urteile erst nach sorgfältigster Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse gewonnen und nachkontrolliert.

Die Angaben über die Zahl der Geschwister ließen sich an Hand der Personalakten kontrollieren, ebenso die Angaben über Stand und Beruf der Eltern.

Nachdem nun so eine Anzahl von Anhaltspunkten gesammelt war, wurde überall, wo es möglich war, versucht, eine sogenannte Sippentafel herzustellen. Bei Ausländern und Heimatlosen mußte naturgemäß von Nachforschungen nach deren Eltern und Großeltern, Vettern und Cousinen abgesehen werden, aber auch bei vielen anderen, besonders solchen, die oft ihr Domizil gewechselt hatten, blieben Nachforschungen ohne Resultat; immerhin gelang es, 98 brauchbare Sippentafeln aufzustellen.

Endlich seien noch einige Angaben gemacht über die Fragebogen: Um die Persönlichkeit der Exploraten nach allen Seiten hin kennen zu lernen, entwarf der Verfasser einen Fragebogen, welcher 125 Fragen enthält. Ein großer Teil dieser Fragen konnte aus den Personalakten der Gefangenen beantwortet werden, ein anderer Teil der Fragen wurde durch persönliches Ausforschen der Untersuchten ermittelt. Angaben über die Zahl der Brüder und Schwestern, der Eltern und Kinder enthalten die bei der Aufnahme eines jeden Gefangenen angelegten Personalakten. Die Zahl der Vorstrafen teilt das erkennende Gericht mit. Über die Art der Begehung der Tat und über die Persönlichkeit des Gefangenen bietet meist die Anklageschrift zuverlässige Angaben. In vielen Fällen werden

auch die Untersuchungsakten eingefordert, welche meist ein treues Bild der Familienverhältnisse geben, insbesondere zeigen, welche Erziehung der Gefangene genossen, in welchem Milieu er gelebt, und wie er zu der Tat gekommen ist. Sehr oft liegen diesen Akten auch ausführliche Gutachten über den Geisteszustand des Gefangenen bei. Da bei allen Gefangenen, welche eine längere als sechsmonatige Strafe verbüßt haben, die Vorakten der Gefängnisse eingefordert werden, in denen von der Gefängnisverwaltung ein Urteil über Gemütszustand, Schulbildung und Führung in der betreffenden Anstalt enthalten ist, so ist es nicht allzu schwer, den Lebensgang des Gefangenen in verschiedenen Stadien zu verfolgen. Auf Grund dieser Angaben erschien es nicht mehr schwer, wirkliche Verbrecher von solchen zu unterscheiden, welche mehr durch äußere Umstände zum Verbrechen gekommen waren. Über etwaige Krankheiten gibt der sogenannte Krankenbogen Aufschluß. Die Angaben der Gefangenen selbst erwiesen sich im ganzen als ziemlich zuverlässig, nur bei den Angaben, ob die Eltern, Großeltern, Schwestern oder Brüder bestraft seien, zeigte sich öfter die Neigung zu verheimlichen und zu beschönigen.

Die Untersuchung erstreckte sich:

1. Auf die Art und Zahl der Vorstrafen, auf die Dauer der bereits verbüßten Gefängnisstrafen, wobei die oftmalige Untersuchungshaft nicht in Rechnung gebracht wurde. Um festzustellen, ob etwa die Gefängnisstrafe dadurch, daß der Inhaftierte mit anderen Bestraften zusammenkam, Anteil hatte am Rückfalle, wurde bei den drei zuerst verbüßten Strafen regelmäßig nachgeforscht, ob die Strafe in Einzelhaft (92 Prozent verbüßten die erste Strafe in Einzelhaft) oder gemeinsamer Haft verbüßt wurde, ob gute Vorsätze gefaßt (79 Prozent hatten gute Vorsätze) oder ob vielmehr der Entschluß zu der neuen strafbaren Handlung bereits im Gefängnis gefaßt wurde.

2. Auf die Erforschung des Einflusses der Erziehung wurde besonders geachtet. Es wurde untersucht, ob die Erziehung eine geeignete, ob im Elternhause, bei fremden Leuten, in Erziehungsanstalten erfolgt sei, wie sich die Eltern zur ersten strafbaren Handlung, sowie zur ersten erfolgten Bestrafung verhalten haben; was sie getan haben zur Besserung des aus dem Gefängnisse

zurückgekehrten Sohnes. Die Fragen, ob der Untersuchte in der Jugend Not kennen gelernt oder vor der Entlassung aus der Schule durch Arbeit zum Verdienste beitragen mußte, ob er ein Handwerk erlernt oder sofort nach seiner Schulentlassung in einer Fabrik oder als Laufbursche zum Unterhalt der Familie habe beitragen müssen, ob die Unterkunftsverhältnisse im Elternhause geordnete gewesen, ob die Eltern ein gutes Beispiel gegeben und die Kinder regelmäßig zum Besuche der Schule und der Kirche angehalten haben, sollten ein Licht werfen auf die Art der Erziehung.

3. Eine dritte Untersuchung galt der Frage, welche Rolle der Alkohol in dem Leben des Inkulpaten gespielt habe. Die Fragen, ob der Vater oder die Mutter übermäßigem Alkoholgenuß ergeben, ob sie selbst frühzeitig alkoholische Getränke genossen hätten, was sie mit ihrem Verdienste gemacht, dienten diesem Zwecke.

4. Neben der geistigen konnte auch die körperliche Verfassung nicht ganz außer acht gelassen werden. Die Fragen nach der Statur, ob groß oder klein, stark oder schmächtig, ob beim Militär gedient oder aus welchem Grunde nicht, ob die Eltern groß, kräftig, gesund oder kränklich gewesen seien, sollten darüber Auskunft geben. Im Anschlusse an Lombrosos Untersuchungen über körperliche Defekte wurde die Aufmerksamkeit gerichtet auf einige leicht erkenntliche Abnormitäten und jedesmal festgestellt, ob das Gesicht asymmetrisch, die Augenbrauen zusammengewachsen, sogenannte Henkelohren und andere Abnormitäten vorhanden waren. Demselben Zwecke dienten Fragen nach dem Stande des Vaters und der Mutter, nach der Lebensdauer und Statur der Eltern, Großeltern und Geschwister. Um festzustellen, ob der Konzeptionsmonat irgend eine Rolle spiele, wurde auch darauf das Augenmerk gerichtet; die Frage nach etwaigen Tätowierungen sollte endlich noch das Bild ergänzen.

5. Mit besonderer Sorgfalt wurde dann eine Untersuchung über etwaige Vererbung angestellt. Zu diesem Zwecke wurden über alle Angehörigen der Sippe, soweit es möglich war, zuverlässige Nachrichten zu erhalten, eingehende Nachforschungen angestellt und mit möglichster Sorgfalt festgestellt, ob sich bei Angehörigen der Sippe, d. h. in dem Verwandtenkreise des Vaters und der Mutter, der Großeltern und Urgroßeltern verbrecherische

Dispositionen feststellen ließen. Dazu wurden Pfarrbücher und standesamtliche Register herangezogen; der Verfasser ist den Pfarrämtern und vielen Standesbeamten für die freundliche Unterstützung, die sie ihm gewährten, zu großem Dank verpflichtet. Erst wenn bewiesen war, daß wiederholt Konflikte mit dem Strafgesetzbuche stattgefunden und nicht etwa auf kleine Haftstrafen, sondern auf längere Gefängnis- oder Zuchthausstrafen hatte erkannt werden müssen, galten verbrecherische Dispositionen als bei den betreffenden Individuen erwiesen. Das Ergebnis dieser Untersuchungen ist in den 98 beigefügten Stammbäumen niedergelegt.

Der erste Teil unserer Arbeit wird nun die Ergebnisse der Statistik, der zweite Teil einige Beiträge zur Psychologie der Verbrecher bringen.

Erster Teil.

Statistische Resultate.

§ 2. Erklärung des Begriffs „verbrecherische Dispositionen".

Eine gewisse Zahl, Art und Stärke von Dispositionen ist jedem Menschen angeboren; von Geburt aus hat jeder Mensch sein eigentümliches Gepräge mitbekommen, das ihn von anderen seinesgleichen unterscheidet. Diese angeborenen Anlagen werden, sobald der Mensch für äußere Eindrücke empfänglich wird, durch Erziehung, Gewöhnung, Umgebung und durch mancherlei andere Umstände in der Entwickelung gefördert oder gehemmt. Allmählich entsteht so im Menschen, auf Grund der angeborenen Dispositionen, sowie auf Grund der eigenen Tätigkeit, ein gewisser Typus des Körpers sowohl als des Geistes, des Vorstellens, Denkens und Wollens. Es bilden sich nach und nach feste Vorstellungskomplexe, welche das Tun und Lassen des betreffenden Menschen normieren. Wundt[1]) sagt in seiner Ethik Bd. II, S. 85: „Je gleichförmiger die Bedingungen des Charakters sind, und je mehr sie sich in der individuellen Anlage zu festen sittlichen Tendenzen verdichtet haben, um so eher sind wir daher imstande, nicht nur nachträglich die erfolgten Handlungen aus dem Charakter abzuleiten, sondern aus der Kenntnis desselben mit Wahrscheinlichkeit vorauszusagen, wie er auf bestimmte Motive reagieren werde." Wir können daher zwar nicht aus einzelnen Handlungen, aber doch aus einer Reihe von Handlungen derselben Norm, besonders wenn diese Handlungen, ehe sie sich dokumentieren, eine Reihe von hemmenden Einflüssen überwinden müssen, auf die Natur eines Charakters und auf die Art der Dispositionen und Nei-

[1]) Wilhelm Wundt, Ethik. 3. Aufl. Stuttgart 1906.

gungen sichere Schlüsse ziehen. Wenn von zwei in denselben Verhältnissen aufwachsenden Menschen der eine ohne besonders große Anfechtungen sich durch die Normen des Gesetzes bestimmen läßt, der andere dagegen auch durch eine Reihe bitterer Erfahrungen sich nicht determinieren läßt, so dürfen wir bei dem letzteren eine angeborene Anlage zur Kriminalität annehmen.

Bei vielen Verbrechern zeigt sich die Anlage zum Verbrechen bereits in der Kinderstube. Von Kindern ein und derselben Familie ist das eine leicht zu lenken; zum Besuche der Schule, zur Anfertigung seiner Schularbeiten, zu gesittetem Benehmen bedarf es nur weniger mahnender Worte seitens der Erzieher; Verträglichkeit mit anderen Kindern, Fleiß, Aufmerksamkeit, Ordnungsliebe entfalten sich fast von selbst; ja eine gewisse Abneigung gegen das Laster offenbart sich, so oft die Verführung an das Kind herantritt. Das andere Kind dagegen ist selbst bei sorgfältiger Erziehung nur äußerst schwer zum Schulbesuche zu bringen, Fleiß und Aufmerksamkeit fehlen ihm gänzlich und statt der Verführung auch nur die geringste Widerstandsfähigkeit zu zeigen, neigt es instinktiv zum Umgange mit ähnlich veranlagten Genossen.

Worum handelt es sich nun bei der Vererbung verbrecherischer Neigungen? Wir möchten hier schon anführen, daß es sich bei der Vererbung verbrecherischer Dispositionen weniger um eine positive Begabung, als vielmehr um die Vererbung gewisser Defekte handelt. So z. B. werden bei Kleptomanie des Vaters oder der Mutter natürlich nicht etwa die Geschicklichkeit, welche der Erzeuger in seiner Diebeslaufbahn durch Übung sich erworben hat, sondern vielmehr der Hang zum Stehlen, die Unlust, ja Unfähigkeit zu regelmäßiger Arbeit, eine gewisse Kaltblütigkeit, ein gewisser Leichtsinn, ein Fehlen des Ehrgefühls, des Mitleides, eine gewisse Charakterschwäche und ein Mangel an Energie, kurz, alle die geistigen Defekte, welche dem rückfälligen Diebe anhaften, vererbt.

Wir gehen nun hier noch nicht auf eine genauere Analyse der Eigentümlichkeiten im Seelenleben des Verbrechers ein, sondern suchen zunächst durch eine statistische Bearbeitung der Sippentafeln zu eruieren, ob die Vererbung unter den Ursachen des Verbrechens eine Rolle spielt, und nach welchen Regeln etwa verbrecherische Anlagen sich vererben.

§ 3. Allgemeines über die Vererbung.

Als Träger der erblichen Anlagen sieht man jetzt seit den Arbeiten Hertwigs[1]) und Strasburgers[2]) den Zellkern an, speziell den farbstoffreichen Teil des Kerns, das Chromatin, welches während der Zellruhe über den ganzen Kern ziemlich gleichmäßig ausgebreitet ist, zu bestimmten Zeiten sich in Stäbchen, den Chromosomen, ansammelt. Jeder Organismus hat eine bestimmte Chromosomenzahl; beim Menschen wird die Zahl dieser Chromosomen auf 24 bis 36 geschätzt. Ob diese Chromosomen, die beim Menschen gleich groß sind, gleichwertig sind oder nicht, ist strittig. Ziegler[3]) will für Menschen die Gleichwertigkeit der Chromosomen beweisen, doch sind die Ergebnisse der Forschung darüber noch nicht zu einem endgültigen Resultat gekommen.

Bevor eine Samen- und eine Eizelle sich zur Konstituierung eines neuen Individuums vereinigen, haben beide eine Reduktionsteilung erfahren, bei der sie die Hälfte ihrer Kernsubstanz und damit auch ihrer Erbmasse abgestoßen haben. Durch diese Einrichtung ist Sorge dafür getragen, daß sich die Erbsubstanz nicht von Generation zu Generation anhäuft: Das neue Individuum erhält zwar zwei Erbmassen, eine vom Vater und eine von der Mutter, aber jede von ihnen zuvor auf die Hälfte reduziert, so daß das Kind dem Volumen nach im ganzen auch nicht mehr erhält, als der Vater allein oder die Mutter allein schon besaß. Eine Differenzierung dieser immerhin noch groben Feststellungen hat die Entdeckung der Mendelschen Vererbungsgesetze gebracht. Darnach tragen Vater und Mutter zur Konstitution jeder Eigenschaft des Kindes bei; jede Eigenschaft geht aus einer Doppelanlage hervor, die zwei Erbeinheiten, die eine vom Vater und die andere von der Mutter, enthält. Die Reduktionsteilung der Keimzellen hat höchstwahrscheinlich den Zweck, alle Doppeleinheiten zu zerlegen in die zwei einfachen Einheiten, von denen dann je eine ausgeschieden wird, so daß die andere die Möglich-

---

[1]) Das Problem der Vererbung, Jena 1884.

[2]) Die Kern- und Zellteilung im Pflanzenreich, Jena 1888.

[3]) Die Chromosomentheorie der Vererbung und ihre Anwendung auf Menschen. Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie III. 1906.

keit erhält, sich, wenn die Vereinigung der Geschlechtszellen zustande kommt, wieder zu ergänzen zu einer neuen Doppelanlage.

Man hat die Gültigkeit der Mendelschen Regeln nicht nur für Pflanzen und Tiere, sondern auch für den Menschen nachweisen können. Natürlich war das am leichtesten für solche körperlichen Eigenschaften, deren Feststellung keine Schwierigkeiten bietet. Für die Vererbung der Augenfarbe, der Haarfarbe, der Hyperdaktylie und einiges andere wurde der Beweis schon erbracht, daß sie den Mendelschen Regeln folgt.

Ein Stammbaum, der uns die Vererbung der Hyperdaktylie veranschaulicht, sei hier gegeben:

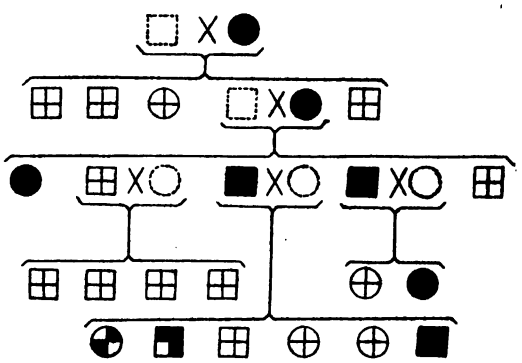

Erklärung zu vorstehendem Stammbaum.

Die Kreise stellen die weiblichen, die Quadrate die männlichen Individuen dar; die in die Familie hineinheiratenden sind punktiert und durch X verbunden. Kreise und Scheiben sind in Quadranten geteilt, die in leichtverständlicher Weise den vier Extremitäten entsprechen; bei den völligen Hyperdaktylen sind alle vier geschwärzt, sonst ist der Quadrant geschwärzt, dessen Extremität bei dem betreffenden Individuum Hyperdaktylie zeigt.

Der Stammbaum bezieht sich auf die Vererbung der Hyperdaktylie, bei der, wie bereits erwähnt, an Händen und Füßen überzählige Finger resp. Zehen gebildet werden. Ein Blick auf ihn lehrt sofort, daß die Abnormität vererbt worden ist; es fragt sich also nur, wie? Bei ihrer Seltenheit, bei dem Verbot der Geschwisterehe und der Scheu vor Verwandtenehen ist es höchst unwahrscheinlich, daß sich zwei Hyperdaktyle heiraten. Das Ge-

wöhnliche ist also, daß das hyperdaktyle Individuum eine Ehe mit einem normalen Individuum mit reinem Stammbaum eingeht. Ist dann, wie das Beispiel zeigt, ein Teil der Kinder hyperdaktyl, so beweist das, daß diese Eigenschaft dominiert. Dürfen wir auf Grund der Vererbungsgesetze erwarten, daß sämtliche Kinder aus allen diesen Ehen Hyperdaktylie zeigen? Durchaus nicht! Ein solches Verhalten würde ihnen sogar widersprechen. Der hyperdaktyle eine Elter wird ja selbst schon aus einer Ehe mit einem normalen Elter stammen, folglich nicht homozygotisch, sondern heterozygotisch, ein Bastard, sein und spalten. Er wird also auch nicht einerlei Keimzellen bilden, alle mit der Anlage für das dominierende Merkmal, sondern zweierlei, zur Hälfte solche mit dieser Anlage zur Hyperdaktylie, zur Hälfte aber solche mit der rezessiven Anlage für normale Hand und normalen Fuß. Der andere, normale Elter, bringt lauter Keimzellen mit dieser rezessiven Anlage hervor, und beide Eltern zusammen müssen zur Hälfte hyperdaktyle Nachkommen geben (wenn hyperdaktyl und normal zusammenkommen), zur Hälfte normale Nachkommen (wenn normal und normal zusammenkommen). Die Kinder einer solchen Ehe müssen also (im Durchschnitt, nicht im einzelnen Fall) zur Hälfte hyperdaktyl, zur Hälfte normal sein. Es ist auch klar, daß nur die hyperdaktylen Kinder diese Eigenschaft weitergeben können (wieder, da ihre Ehegatten normal sein werden, an die Hälfte der Nachkommen), und daß sich in der Nachkommenschaft wirklich normaler Kinder keine Hyperdaktylie mehr zeigen darf.

Ob sich die Hyperdaktylie an allen vier Extremitäten oder an weniger ausbildet, scheint von äußeren, vielleicht Zufallsfaktoren abzuhängen, und so sehen wir im Stammbaum in der vierten Generation zwei Kinder mit unvollkommener Hyperdaktylie auftreten; ihre Nachkommen können, wie andere Stammbäume lehren, wieder völlige Hyperdaktylie haben. Als Extrem wird, wenn auch selten, ein äußerlich normales Glied des Stammbaumes doch Träger der dominierenden Anlage sein können. Es ist das wahrscheinlicher, als daß die völlige Hyperdaktylie, statt durch eine Anlage, durch das Zusammenwirken mehrerer Anlagen zustande kommt, was eine ähnliche Wirkung haben könnte.

Bei der Untersuchung über die Vererbung der Augenfarbe hat der Engländer Hurst die Gültigkeit der Mendelschen Regeln

bestätigt gefunden. Es sind nämlich einfach gefärbte und doppelt gefärbte Augen zu unterscheiden. Jene besitzen nur das Unterlage-Pigment der Regenbogenhaut, das an sich schwarz ist, durch die durchsichtigen Augenmedien gesehen aber blau erscheint. Die doppelt gefärbten Augen dagegen besitzen außer dem schwarzen Unterlage-Pigment noch einen gelben Farbstoff, der mit jenem zusammen alle Nuancen braun und schwarz hervorbringt. Es hat sich gezeigt, daß die Doppelfärbung über die Einfachfärbung dominiert. Wenn Vater und Mutter blaue Augen haben, werden danach die Kinder niemals braune Augen erhalten können. Und in der Tat hat Hurst in 101 Fällen keine Abweichung von dieser Regel gefunden. Bei braunen Augen liegen die Dinge komplizierter; denn denen ist es nicht anzusehen, ob ihr Träger etwa die Anlagen zu blauen unterdrückt in sich trägt oder nicht. Es muß da die Augenfarbe seiner Eltern, Großeltern und, wenn es geht, noch fernerer Aszendenten festgestellt werden. Waren alle braun, dann handelt es sich um reinrassige, homozygotische Doppelfärbung; hatte aber eines von den Eltern oder Großeltern blaue Augen, dann ist ihr Sohn oder Enkel heterozygotisch braunäugig. Nach Mendel ist nun zu erwarten, daß Eltern, die beide, oder von denen nur einer homozygotisch braune Augen besitzt, niemals Kinder mit blauen Augen bekommen können. Auch das hat sich durch die Statistik bestätigen lassen, unter Hursts 261 Fällen dieser Art findet sich wieder keine Ausnahme. Die beiden noch übrig bleibenden Möglichkeiten endlich: beide Eltern sind heterozygotisch braun, einer ist heterozygotisch braun, während der andere blaue Augen hat, lassen sich mathematisch nach den Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsberechnung behandeln. Im ersten Falle ist zu erwarten, daß drei Viertel der Nachkommenschaft braune und ein Viertel blaue Augen erhalten wird, im letzteren Falle dagegen sind die Chancen für braun und blau genau gleich groß, da wird die eine Hälfte die eine, die andere Hälfte die andere Farbe tragen. Wie gut die Beobachtungen zu diesen berechneten Zahlen stimmen, mag man aus den beiden letzten Zeilen der Hurstschen Tabelle ersehen, die hier auch die übrigen Zahlen noch einmal enthält [1]).

[1]) Vgl. Bühler, Kinderpsychologie.

Hurst's Untersuchung über Erblichkeit der Augenfarbe.

Augenfarbe der Eltern	Augenfarbe der Kinder				
	Gesamtzahl	doppelt	einfach	im Verhältnis doppelt gefunden	im Verhältnis einfach zu erwarten
einfach × einfach	101	0	101	0 : 4	0 : 4
doppelt hom. × doppelt oder einfach	261	261	0	4 : 0	4 : 0
doppelt het. × doppelt het. .	63	45	18	2,86 : 1,14	3 : 1
doppelt het. × einfach . . .	258	137	121	2,12 : 1,88	2 : 2

Auch die Farbenblindheit und die Bluterkrankheit vererben sich nach den Mendelschen Regeln. Doch tritt da ein merkwürdiger Einfluß des Geschlechts hervor: bei Frauen werden nämlich diese Eigenschaften so gut wie nie manifest, die Anlagen bleiben bei ihnen latent, werden aber ganz regelmäßig auf die Nachkommen übertragen. Nach den Untersuchungen Weinbergs mendelt auch die Anlage zu Mehrlingsgeburten; da ist es dann umgekehrt: bei den Männern kann die Anlage nicht manifest werden, aber sie übertragen sie auf ihre Töchter. Eine Zusammenstellung der pathologischen Eigenschaften, für deren Vererbung die Mendelschen Regeln bis heute als gültig erwiesen sind, geben Rüdin[1]) und Plate[2]), der nicht weniger als 60 körperliche Merkmale aufzählt, die wahrscheinlich „mendeln", bewiesen ist es noch nicht für alle. Eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Vererbungsforschung am Menschen bietet der Literaturbericht von Ambros im Arch. f. d. g. Psychol. 28, 1913.

§ 4. Über die Vererbung psychischer Eigenschaften.

Während über die Erblichkeit somatischer und pathologischer Eigenschaften klare und unabweisbare Resultate vorliegen, gehen über die Vererbung psychischer Eigenschaften die Meinungen auseinander, doch wird allgemein als erwiesen erachtet, daß manche, mit dem Organismus eng verknüpfte psychische Eigen-

[1]) Einige Wege und Ziele der Familienforschung. Zeitschr. für Neurol. u. Psychiatrie. 7. 1911. S. 517 f.

[2]) Vererbungslehre 1913.

schaften sehr häufig vererbt werden. Die wissenschaftliche Behandlung der Frage nach der Erblichkeit psychischer Eigenschaften ist bedeutend schwieriger als bei rein körperlichen Eigenschaften; denn das Vorhandensein psychischer Eigenschaften läßt sich nur aus Handlungen und Leistungen erschließen, und wenn sich Handlungen und Leistungen uns offenbaren, ist es schwer zu entscheiden, wieviel die Erblichkeit zu der Tat beigetragen hat, wieviel man anderseits den Umständen, der Erziehung, der sozialen Lage, dem Milieu zuzuschreiben hat. Wir haben daher bei der Untersuchung der Vererbung verbrecherischer Dispositionen jedem der in Betracht kommenden Faktoren eine besondere Untersuchung gewidmet und versucht, die Größe des Faktors im allgemeinen zu bestimmen.

Daß eine Vererbung der Intelligenz besonders häufig vorhanden ist, hat sich in vielen Beispielen an Vertretern aller Kunst- und Wissenszweige gezeigt. Ganze Musiker- und Malerfamilien, bei deren Mitgliedern eine ererbte, staunenswerte Begabung unverkennbar war, haben sich nachweisen lassen.

In England hat als erster Francis Galton in größerem Umfange statistische Untersuchungen angestellt, welche in erster Linie der Vererbung hervorragender intellektueller Eigenschaften galten. Die Galtonschen Regeln sind nach Mendel zum Teil falsch, zum Teil fast bedeutungslos. Galton ging z. B. von der Voraussetzung aus, jeder Mensch verdanke ein Viertel seiner ganzen Erbmasse jedem seiner vier Großeltern, ein Achtel jedem seiner acht Urgroßeltern usw. Das ist, soweit das Mendelsche Spaltungsgesetz gilt, für den einzelnen Fall unrichtig. Denn bei den Bastardversuchen im Stile Mendels zeigt sich ja, daß schon in der F_2-Generation ein volles Viertel der Individuen nichts mehr von der Anlage des einen und ein anderes Viertel nichts mehr von der Anlage des anderen Großelter besitzt. Betrachtet man die gesamte Nachkommenschaft eines Paares als Ganzes, dann gilt zwar der Galtonsche Satz, aber er ist relativ bedeutungslos, denn er gestattet nicht, dieselben feineren Differenziierungen vorzunehmen wie die Mendelsche Spaltungsregel.

Ein anderes berühmt gewordenes Gesetz von Galton ist das Rückschlagsgesetz: Paaren sich zwei Individuen, die beide in einer Eigenschaft weit von dem Durchschnitt ihrer Rasse ab-

weichen, z. B. zwei sehr gescheite Menschen, dann wird auch ihre Nachkommenschaft in derselben Richtung, aber nicht soweit wie sie selbst von dem Rassendurchschnitt abweichen. Auch das ist ein Durchschnittsgesetz und gestattet keine feineren Differenziierungen. Es gilt übrigens, wie botanische und zoologische Experimente gezeigt haben, nur dort, wo die Ausgangsindividuen in bezug auf ihre abweichende Eigenschaft nicht reinrassig sind.

Viel wichtiger wäre es darum z. B., zu wissen, ob die höhere Intelligenz dominiert über die geringere bei der Vererbung. Das scheint nach den Untersuchungen von Peters[1]) in der Tat bis zu einem gewissen Grad der Fall zu sein und vermag uns eine bekannte Tatsache aus dem täglichen Leben zu erklären. Es ist hundertfach bestätigt, daß zwei hervorragend intelligente Menschen ausgesprochen dumme Kinder besitzen können. Das wäre eben nicht zu erwarten, wenn nicht auch der hochbegabte Mensch die normale Dummheit einer oder mehrerer seiner Ahnen als latentes Erbgut in sich tragen könnte. Gälte nun diese Dominanz streng, dann dürften auf der anderen Seite von zwei wirklich dummen Eltern keine intelligenten Kinder abstammen, denn dann wäre jeder Dumme in bezug auf diese Eigenschaft als rassenrein aufzufassen. Nach Peters ist es aber so, daß die Kinder von solchen Eltern, die beide schlechte Schulzeugnisse erhielten, nur in 62 Prozent der Fälle ebenfalls schlechte, in 38 Prozent dagegen gute Schulzeugnisse heimbringen. Entweder gilt also die Dominanzregel nicht streng, was bei der Kompliziertheit der intellektuellen Anlagen von vornherein wahrscheinlich ist, oder aber die Schulzeugnisse sind doch kein so ganz einwandfreier Maßstab für die Intelligenz. Hoffentlich bringt uns die große Untersuchung von Peters weitere Aufschlüsse.

Der Berliner Augenarzt Dr. Crzellitzer hat einige ausgewählte Fälle musikalischer Begabung bezüglich der Vererbung untersucht und gefunden, daß sich die Tatsachen mit der Annahme einer Dominanz der musikalischen Begabung bei der Vererbung vertragen. Crzellitzer hat eine Form bezeichnet, vermittelst deren leicht alle Mitglieder einer Sippschaft auf einer Tafel übersichtlich dargestellt werden können. Diese Form haben wir im wesent-

---

[1]) Bericht über den V. Kongreß f. exp. Psych. 1912. S. 193 ff.

lichen benutzt. Bei der Frage nach der Vererbung einer Eigenschaft genügt es nicht, Eltern und Kinder, allenfalls einige Geschwister, oder einmal den einen Großvater oder die andere Großmutter in den Kreis der Untersuchungen einzubeziehen; es müssen zu einer richtigen Beurteilung der Erblichkeitsregeln sämtliche Familienmitglieder ausnahmslos geprüft werden. Crzellitzer rechnet zu diesen, außer den Eltern, die vier Großeltern und die acht Urgroßeltern, sodann die Geschwister der Eltern und deren Großeltern, sowie deren Abkömmlinge.

Die bedeutendste statistische Arbeit auf dem Gebiete der Vererbung psychischer Eigenschaften ist von den holländischen Forschern Heymans und Wiersma[1]) gemacht worden. Sie schickten an die holländischen Ärzte Fragebogen mit der Bitte, aus den ihnen bekannten Familien für Vater und Mutter, Sohn und Tochter je die vorgelegten Fragen nach einer Reihe psychischer Eigenschaften zu beantworten. Aus dem so gewonnenen Material glauben die Verfasser bindende Schlüsse über die Vererbung auf geistigem Gebiete ziehen zu dürfen. Sie kommen zu dem Resultate, daß eine Vererbung psychischer Eigenschaften wirklich vorhanden ist, daß die intellektuellen Eigenschaften am stärksten vererbt werden, dann die moralischen und endlich das Temperament sich am schwächsten vererbt. Allein es läßt sich leicht ersehen, daß diese Resultate einstweilen noch nicht recht gedeutet werden können, weil die Autoren nur die Individuen von zwei Generationen miteinander verglichen haben[2]).

In ein anderes Gebiet geistiger Eigenschaften, auf dem man schon lange Erblichkeitsforschungen betreibt, sind die Erkenntnisse Mendels erst in allerjüngster Zeit eingedrungen, wir meinen die Psychiatrie. Lange Zeit stand da die Frage im Vordergrund, ob es spezifische Anlagen für diese oder jene Art von Geisteskrankheiten gäbe oder ob Polymorphismus bei ihrer Vererbung herrsche. Besonders französische Autoren sind dafür eingetreten, es würden immer nur generelle psychopathische Dispositionen vererbt, aus denen dann nach Umständen diese oder jene Form der Psychosen manifest werden könne. Trotz der scharfen Kritik

[1]) Heymans und Wiersma, Beiträge zur spez. Psychologie auf Grund einer Massenuntersuchung. Zeitschrift für Psychologie, Band 42—46.

[2]) Vergl. Bühler, Kinderpsychologie.

Meynerts haben auch deutsche Autoren, hat besonders die Schule Binswangers die Lehre vom Polymorphismus nicht aufgegeben. In neuerer Zeit aber mehren sich doch die Stimmen, die z. B. für jene Gruppe von Geisteskrankheiten, der die dementia praecox angehört, eine spezifische Anlage annehmen; auch die Affekpsychosen bilden wohl bei der Vererbung eine unbegrenzte Gruppe für sich[1]).

Vertreter aus beiden Lagern, solche, die der Lehre vom Polymorphismus zustimmen und andere, die spezifische Anlagen annehmen, haben nun in jüngster Zeit versucht, Stellung zu den Mendelschen Regeln zu gewinnen. So hat z. B. Schuppius[2]) die Ansicht vertreten, jene generelle psychopathische Anlage folge bei der Vererbung den Mendelschen Regeln, bald aber erweise sie sich als dominierend, bald als rezessiv. Es ist indes leicht einzusehen, daß das keine befriedigende Lösung der Frage sein kann, denn der Annahme „bald — bald" fügen sich natürlich alle beliebigen Zahlenergebnisse; damit ist nur das eine bewiesen, daß man in der Analyse noch nicht weit genug vorgedrungen ist. Viel gewichtiger ist die Feststellung Jollys, daß sich die Erblichkeitszahlen bei der Dementiapraecox-Gruppe der Annahme fügen, es gäbe spezifische Dispositionen für diese Gruppe von Krankheiten, die sich den normalen Anlagen gegenüber rezessiv verhalten und der Mendelschen Spaltungsregel folgen. Jolly hat allerdings einstweilen für seine Ansicht nur solche Wahrscheinlichkeitsgründe beibringen können, die sich aus der Betrachtung einzelner Stammbäume ergeben. Auf diesem Wege aber kann man der Natur der Sache nach niemals exakt beweisen, daß eine Eigenschaft mendelt, zu dem Beweise gehören immer große Zahlen gleichartiger Fälle.

Gleichzeitig mit Jolly kam Wittermann[3]) zu dem Ergebnis, daß sich die Anlage zu dementia praecox nach der Mendelschen Spaltungsregel vererbe und zwar nach dem rezessiven Modus.

---

[1]) Vgl. besonders die sorgfältige Arbeit von Jolly, Die Heredität der Psychosen. Arch. f. Psychiatrie u. Neurol. 52. 1913.

[2]) Über Erblichkeitsbeziehungen in der Psychiatrie. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie. 13. 1912.

[3]) Psychiatrische Familienforschungen. Zeitschr. f. Neurol. u. Psychiatrie. 20. 1913.

§ 5. Über die Vererbung der Anlagen zum Verbrechen. Die Ergebnisse unserer Familienforschung.

1. Allgemeines.

Die Ursachen des Verbrechens scheinen auf den ersten Blick so mannigfaltig zu sein, soviel scheint hier von zufälligen äußeren Umständen abzuhängen, daß wohl wenige im voraus vermutet hätten, die Vererbungsfaktoren könnten einigermaßen isoliert und die Vererbungsgesetze gefunden werden. Indes waren mehrere Umstände unserem Unternehmen günstig. Zunächst haben wir es ganz überwiegend mit Gewohnheitsverbrechern zu tun und zwar mit Eigentumsverbrechern, von denen mit einiger Sicherheit ausgesagt werden kann, daß sie auch unter günstigeren äußeren Lebensbedingungen ihrem Schicksal, in das Zuchthaus zu kommen, nicht entgangen wären. Man hat lange schon eingesehen, daß diese Menschen nicht die Not des Lebens in erster Linie, sondern die Anlagen ihrer Natur zum Verbrechen bestimmen. Darauf weist zunächst hin die Rückfallshäufigkeit der Untersuchten. Nach der allgemeinen Reichsstatistik werden rückfällig:

von den erstmalig Verurteilten	22,6	Prozent,
„ „ früher schon einmal Verurteilten .	48,8	„
„ „ zwei- bis viermal Verurteilten . .	65,5	„
„ „ fünfmal und öfter Verurteilten . .	83,6	„

Berücksichtigen wir nun, daß auf jeden der von uns Untersuchten im Durchschnitt 8,6 Bestrafungen kommen, so ergibt sich aus den angeführten Zahlen, daß die Rückfallshäufigkeit eine so große ist, daß man im allgemeinen von Unverbesserlichkeit und Unerziehbarkeit reden kann. Dabei handelt es sich bei den von uns Untersuchten nicht etwa nur um alte, ergraute Verbrecher, sondern eher um jüngere Leute. Obschon Zuchthausstrafe erst von vollendetem 18. Lebensjahre an verhängt wird, befinden sich doch fast 75 Prozent der hier in Betracht Kommenden im Alter unter 30 Jahren.

Ferner glauben wir darauf hinweisen zu müssen, daß Zuchthausstrafen gar nicht so häufig vorkommen, als daß man etwa Zufall annehmen könnte. Zuchthausstrafen wurden im Jahre 1909 nur 782 verhängt, darunter in fünf Fällen lebenslängliche, Todes-

strafen 32; vollstreckt davon wahrscheinlich zwei Drittel, da eine Statistik darüber nicht vorliegt. Auf 1000 strafmündige Personen überhaupt kommen 80 Bestrafte. Auf 100000 strafmündige Personen kommen 17,2 mit Zuchthaus und 567,8 mit Gefängnis Bestrafte. Sind also Zuchthausstrafen auch in den Kreisen, aus denen die Exploraten stammen, so selten, so muß doch zur Erklärung des Umstandes, daß in einzelnen Familien diese Bestrafungen verhältnismäßig öfter vorkommen als in Familien gleicher sozialer Lage, ein anderer Faktor der Kriminalität herangezogen werden, und dieser Faktor heißt Vererbung. Unter den 98 Insassen des Zuchthauses, für die wir vollständige Stammbäume erhielten und die also unser Ausgangsmaterial bilden, befanden sich 93 Eigentumsverbrecher und 5 Mörder. Was wir über die Vererbung feststellen, bezieht sich also in erster Linie auf jenen Komplex von Anlagen, die zu Diebstählen und anderen Eigentumsverbrechen führen.

Bemerkenswert ist ferner, daß unsere Verbrecher vorwiegend vom Lande kamen. Auf dem Lande bleiben die Kinder lange in der Familie und, wenn sie sich verheiraten, ändert sich an dem Milieu, dessen Einflüssen sie unterliegen, meist nicht viel. Wir dürfen also mit einiger Berechtigung den Milieufaktor für die Kinder aus derselben Familie als gleich ansetzen und die Hauptursache ihres verschiedenen Verhaltens zum Verbrechen in der Verschiedenheit ihrer Erbanlagen suchen. Gibt es eine Vererbung solcher Eigenschaften und welchen Regeln folgt sie?

Wir nehmen das Hauptresultat voraus und gruppieren unsere Zahlen so, daß es leicht nachgeprüft werden kann; der Abdruck aller verwerteten Stammbäume gestattet jedem, eine Gruppierung nach anderen Gesichtspunkten durchzuführen. Das Ergebnis lautet: Die ausschlaggebenden Bestandteile in dem Komplex von Anlagen, aus denen die verbrecherischen Handlungen unserer Zuchthäusler hervorgingen, vererben sich nach den Mendelschen Regeln und zwar so, daß die normalen Erbeinheiten über diejenigen, die ein Individuum zum Verbrecher prädestinieren, dominieren. Das Manifestwerden der verbrecherischen Anlagen eines Individuums aber wird von seinem Geschlecht beeinflußt: die Eigenschaften des weiblichen Geschlechts üben einen dämpfenden, aber

keinen vollständig unterdrückenden Einfluß auf dieses Manifestwerden aus.

Das letztere geht im großen und ganzen schon aus der Reichstatistik der Bestraften hervor, in der auch die leichten Gefängnisstrafen mitgezählt werden (s. o. S. 37): Wenn sich unter den jugendlichen Bestraften nur etwa ein Fünftel soviel Mädchen als Knaben, unter den erwachsenen Bestraften nur etwa ein Viertel soviel Weiber als Männer befinden, dann wird man das kaum vollständig auf die Tatsache zurückführen können, daß die besonderen Lebensbedingungen die männlichen Individuen in höherem Grade der Gefahr aussetzen, zum Rechtsbrecher zu werden, als die weiblichen. Denn für die große Zahl von Eigentumsverbrechen wird es der Frau aus dem Volke kaum weniger als dem Mann an Gelegenheiten und Anreizen fehlen. Betrachtet man nur die schweren, mit Zuchthaus bestraften Rechtsverletzungen, dann verschiebt sich das Verhältnis noch mehr zu ungunsten des Mannes.

Nach Finkelnburg wurden im Jahre 1909 85879 weibliche und 458304 männliche Personen überhaupt verurteilt. Es wurden verurteilt:

a) Wegen schwerer Körperverletzung:
   23 weibliche und 554 männliche Personen;
b) wegen Diebstahls überhaupt:
   23964 weibliche und 91454 männliche Personen;
c) wegen schweren Diebstahls:
   1064 weibliche und 13781 männliche Personen;
d) wegen einfachen Diebstahls:
   20187 weibliche und 61027 männliche Personen:
e) wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle:
   2536 weibliche und 12431 männliche Personen.

So werden denn auch in den von uns untersuchten Familien Verbrechen weit häufiger von den männlichen als von den weiblichen Personen begangen; in unseren Stammbäumen sind im ganzen enthalten:

	n	%
männliche Verbrecher	296	87
weibliche Verbrecher	44	13

Das männliche Geschlecht ist hier in noch höherem Grade

bevorzugt als in der Reichsstatistik. Das hängt mit der Art zusammen, wie wir unser Ausgangsmaterial gewonnen haben; wir gingen ja von solchen Familien aus, in denen mindestens ein Sohn im Zuchthaus war, ohne Rücksicht auf die Töchter, die alle unbestraft sein konnten, und dadurch mußte naturgemäß eine Verschiebung jenes Verhältnisses von männlichen und weiblichen Verbrechern eintreten.[1])

Über den Grad der Geschlechtsabhängigkeit des Manifestwerdens verbrecherischer Anlagen wird später noch einiges beizubringen sein; einstweilen ziehen wir nur die männlichen Verbrecher unter den Endgliedern unserer Familien zu der statistischen Betrachtung heran. In der Aszendenz darf natürlich die Bestrafung oder Nichtbestrafung der weiblichen Individuen nicht unberücksichtigt bleiben, denn es kann ja für ein Individuum nicht gleichgültig sein, ob es nur von Vatersseite oder auch von der Mutterseite her erblich belastet ist, wenn auch die Anlage bei der Mutter selbst nicht hervortrat. Daß dieses Vorgehen berechtigt ist und nicht zu falschen Resultaten führen kann, ergibt sich so klar und einfach aus dem Sinn der Mendelschen Regeln, daß wir uns mit einer näheren Begründung nicht aufzuhalten brauchen.

2. Reinrassige Verbrecherfamilien.

Von zwei blauäugigen Menschen stammen niemals andere als blauäugige Kinder ab, und so ist es bei allen „rezessiven" Eigenschaften. Verhalten sich die verbrecherischen Dispositionen rezessiv, dann müssen alle Söhne, die von zwei Verbrechereltern abstammen, auch wieder zu Verbrechern werden. Es gelang uns nur, 7 solcher seltener reinrassiger Verbrecherfamilien zu ermitteln (Sippschaft 1—7), davon entsprechen die ersten 5 unserer Annahme vollständig, die 15 Söhne, die aus ihnen stammen, sind alle Zuchthäusler. In der Familie 6 dagegen sind von 5 Brüdern nur 3 und in der Familie 7 von 4 Brüdern nur 2 bestrafte Verbrecher.

Zu den Stammbaumtafeln ist zu bemerken: Die Geschwister einer Familie sind der Reihenfolge ihrer Geburt nach von links nach rechts verzeichnet, die

[1]) Genaueres darüber siehe unten Seite 91.

männlichen durch Quadrate, die weiblichen durch Kreise; die Eingeheirateten (X) sind durch gestrichelte Quadrate und Kreise gekennzeichnet. Die Zeichen der bestraften Individuen sind geschwärzt; ein ? in geschwärztem Felde bedeutet: eine Bestrafung wurde wohl durch zuverlässige und ortskundige Personen (Bürgermeister, Pfarrer) bezeugt, konnte aber nicht aktenmäsig nachgewiesen werden. Ps = Psychose wurde in allen glaubwürdig bezeugten Fällen einer schweren Geisteskrankheit mit oder ohne Anstaltsbehandlung eingetragen; auf die Bestimmung der Form der Psychosen mußte aus mehreren Gründen Verzicht geleistet werden. A bezeichnet die notorischen Alkoholiker, ein Kreuz im Kreise gewerbsmäßige Prostitution. Unter dem Zeichen der Ausgangsindividuen unserer Untersuchung stehen die Anfangsbuchstaben ihrer Namen.

1.

G. B., geb. 30. 3. 87 zu C. 2 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

B. hat die Schule mit sehr geringem Erfolge besucht. Die Eltern bemühten sich, ihm eine gute Erziehung zu geben, doch vermochten sie die in dem Knaben schlummernden bösen Anlagen nicht zu unterdrücken. Bevor er noch das strafmündige Alter erreicht hatte, mußte er in eine Erziehungsanstalt gebracht werden; auch in der Anstalt fiel er durch seine diebischen Neigungen auf. Aus der Anstalt entlassen, stahl er im Alter von 14 Jahren schon alles, was ihm in die Finger fiel, verkaufte seine Beute und verjubelte das Geld. Vor Gericht verteidigte er sich recht geschickt, und bei der Ausübung seiner Diebereien verrät er große Raffiniertheit. Seine Führung in der Anstalt ist gut.

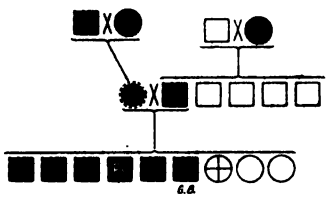

Er ist Alkoholiker und stammt von einem wegen Diebstahls oft vorbestraften, trunksüchtigen Vater; die Mutter ist gleichfalls wegen Diebstahls bestraft; beide Großeltern mütterlicherseits und die Großmutter väterlicherseits sind wegen Diebstahls bestraft, eine Schwester ist Prostituierte, von den beiden andern ist dasselbe sehr wahrscheinlich, zwei Brüder sind epileptisch.

Not hat er nicht gekannt; die Eltern, obschon selbst bestraft, haben versucht, die Kinder ordentlich zu erziehen. Alle Kinder der Familie B. zeigen von Kindheit an einen fast unüberwindlichen Hang zum Stehlen, fünf Söhne der Familie B. befinden sich zurzeit wegen wiederholten Diebstahls im Zuchthause. Auch bei den Mädchen der Familie B. zeigte sich von Jugend auf eine Hinneigung zum Verbrechen, die auch durch die bei den jüngsten Kindern eingreifende Fürsorgeerziehung nicht unterdrückt werden konnte. Die Mutter des B. entstammt einer Verbrecherfamilie. Die Großmutter ist wegen Diebstahls und Kuppelei, die Mutter selbst wiederholt wegen Diebstahls mit Zuchthaus bestraft. Die Kinder wurden frühzeitig in Fürsorgeerziehung gebracht, aber alle haben einen überaus schlechten Ruf, wenn sich auch nicht, wie bei der Ältesten, gewerbsmäßige Prostitution feststellen läßt.

2.

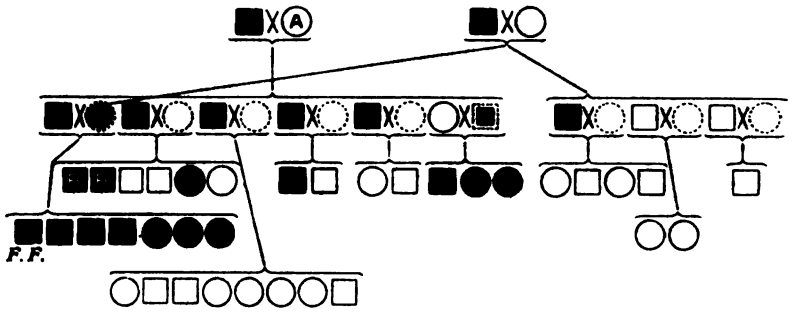

F. F., geb. 31. 5. 88 zu A. 1 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

Die Familienverhältnisse sind überaus traurige; der Vater ist ein vielfach vorbestrafter Dieb, die Mutter gibt sich mit fremden Männern ab. Zwei Geschwister befinden sich in der Erziehungsanstalt. F. besuchte die Schule mit recht geringem Erfolge, versäumte dieselbe oft und trieb sich auf den Straßen umher. Schon als Kind von zwölf Jahren wurde er, weil er aus Freude am Feuer ein Haus in Brand steckte, wegen Brandstiftung, und im Alter von 14 Jahren wegen Diebstahls bestraft. Er ist jetzt 25 Jahre alt und hat bereits über sieben Jahre in der Gefangenschaft zugebracht, nicht gerechnet die Untersuchungshaft, die fast stets seiner Verurteilung voranging. Er hat sich seit seiner Kindheit nicht drei Monate straffrei halten können.

F. ist von sehr geringer Intelligenz, gutmütig, erklärt aber, daß er das Stehlen nicht lassen könne. Er stammt aus einer bis zu den Großeltern vielfach vorbestraften, durch Alkohol degenerierten Familie. Fast bei allen Familienmitgliedern zeigte sich ein starker Hang zum Stehlen. Drei noch minderjährige Familienmitglieder mußten wegen wiederholter Diebereien der Fürsorgeerziehung überwiesen werden. Die Großmutter väterlicherseits war Trinkerin und wurde, als sie im berauschten Zustande ihren Mann angriff, von diesem erschlagen. Die Mutter des Exploraten F., welche mit einem bestraften Trinker verheiratet war, war als Mädchen wegen Diebstahls bestraft, ihre drei Töchter kamen rechtzeitig in die Erziehungsanstalt, gerieten aber trotzdem auf die Bahn des Lasters und sind wegen Diebstahls bestraft; eine hat unehelich geboren, die beiden andern sind wahrscheinlich Prostituierte. Der nächstfolgende Bruder des Vaters hatte zwei Töchter, eine ist wegen Diebstahls bestraft, die zweite wurde, weil sie vom Vater mißbraucht worden war, in Fürsorgeerziehung gebracht, die Schwester des Vaters endlich, welche ihrerseits einen bestraften Dieb heiratete, stand in überaus schlechtem Rufe; ihre beiden Töchter wurden frühzeitig bestraft. Die nicht bestraften Cousinen und Vettern des Exploraten sind zum größten Teile noch minderjährig. Die männlichen sowohl wie die weiblichen Nachkommen der Familie F. zeichnen sich durch Diebereien und Rauflust aus.

3.

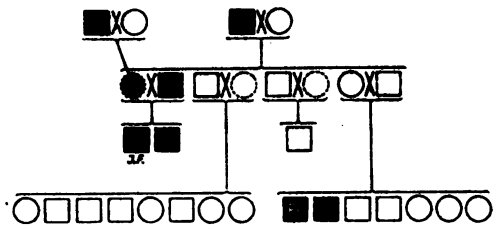

J. F., geb. 16. 1. 86. zu B. 2 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

Geboren zu B. als Sohn recht wohlhabender Eltern, zweimal mit Gefängnis wegen Körperverletzung bestraft, jetzt wegen Verleitung zum Meineid und Aufforderung zur Begehung des Mordes bestraft. In der Schule zeigte er nur geringe Begabung, er erhielt eine gute Erziehung, zeigte frühzeitig Neigung zu Gewalttätigkeiten. Er leugnete hartnäckig das Verbrechen des Mordversuches, bedroht aber Jeden, der gegen ihn ausgesagt hat, mit Halsabschneiden. Sein Bruder, geistig viel minderwertiger, befindet sich wegen Mordversuchs in Haft. Zweimal versuchte derselbe sein unehelich geborenes Kind durch Gift aus dem Wege zu räumen, dann wollte er einen geistig minderwertigen Menschen verleiten, Mutter und Kind mit einem Beile zu erschlagen, um sich der Zahlung der Alimentationskosten zu entziehen. Die eigene Mutter förderte diesen Mordversuch und gab selbst das Beil dem zur Ausübung dieser Tat gedungenen Menschen in die Hand. Die Glieder der Familie F., welche zu den wohlhabendsten der Gegend zählte, fielen durch Hartherzigkeit und Geiz auf. Die Mutter, welche einer durch mehrere Generationen hindurch degenerierten, geistig minderwertigen Familie entstammt, und als durchaus minderwertig bezeichnet werden muß, verriet von Jugend an Hartherzigkeit, Grausamkeit und Streitsucht.

4.

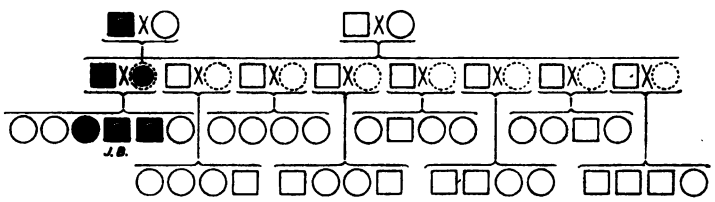

J. B., geb. 11. 3. 93 zu J. 1 mal Haft, 1 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

B. besuchte zwei Jahre die Schule seiner Heimat, verließ dann, weil der Vater ein roher und gewalttätiger Trinker war, das elterliche Haus und wurde bei einem Bauern Hütejunge. Im Alter von 12 Jahren wurde er wegen Diebstahls bestraft. Nach seiner Schulentlassung sollte er ein Handwerk erlernen, entlief aber bald aus der Lehre, diente eine Zeitlang als Pferdeknecht, wurde

wegen eines Roheitsdeliktes bestraft, schloß sich dann einer Diebesbande an und verübte eine Anzahl schwerer Einbrüche. Bei einem derselben überrascht, schoß er auf seine Verfolger. Die Mutter starb infolge der Mißhandlungen von seiten ihres Mannes. Roheit und Gewalttätigkeit ließen sich bei sämtlichen bestraften Familienmitgliedern feststellen. B. ist von äußerst geringer Intelligenz und kann nicht die einfachste Rechenaufgabe lösen. Auch die nicht bestraften Schwestern sind überaus schwach begabt. Mutter und Schwester sind wiederholt wegen Diebstahls bestraft.

5.

J. S., geb. 19. 4. 82 zu D. 2 mal Haft, 6 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

Er besuchte die Schule mit sehr geringem Erfolge und erreichte nicht die Oberstufe; bereits im Alter von 14 Jahren kam er wegen Diebstahls ins Gefängnis. Seine jetzige Strafe verbüßt er, weil er sich einer Diebesbande angeschlossen und eine große Anzahl von Einbrüchen verübt hatte. Er gilt als gewohnheits- und gewerbsmäßiger Dieb. Beide Eltern sowie ein Onkel sind wegen Diebstahls und Hehlerei vielfach bestraft; die Mutter hat ihren Mann und ihren Sohn zum Diebstahl angehalten. S. stottert überaus stark, ist vollständig gleichgültig gegen seine Umgebung und zeigt auffallende körperliche Degenerationszeichen. Die Mutter starb im Alter von 46 Jahren, der Vater ist fast verblödet. Ein Bruder des Vaters ist gleichfalls wiederholt wegen Diebstahls bestraft. Die Kinder der Schwester des Vaters sind noch minderjährig.

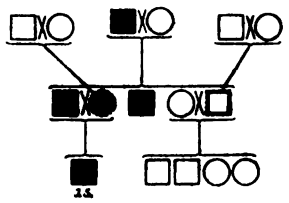

6.

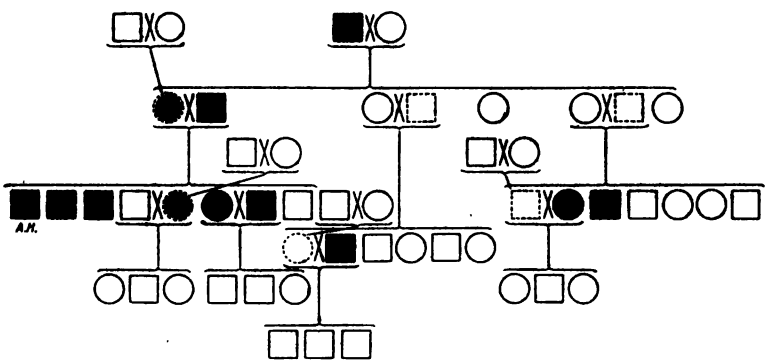

A. H., geb. 16. 7. 60 zu D. 6 mal Zuchthaus.

H. ist der Sohn eines Gärtners, er befindet sich zum sechstenmal im Zuchthaus, er behauptet unschuldig zu sein, doch gibt er zu, die früheren

Male sei er schuldig gewesen. Er ist ein unverbesserlicher Dieb, der wohl bestimmt sein Leben im Zuchthause beschließen wird.

Von seinen Brüdern wissen wir, daß zwei wegen wiederholten Diebstahls bestraft sind; der dritte angeblich nicht bestrafte Bruder ist mit einer Bestraften verheiratet; derselbe ist starker Trinker, seine drei Kinder befinden sich noch nicht in strafmündigem Alter. Der jüngste Bruder ist im Alter von 17 Jahren gestorben. Im Hause des angeblich nicht bestraften Bruders findet H. Unterkunft in den Zwischenzeiten, in denen er sich der Freiheit erfreut. H. ist Fürsorgezögling. Er ist seit seinem 16. Jahre starker Schnapstrinker, arbeitsscheu und faul, ein Gewohnheitsdieb. „Solange ich denken kann," sagte er, „habe ich gestohlen, meine Eltern haben die Geschicklichkeit, die ich beim Stehlen entwickelte, ausgenützt und mich zum Stehlen ausgeschickt." H. ist geistig minderwertig, rechnet aber ziemlich gut. Beide Eltern sind wegen Diebstahls bestraft, der Großvater ist gleichfalls wegen Diebstahls bestraft. Drei Brüder und eine Schwester des H. sitzen wegen Diebstahls im Zuchthause. „Aus Not habe ich nie gestohlen," sagte er, „das Stehlen macht mir heute noch Vergnügen."

7.

H. J., geb. 3. 8. 84 zu A. 10 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

J. zeigte schon im Alter von zwölf Jahren eine gewisse Hartnäckigkeit beim Stehlen, als Schulkind trieb er sich in der Nähe von Fabriken und Bauten herum, stahl Zink, Bleirohr und ähnliches, verkaufte dieses und verjubelte den Erlös. Im Alter von 14 Jahren wurde er bereits wegen erwerbsmäßigen Diebstahls zu Gefängnis verurteilt. Obgleich er die erste Gefängnisstrafe sehr schwer empfand, fast Tag und Nacht weinte, hielt er seine guten Vorsätze kaum einige Monate und kam dann wieder wegen Diebstahls auf fünf Monate ins Gefängnis. Er ist ein geistig völlig minderwertiger Mensch, gutmütig, leicht zu lenken, aber seiner selbst nicht mehr Herr, sobald er eine Gelegenheit zum Stehlen findet. Seine Befähigung in der Schule war so gering, daß er einer Hilfsschule überwiesen werden mußte. Im Alter von 17 Jahren kam er noch in Fürsorgeerziehung und erlernte dort ein Handwerk. Er entlief häufig aus der Lehre und wurde dann in die Erziehungsanstalt zurückgebracht. Er ist mit einer Zuchthäuslerin verheiratet, welche als Prostituierte in dem Hause seiner Eltern Unterkunft gefunden hatte. Die Mutter ist wegen Kuppelei, der Vater wegen Diebstahls wiederholt bestraft. Die Mutter ist geistig minderwertig, wie auch ihre 4 Kinder Schüler der Hilfsschule waren; eine Schwester der Mutter starb in einem Asyl zur Rettung gefallener Mädchen; deren Söhne sind Zuhälter. Die Mutter des J. wurde von ihrem Manne mit dem Messer mißhandelt. Der jüngste Bruder ist im Alter von 15 Jahren gestorben. Der andere, zwar nicht bestraft, aber ein arbeitsscheuer Mensch, der viel in Dirnen-

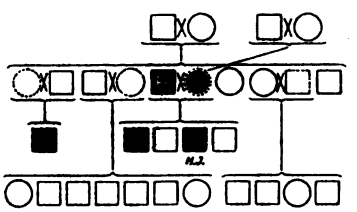

kreisen verkehrt und seinen Anlagen nach von den bestraften Brüdern wohl nicht viel abweicht. Ein Vetter ist wegen wiederholten Diebstahls bestraft.

Da wir nun wissen, daß eine Frau mit Verbrecheranlagen wegen des dämpfenden Einflusses ihrer Geschlechtseigenschaften nicht notwendig auch zur Verbrecherin werden muß, so müssen wir in denjenigen Familien, in denen nur der Vater bestraft ist, darauf achten, ob etwa auch die Mutter von ihren Eltern her beiderseits verbrecherische Anlagen erhalten haben könnte. Mit Sicherheit läßt sich das natürlich nur dort entscheiden, wo die Anlagen bei beiden Eltern der Mutter auch hervorgetreten waren. Wir finden solche Fälle unter unserem Material nicht, wohl aber solche, in denen wenigstens ein Elter der Mutter ein notorischer Verbrecher war (Sippe 8—11). Nehmen wir in diesen Fällen an, die Mutter sei wirklich beiderseits belastet, dann könnten wir uns höchstens zu Ungunsten unserer These täuschen. In Wirklichkeit sind auch in diesen 4 Familien alle 8 Söhne mit Zuchthaus bestraft.

8.

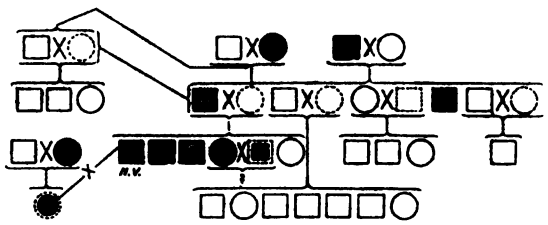

N. V., geb. 23. 1. 83 zu A. 2 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

V. besuchte die Schule mit gutem Erfolge. Nach seiner Schulentlassung war er eine Zeitlang Bureaugehilfe und trat dann, nachdem er aus seiner Stellung wegen Diebstahls und Hehlerei entlassen worden war, in das Geschäft seines Vaters, welcher Trinker war, über. Der Vater ist wiederholt wegen Diebstahls bestraft und im Zuchthause verstorben, die Mutter ist unbescholten. Der Großvater väterlicherseits war ein trunksüchtiger, wiederholt bestrafter Dieb, wie auch die Großmutter mütterlicherseits wegen Diebstahls wiederholt bestraft ist. V. hat vier Geschwister, von denen zwei Brüder und eine Schwester wegen Diebstahls bestraft sind, während die andere Schwester unbescholten ist. Die bestrafte Schwester heiratete einen ebenfalls mit Zuchthaus bestraften Mann; die Kinder aus dieser Ehe sind noch strafunmündig. Die Frau des V. ist wegen Diebstahls bestraft, sie stammt aus der Ehe eines unbescholtenen Mannes mit einer wegen Diebstahls bestraften Frau. Die Kinder des V. sind

noch strafunmündig. Die bestrafte Schwester des V. beteiligte sich jahrelang in raffiniertester Weise an großen Diebstählen, die Mutter des V. ist zwar nicht bestraft, aber dringend verdächtig, bei den Diebstählen ihrer Kinder beteiligt gewesen zu sein.

9.

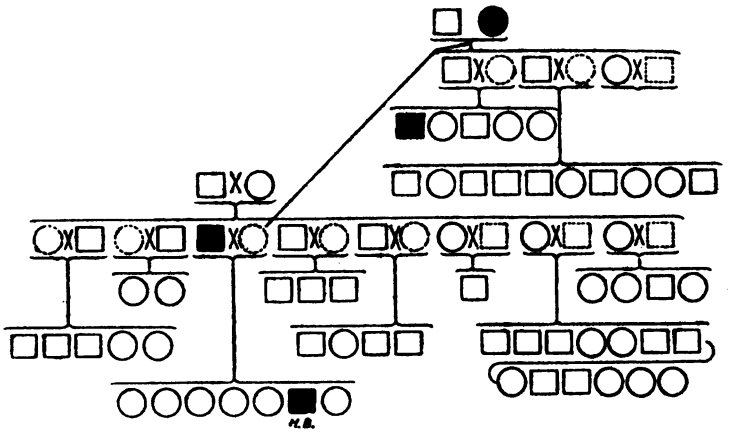

H. B., geb. 15. 11. 91 zu B. 1 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

B. besuchte die Schule mit genügendem Erfolge, wurde von Vater und Mutter systematisch verzogen, die Geschwister sind noch strafunmündig. Bereits im Alter von 17 Jahren wurde er wegen schweren Einbruchsdiebstahls mit Gefängnis bestraft, kam dann in die Erziehungsanstalt, entfloh aber mit Hilfe seiner Eltern nach Belgien, kehrte zurück, anscheinend um sein Gewerbe als Althändler weiter zu betreiben. Der Vater ist wegen gewerbsmäßiger Hehlerei mit Zuchthaus bestraft. Über die Mutter ließ sich nur feststellen, daß sie unehelich geboren habe und von einer wegen Diebstahls bestraften Mutter abstammt. B. hat frühzeitig mit Prostituierten verkehrt. Um das Geld für sein ausschweifendes Leben zu erhalten, wurde er ein Dieb.

10.

A. K., geb. 13. 3. 85 zu C. 5 mal Gefängnis und 2 mal Zuchthaus.

K. zeigte schon während seiner Schulzeit diebische Neigungen, so daß er in die Erziehungsanstalt gebracht werden mußte. Er ist unehelich geboren. Sein Vater ist wegen Diebstahls mit Zuchthaus bestraft, seine Brüder befinden sich gleichfalls im Zuchthause. Nach seiner Entlassung aus der Erziehungsanstalt beging er bereits im Alter von 14 Jahren zahlreiche Diebstähle, wurde nach Verbüßung zweier Gefängnisstrafen wieder der Erziehungsanstalt über-

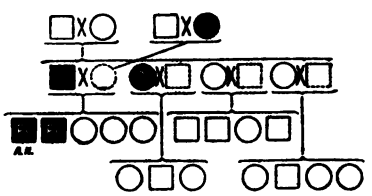

wiesen, zeigte sich aber durchaus unerziehbar, entlief wiederholt der Anstalt, trieb sich dann bettelnd und stehlend umher, verkehrte in Zuhälterkreisen, wurde dann wegen schweren Einbruchs zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. 19 Tage nach seiner Entlassung zog er sich wegen schweren Diebstahls wieder Zuchthausstrafe zu. Die drei jüngsten Geschwister sind noch strafunmündig.

11.

P. B., geb. 18. 12. 74 zu O. 2 mal Geldstrafe, 1 mal Haft, 8 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

B. besuchte acht Jahre die Elementarschule mit gutem Erfolge, wurde als Schüler der Oberklasse entlassen, erlernte kein Handwerk, sondern ging in die Fabrik, erlitt im Alter von 16 Jahren eine Geldstrafe wegen Körperverletzung; kam 17 Jahre alt einen Tag ins Gefängnis wegen Diebstahls, diente zwei Jahre bei der Infanterie, ohne bestraft zu werden, heiratete eine Frau, die schon ein Kind von einem andern hatte, besitzt einen Sohn im Alter von fünf Jahren. Er ist wegen schweren Diebstahls bestraft, weil er auf ein gestohlenes Sparkassenbuch Geld abzuholen versuchte, leugnet den Diebstahl und will das Buch von dem berühmten Unbekannten erhalten haben.

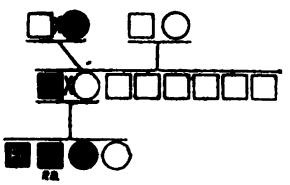

Sein Vater ist wegen Diebstahls bestraft, ebenso sein Bruder und seine Schwester, welche mit einem Zuchthäusler verheiratet ist. Außer wegen Diebstahls sind die Brüder und der Vater wegen Körperverletzung wiederholt vorbestraft. Die nicht bestrafte Schwester steht in schlechtem Rufe. B. ist körperlich degeneriert, sein Gesichtsausdruck ist überaus blöde, er war von Jugend auf ein gewohnheitsmäßiger Dieb, der seiner Neigung zum Stehlen nicht widerstehen konnte. Er gibt selbst an, daß er einen inneren Drang in sich fühle, sich fremdes Eigentum anzueignen; er hat nie aus Not, nur aus Leichtsinn gestohlen und war frühzeitig dem Alkohol ergeben.

Alles zusammengenommen ergibt sich die Tabelle 1.

Tabelle 1.

Eltern	Söhne		
	n	darunter bestraft	
		gefunden	berechnet
entweder beide bestraft oder nur der Vater bestraft und die Mutter vermutlich mit reinen Verbrecheranlagen	32	28 = 87,5 %	100 %

Die vier unbestraften Söhne aus den Familien dieser ganzen ersten Gruppe verdienen vorab unser Interesse, über sie wurde folgendes festgestellt: Zwei von ihnen sind, wie sich aus den Bemerkungen zu den Stammbäumen 6 und 7 ergibt, in dem jugendlichen Alter von 17 und 15 Jahren verstorben. Von den zwei anderen ist einer ein arbeitsscheuer Mensch, der andere ein notorischer Trinker und beide verhalten sich so, daß niemand überrascht wäre, wenn auch sie eines Tages ins Gefängnis wanderten.

3. Familien, in denen nur einer der Eltern bestraft ist.

Besitzt nur einer der Eltern eine rezessive Eigenschaft, dann wird sie nur dann auf die Kinder übergehen, wenn auch in dem anderen die Anlage zu ihr latent vorhanden ist. Hier ist nicht mehr an jene Latenz gedacht, die durch die Geschlechtseigenschaften der Frau bedingt ist, sondern an die andere (die eigentlich Mendelsche) Art, bei der zwei verschiedene Erbeinheiten für dieselbe Eigenschaft zusammengekuppelt sind, von denen die eine über die andere dominiert. Es gehört immer zu den schwierigsten Aufgaben der Untersuchung von Stammbäumen auf die Gültigkeit der Mendelschen Spaltungsregel, zu bestimmen, welchen Individuen man in diesem Sinne gemischte Anlagen zuschreiben soll; sie kann nie ohne eine gewisse Willkür gelöst werden. Uns dünkt es methodisch das richtigste zu sein, daß man alle Familien zusammenfaßt, in denen ein Elter bestraft ist. Denn wenn wir das tun, dann begehen wir zwar zwei Fehler, über deren wahrscheinliche Größe kaum ein sicherer Anhalt in Stammbäumen von nur drei Generationen gewonnen werden kann, aber diese beiden Fehler beeinflussen das Resultat in entgegengesetzter Richtung, werden sich also, wenn nicht vollständig, so doch wenigstens zum Teil kompensieren. Wir beachten erstens nicht, daß sich unter den unbestraften Müttern auch solche befinden können, die ungemischte verbrecherische Anlagen in sich tragen, selbst wenn diese an keinem ihrer beiden Eltern manifest wurden. Soweit das zutrifft, wird die Zahl der Verbrecher im Sinne einer Erhöhung verfälscht werden. Auf der anderen Seite aber könnte der nichtbestrafte Elter auch einmal aus einer ganz unbelasteten Familie stammen, und das müßte eine Erniedrigung der Prozent-

zahl von Verbrechersöhnen zur Folge haben[1]). Da wir keinen dieser beiden Fehler vermeiden können, so ist es eben methodisch geboten, die gesamten Familien, in denen überhaupt ein Elter bestraft ist, zusammen zu behandeln (Sippe 12—39). Wir erhalten die

Tabelle 2.

Von den Eltern	Söhne		
	n	darunter bestraft	
		gefunden	berechnet
ist einer bestraft, der andere nicht	105	53 = 50,5 %	50 %

Hier liegen etwas größere absolute Zahlen vor, die es gestatten, nach Untergesichtspunkten eine weitere statistische Differenziierung des Materials vorzunehmen. Man kann z. B. diejenigen Familien, in denen eine Bestrafung nicht nur für einen der Eltern, sondern auch noch für einen oder mehrere von dessen Eltern nachgewiesen wurde, mit denjenigen vergleichen, in denen das nicht möglich war (Sippe 14—27 mit Sippe 28—39) und wird finden, daß jenes (ganz wie es unsere Annahme vom rezessiven Charakter der verbrecherischen Anlagen verlangt) diesem gegenüber keine Mehrbelastung bedeutet; der Prozentsatz von Verbrechern unter den Söhnen ist für die erste Gruppe sogar etwas kleiner und für die zweite etwas größer als 50. Ist nur die Mutter und außerdem ein Elter des Vaters bestraft (Sippe 12 und 13), dann haben wir den reinen Mendelschen Fall vor uns, für den die oben besprochenen Fehlerquellen nicht in Betracht kommen; leider ist die Kinderzahl zu klein, als daß man etwas aus ihr entnehmen könnte (6 Söhne, darunter 4 bestraft).

Vergleicht man die Familien, in denen die Mutter allein, mit jenen, in denen der Vater allein bestraft ist (Sippe 12, 13 + 22

[1]) Gälte die vorausgesetzte Dominanz der normalen Anlagen über die verbrecherischen streng, dann dürften überhaupt keine Verbrecher aus Erbanlage aus solchen Familien stammen. Aber auch dann müßten nach der Art, wie unser Material gewonnen wurde, mindestens etwa 30 % der Söhne solcher Familien Verbrecher sein. Vergleiche darüber unten S. 91.

bis 27 mit 14 bis 21 + 28 bis 39), dann findet man in der ersten Gruppe 18 Verbrecher unter 35 Söhnen, in der zweiten 35 Verbrecher unter 70 Söhnen, also in beiden Fällen relativ genau gleich viel, eben gerade 50 %, wie es die Theorie verlangt. Hier sind die absoluten Zahlen schon so groß, daß sie als beweiskräftig anzusehen sind. Wir ziehen den beachtenswerten Schluß: Wer etwa der Meinung wäre, das schlechte Vorbild einer bestraften Mutter müsse schwerer in die Wagschale fallen, als das schlechte Vorbild eines bestraften Vaters, da doch der Mutter zweifellos ein größerer Einfluß auf die noch jungen Kinder zukomme, der wird in unserem Material vergebens nach einer Bestätigung seiner Ansicht suchen. Es kommt eben in erster Linie nicht das schlechte Beispiel, sondern das schlechte Erbteil in Betracht, das ein Elter seinen Kindern gibt, und davon hat der Vater genau soviel wie die Mutter zu geben.

Endlich sei noch eine letzte Gruppierung durchgeführt, nämlich die nach dem Gesichtspunkt der Belastung der Kinder durch Alkoholismus und Geisteskrankheiten ihrer Ahnen. Wir fragen hier, dies sei um Flüchtigkeitsmißverständnissen von vornherein vorzubeugen, vorausgeschickt, nicht nach dem Gesamtschuldkonto, das dem Alkohol und den Geisteskrankheiten am Verbrechen zuzuschreiben ist, sondern nur nach jenem Teil, der nicht auf die Verbrecher selbst, sondern auf ihre Ahnen gebucht werden muß. Auch konnten wir natürlich nur notorische Trinker und notorisch Geisteskranke unter den Vorfahren als solche kennzeichnen und in Rechnung stellen, sind also nur dessen ganz sicher, daß wir niemanden als Trinker oder Geisteskranken gerechnet haben, der es nicht in ganz ausgesprochenem Grade auch war. In diesem Sinne haben wir unter den 28 Familien 13 als belastet und 15 als nicht belastet zu bezeichnen. Belastet sind die Sippen: 12, 16, 17, 18, 20, 22, 27, 28, 30, 32, 34, 35, 36, unbelastet die anderen. Die Gruppe der belasteten Familien brachte 63,9 % (23 unter 36) und die der unbelasteten 43,6 % (30 unter 69) bestrafte Söhne hervor. Wir ersehen hieraus, daß unsere Gesamtzahl von 50,5 % Verbrechern für die ganze Gruppe von Familien mit nur einem bestraften Elter eine Kompromißzahl ist und daß ihre nahezu vollkommene Übereinstimmung mit dem berechneten Wert nur dann als frei von Zufälligkeiten angesehen werden dürfte, wenn

es irgendwie in der Natur der untersuchten Anlagen zum Verbrechen läge, daß aus ihnen wie aus einem Nährboden von bestimmter Triebkraft gerade ein bestimmter Prozentsatz von Trinkern und Geisteskranken herauswächst.

Mancher wird hier denken, es sei doch umgekehrt; nicht die verbrecherische Anlage führe zum Alkoholismus, sondern der Alkoholismus zum Verbrechen, auch noch im dritten oder vierten Glied in der Deszendentenreihe. Gewiß, doch man verstehe unseren Gedankengang: Die einfache Annahme, die Anlagen zum Verbrechen seien etwas, was unabhängig wäre von jenen anderen Anlagen, aus denen der Alkoholismus und die Geisteskrankheiten entstehen, und jene Verbrecheranlagen ließen rein von sich aus schon gerade so viel Menschen zu Verbrechern werden, wie es die Mendelsche Spaltungsregel verlangt, wäre, das ist eben die Grundfeststellung, die wir machen müssen, falsch. Nur wenn es hier irgendwelche inneren Zusammenhänge gibt, verstehen wir, daß beides zusammen, als ein einheitlich wirkender Komplex geradeso exakt der Mendelschen Spaltungsregel bei der Vererbung folgt, wie etwa die einfache Eigenschaft der Blütenfarbe von Pflanzen. Man denke sich etwa, in einigen Verbrecherfamilien vermöchte der gesunde Teil des ganzen Anlagenkomplexes über den kranken soweit zu dominieren, daß dieser nur in einem kleineren Teil der Fälle manifest wird, als es die einfache Annahme verlangt — eine Wirkung, die ja auch den Geschlechtseigenschaften der Frau zugeschrieben werden muß —, in anderen Verbrecherfamilien dagegen vermöchte der übrige Anlagenkomplex nicht nur keine dämpfende Wirkung auszuüben, sondern es fehle sogar zum Teil die Dominanz, welche die nicht-verbrecherische Erbanlage über eine mit ihr gekuppelte verbrecherische sonst auszuüben vermag. Die Zusatzschädigung der Erbmasse, die in dem letzten Fall vorliegt, könnte man sich zunächst beliebig teils erworben und teils miterbt vorstellen, z. B. zum Teil erworben, soweit der Alkoholismus in Betracht kommt, soweit dagegen Geisteskrankheiten wie die dementia praecox in Frage stehen, miterbt. Auffallend bliebe aber nach all dem und wäre noch nicht erklärt, warum an unserem Material all diese komplizierten günstigen und ungünstigen Faktoren, die man mit der Hypothese von dem dämpfenden Einfluß der gesunden Erbanlagen und der anderen von den Zusatzstörungen

einführt, gerade so eingegriffen haben sollten, daß sie sich gegenseitig genau kompensierten und der Schein einer von ihnen unabhängigen Vererbung der verbrecherischen Dispositionen entstehen mußte.

An einem sehr viel größeren, aber ebenso sorgfältig wie das unsere zusammengestellten Material müßte es wohl gelingen, hier feinere Differenziierungen vorzunehmen. So könnte es, sollte man meinen, nicht für immer strittig bleiben, ob die einmal eingeführten Schädigungen von Generation zu Generation stärker werden in ihrer Wirkung, oder ob sie auch wieder zurückgehen unter günstigen Bedingungen; so müßte wohl auch das, was den Geisteskrankheiten und was dem Alkoholismus zuzuschreiben ist, einigermaßen reinlich zu trennen sein. Nur wird man sich, das ist die erste methodische Notwendigkeit, von der veralteten klinischen Art der fast wahllosen Zusammenstellung des Materials oder der gesonderten Betrachtung einzelner Familien mit der immer viel zu kleinen Zahl von Kindern ganz emanzipieren müssen. Die zwei wichtigsten Fortschritte methodischer Art, die aus der Mendelschen Entdeckung erwuchsen, ergeben sich von selbst, wenn man die Möglichkeit und Notwendigkeit der Differenziierung auf der einen Seite und das Grundgesetz vom Walten des Zufalls erfaßt hat, dessen Wirkungen sich immer nur an großen Anzahlen gleichartiger Fälle berechnen lassen.

Eine Erweiterung der Statistik von Kindern, deren einer Elter bestraft ist, läßt sich aus unserem Material dadurch gewinnen, daß wir die Eltern unserer Verbrecher, die ihrerseits einen bestraften Elter haben und die Seitenlinien heranziehen, soweit alle Kinder der betreffenden Elternpaare bekannt geworden sind. Wir finden so noch weitere 23 Familien mit 72 Söhnen und darunter 36 Verbrecher.[1]) Dies Material ist für unsere Zwecke als neues von dem schon verwerteten unabhängigen Material zu betrachten; wir finden hier 50 Prozent der Söhne bestraft. Und stellen wir, um der methodischen Forderung nach großen Zahlen gerecht zu werden, beide susammen, dann ergibt sich die Schlußtabelle:

[1]) Natürlich durften auch hier nur solche Familien aufgenommen werden, die mindestens einen bestraften Sohn hatten, der gleichsam als Ausgangsglied der neuen Untersuchung dienen konnte.

Tabelle 3.

Von den Eltern	Söhne		
	n	darunter bestraft	
		gefunden	berechnet
ist einer bestraft, der andere nicht	177	89 = 50,3 %	50 %

12.

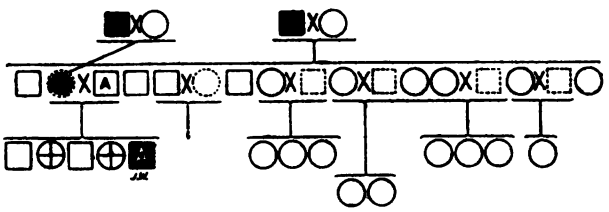

J. W., geb. 5. 1. 84 zu C. 1 mal Haft, 6 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

W. besuchte die Schule mit gutem Erfolge, kam einige Jahre aufs Gymnasium, wurde aber wegen seines Leichtsinnes von dort entlassen. Wie sein Vater, ergab er sich frühzeitig dem Alkohol und verkehrte in Dirnenkreisen. Um das Geld für seinen Lebenswandel zu erhalten, beging er zuerst Unterschlagungen, dann wurde er gewerbsmäßiger Dieb. Er stellt über seine Herkunft die unglaublichsten Behauptungen auf und beharrt auf seinen Angaben, obschon die Unrichtigkeit ihm aktenmäßig nachgewiesen wird. Er scheint die Hinneigung zu sexuellen Exzessen zugleich mit seinen Schwestern ererbt zu haben.

13.

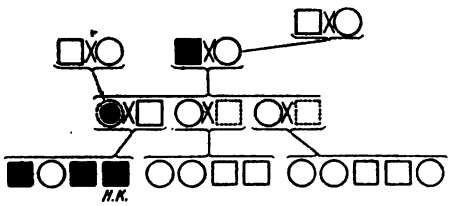

H. K., geb. 4. 1. 85 zu C. 6 mal Gefängnis und 2 mal Zuchthaus.

Nach der Schulzeit, die er mit gutem Erfolge absolviert hat, trat K. bei einem Mechaniker in die Lehre ein. Bereits nach sieben Wochen wechselte er seinen ersten Meister und hielt es dann auf keiner Stelle lange aus. Im 15. Lebensjahr erhielt er wegen Diebstahls zwei Jahre Gefängnis, kam dann

bis zum 20. Jahre in Fürsorgeerziehung. Zwei Monate später wurde er wegen Diebstahls mit Zuchthaus bestraft. Schon von Jugend auf hatte er Freude daran, Kisten und Schränke aufzubrechen, ohne so rechte Neigung zur Aneignung der darin erhaltenen Sachen zu verspüren. Die Lehrzeit bei einem Mechaniker hat er nur dazu benutzt, sich die Fertigkeit anzueignen, mittels der Dietrichs Schlösser zu öffnen. Er ist darin ein perfekter Meister geworden und versteht es mit erstaunlicher Geschicklichkeit, selbst die kunstvollsten Schlösser mit den einfachsten Mitteln zu öffnen. K. hat nach den Angaben seines Lehrers schon als Kind alles, was er erreichen konnte, auch für ihn vollständig wertlose Sachen, gestohlen. Die Eltern haben ihn, wenn sie ihn beim Diebstahle ertappt haben, derartig gezüchtigt, daß er nicht mehr wagte, nach Hause zu gehen, sondern draußen nächtigte. Er rechnet ausgezeichnet, körperlich ist er degeneriert, er hat ein sogenanntes Vogelgesicht. Seine Mutter ist wegen Diebstahls, sein Großvater väterlicherseits gleichfalls wegen Diebstahls bestraft. K. ist Alkoholiker, eine Neigung, die er wahrscheinlich von seinem Vater ererbt hat; Not hat er nie in seinem Leben kennen gelernt. Als Motiv seiner Diebstähle nennt er selbst Lust am Stehlen.

14.

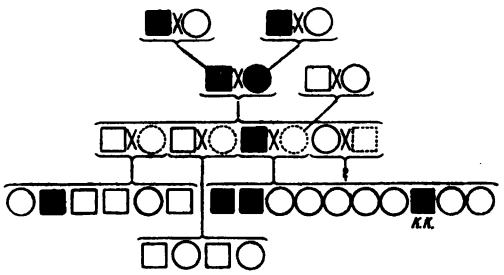

K. K., geb. 19. 9. 86 zu A. 4 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

K. besuchte acht Jahre die Schule mit geringem Erfolge, erreichte nicht die Oberstufe, wurde im Alter von 13 Jahren wegen Diebstahls zu Gefängnis verurteilt, kam dann in Fürsorgeerziehung, wurde wegen guter Führung nach einem Jahre wieder seinen Eltern überwiesen. Einige Monate später mußte er auf den Antrag der Eltern selbst zum zweiten Male in Fürsorgeerziehung gebracht werden. Hier entwickelten sich seine schlimmen Neigungen immer mehr, so daß er sich zum Schrecken der Anstalt herausbildete. Neben seiner Neigung zum Diebstahl zeigte sich jetzt seine Roheit in zahlreichen Gewalttätigkeiten, er schoß auf einen Begleiter, dem er zu entfliehen versuchte. Er gibt selbst an, daß er nie aus Not sich etwas genommen, sondern nur aus Leichtsinn gehandelt habe. Zwei seiner Brüder, die im Elternhause erzogen wurden, sind gleich ihm wegen Gewalttätigkeiten und Diebstahls bestraft. Eine Schwester ist gleichfalls wegen Diebstahls leicht bestraft, hat unehelich geboren; die andern Schwestern sind zwar gerichtlich nicht bestraft, genießen aber, wie ihre Mutter, wegen ihrer Trägheit und ihrer Arbeitsscheu einen sehr schlechten Ruf.

15.

J. F., geb. 6. 10. 92 zu O. 2 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

F. besuchte die Schule mit mittelmäßigem Erfolge, genoß im Hause seiner Eltern eine ordentliche Erziehung, verriet aber schon früh eine gewisse Roheit, die sich in Tierquälereien zeigte. Er wurde zweimal wegen Diebstahls verurteilt, dann im Alter von 18 Jahren zu fünf Jahren Zuchthaus, weil er einen 70jährigen Mann erstochen hatte.

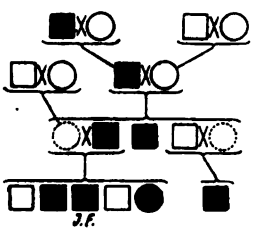

F. ist der Sohn eines dem Trunke ergebenen Vaters, der zur Zeit der Geburt des Sohnes bereits 58 Jahre alt war. Der Vater ist mehrfach wegen Diebstahls und Körperverletzung vorbestraft, ein Bruder ist gleichfalls wegen Diebstahls und Körperverletzung bestraft, beide Brüder waren frühzeitig dem Alkohol ergeben. Ein Bruder des Vaters ist bestraft. Großvater und sehr wahrscheinlich auch Urgroßvater waren dem Trunke ergeben. Ein Vetter wegen Körperverletzung flüchtig. F. ist ein schwacher, anscheinend unterernährter Mensch, ohne Einsicht in das Schreckliche seiner Tat. Er fällt auf durch Degenerationszeichen wie fliehende Stirn, Henkelohren und Mikrokephalie.

16.

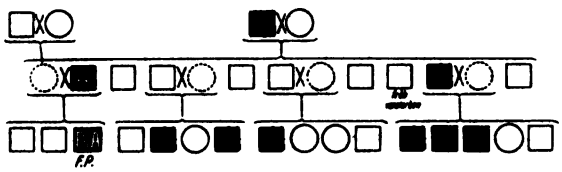

F. P., geb. 22. 7. 80 zu D. 2 mal Haft, 9 mal Gefängnis und 3 mal Zuchthaus.

P. besuchte die Schule mit geringem Erfolge. Er ist, da der Vater die Familie im Stiche gelassen hat, im Waisenhause erzogen. Nach der Schulentlassung erlernte er das Stukkateurgeschäft und hielt die Lehre aus; hielt sich bis zum 20. Jahre straffrei und diente als Soldat ohne Strafe. Vom Militär entlassen, ergab er sich dem Trunke. Er ist ein gewohnheitsmäßiger Dieb, stammt von einem ebenfalls wiederholt wegen Diebstahls bestraften, trunksüchtigen Vater und einer unbescholtenen Mutter ab. Der Vater des P. hat acht Brüder, von denen einer wegen Diebstahls wiederholt bestraft, einer in jungen Jahren verstorben ist, während die anderen unbescholten sind. Von den unbescholtenen Brüdern des Vaters sind zwei mit unbescholtenen Frauen verheiratet; der Ehe des einen entstammen vier Kinder, von denen zwei Söhne wegen Diebstahls wiederholt bestraft, ein Sohn und eine Tochter unbescholten sind. Der Ehe des achten Sohnes mit einer Unbescholtenen entstammen fünf Kinder, von denen drei Söhne wiederholt wegen Diebstahls bestrafte Verbrecher sind. Der Großvater des P. war ein gewohnheits-

mäßiger Dieb, die Großmutter unbescholten und, soweit sich feststellen ließ, von unbescholtenen Eltern abstammend.

17.

J. B., geb. 19. 11. 82 zu P. 9 mal Gefängnis und 2 mal Zuchthaus.

B. hat die Schule mit geringem Erfolge besucht. Er verließ frühzeitig das Elternhaus, trieb sich umher, und wanderte später nach dem Industriebezirke aus. Bis zum 20. Jahre verstand er sich straffrei zu halten, obgleich er als Kind schon stahl, was er erreichen konnte. Dann folgten die Strafen in rascher Folge aufeinander. Er hat Not nicht kennen gelernt und stets aus Leichtsinn gestohlen. Er ergab sich frühzeitig dem Alkohol und stammt von einem dem Trunke ergebenen Vater ab, welcher im Rausche oft seine Frau mißhandelte. Der Vater und Großvater sind ebenfalls oft bestraft. Er hat einen unbewußten Drang zum Stehlen; der letzte Diebstahl geschah unmittelbar nach einem Lohntage. Ein Bruder und eine Schwester sind nicht bestraft, eine Schwester steht in schlechtem Rufe. Zwei Vettern von B., welche von unbescholtenen Eltern abstammen, sind gleichfalls wegen Diebstahls bestraft.

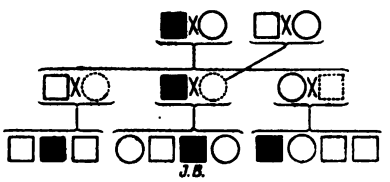

18.

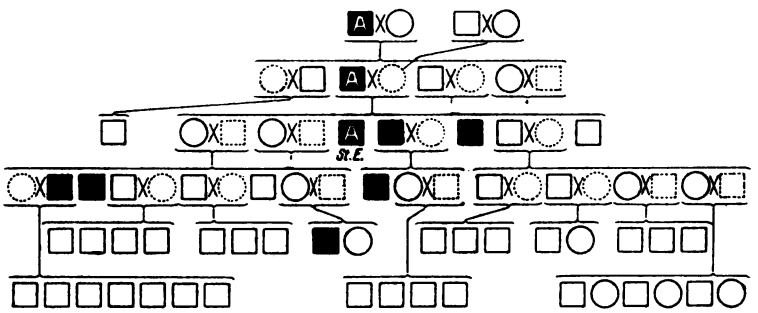

St. E., geb. 27. 1. 50 zu W. 3 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

E. ist Sohn begüterter Bauersleute; sein Vater war Trinker; diese Leidenschaft haben die Söhne vom Vater ererbt. Der Vater des E. hat seinen eigenen Sohn erschlagen, der Großvater wieder hat seinen Sohn zu ertränken versucht; wegen Ermordung eines Ortsvorstehers angeklagt, ist er mangels Beweis freigesprochen. Die Neffen des E. sind wegen Körperverletzung und Roheitsdelikten bestraft. Die unbescholtenen Familienmitglieder, welche in demselben Milieu aufwuchsen, sind ehrenwerte, sehr angesehene Leute; in der mütterlichen Linie ist kein einziger Fall irgend einer Bestrafung nachzuweisen.

E. ist wegen Vatermordes zum Tode verurteilt und zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt worden; er ist bereits 36 Jahre in Haft.

19.

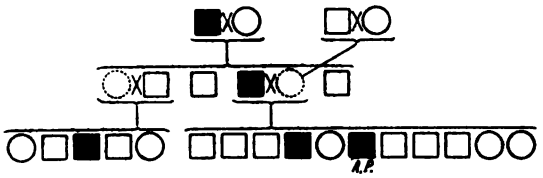

A. P., geb. 3. 8. 84 zu B. 2 mal Geldstrafe, 11 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

P. hat die Schule mit geringem Erfolge besucht, er entlief früh dem Elternhause und trieb sich umher. Er hat früh die Mutter verloren, die Erziehung war keine gute. Die häuslichen Verhältnisse sind die denkbar traurigsten. Mit 21 Jahren wurde er zuerst wegen Diebstahls bestraft. Er stammt von einem wegen Körperverletzung bestraften Vater und einer unbescholtenen Mutter, ein Vetter von ihm ist wegen Totschlags bestraft. Ein Bruder von ihm befindet sich wegen Diebstahls ebenfalls im Zuchthaus, eine Schwester treibt sich umher. Von den übrigen Geschwistern sind Strafen nicht bekannt geworden, aber als wahrscheinlich anzunehmen.

P. ist gutmütig, ohne Intelligenz, faßt stets gute Vorsätze, welche aber sehr bald vergessen sind, sobald er die Freiheit wieder erlangt hat.

20.

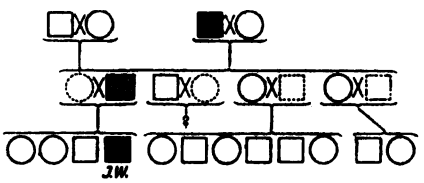

J. W., geb. 12. 4. 88 zu D. 6 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

W. hat mit geringem Erfolge acht Jahre die Schule besucht. Die Erziehung im Elternhause war eine sehr mangelhafte. Seine erste Bestrafung wegen Diebstahls erlitt er mit 16 Jahren. Er ist wenig intelligent und hat gute Vorsätze, ist aber zu schwach, dieselben zu halten. Infolge seiner Beschäftigung als Kellner ist er schon früh ans Trinken gekommen. Er stammt von einem wegen Mordversuchs bestraften, geistig minderwertigen und trunksüchtigen Vater ab. Der Großvater väterlicherseits ist wegen Diebstahls bestraft. Die übrigen Geschwister und die Mutter sind unbescholten. Die Kinder der verheirateten Geschwister des Vaters sind noch minderjährig.

21.

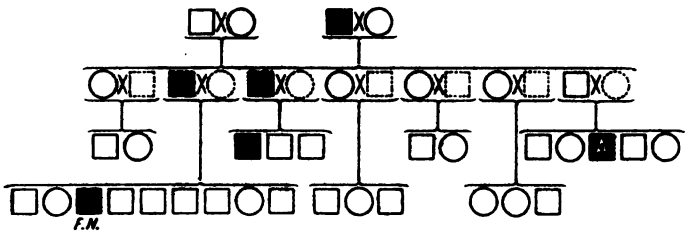

F. N., geb. 25. 9. 79 zu D. 5 mal Gefängnis und 2 mal Zuchthaus.

Seine Schulbildung ist vollständig ungenügend; aus der Lehre als Schriftsetzer mußte er wegen seines lockeren Lebens entlassen werden, versuchte sich dann in verschiedenen Handwerken, tat nirgends gut, ergab sich frühzeitig dem Alkobol und kam fünfmal wegen Diebstahls ins Gefängnis. 1909 aus dem Zuchthause entlassen, kam er 1910 acht Monate ins Gefängnis, 1911 wiederum zwei Jahre ins Zuchthaus. Die Eltern bemühten sich, dem Jungen eine ordentliche Erziehung zu geben, doch scheiterten alle Versuche. Der Vater, der Onkel, 2 Vettern und der Großvater mütterlicherseits sind wegen wiederholten Diebstahls bestraft. Not ließ sich in keinem Falle als Motiv des Diebstahls ermitteln.

22.

P. H., geb. 9. 8. 86 zu E. 1 mal Verweis, 1 mal Geldstrafe, 2 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

H. hat schon als Kind von zwölf Jahren eine Scheune in Brand gesteckt, weil ihm das Feuer Spaß machte; wegen mangelnder Einsicht wird er freigesprochen. Er sagt von sich selbst: „Es liegt mir im Blute, ich habe von Kindheit an gestohlen.“ Der Diebstahl brachte ihn in Fürsorgeerziehung, aber sein Hang zum Stehlen blieb ihm; er stahl unnützes Zeug, aus dem er gar keinen Nutzen ziehen konnte. Die Eltern traten mit äußerster Strenge gegen ihn auf, er wurde sehr ernst bestraft. Im Alter von 15 Jahren kommt er ins Gefängnis, aber die Haft macht keinen Eindruck auf ihn, und es gefällt ihm im Gefängnis, H. ist körperlich degeneriert, klein und unscheinbar; asymmetrisches Gesicht, kretinenhaft. Er hat zwei wegen Diebstahls bestrafte Brüder und eine prostituierte Schwester; ist vom trunksüchtigen Vater und diebischer Mutter her belastet. Beide Großeltern sind wahrscheinlich wegen Diebstahls bestraft.

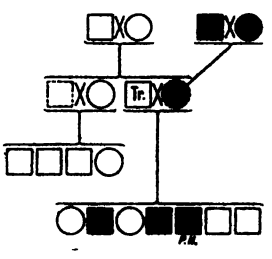

23.

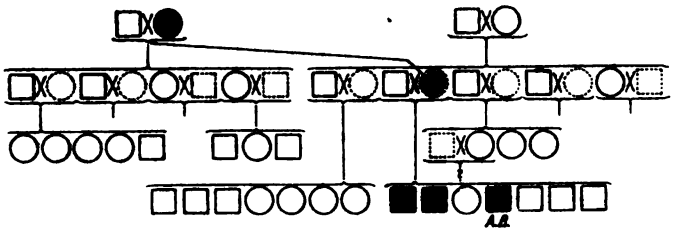

A. B., geb. 14. 7. 90 zu C. 1 mal Verweis, 4 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

B. stammt aus einer richtigen Diebesfamilie; eine Zeitlang saßen 3 Brüder zusammen im Zuchthause. Der Vater ist ein recht ehrenwerter, aber geistig überaus beschränkter Mann; die Mutter hat unehelich geboren, ist sehr fleißig, aber auffallend geistig minderwertig. Die Großmutter väterlicherseits ist wegen Diebstahls bestraft. B. sowohl wie seine wegen Diebstahls wiederholt mit Zuchthaus bestraften Brüder fielen schon in der Schule durch kleptomanische Neigungen auf. Die Schulbildung derselben kann als gute bezeichnet werden. Alle Kinder der Familie B. gelten als überaus leichtsinnig. Haftstrafen vermögen auf sie keinen Eindruck zu machen. Die Schwester hat im Alter von 18 Jahren unehelich geboren, sie ist wegen Diebstahl wiederholt leicht bestraft.

24.

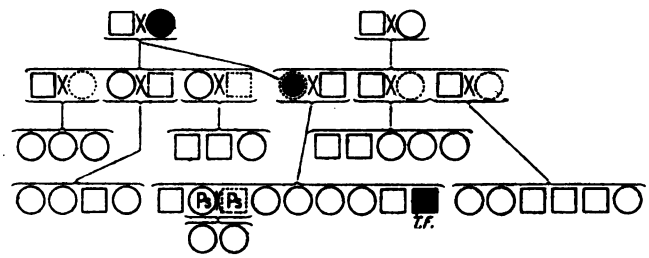

Th. F., geb. 30. 3. 86 zu Z. 1 mal Verweis, 1 mal Haft, 7 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

F. stammt aus einer Familie, in der Epilepsie häufig auftritt; er ist geistig so beschränkt, daß er aus der untersten Klasse der Volksschule entlassen wurde. Er kann weder rechnen noch schreiben, nur ein wenig lesen. Bereits im Alter von $10^1/_2$ Jahren wurde er gerichtlich wegen Diebstahls bestraft; er hat, wie er selbst sagt, eine innerliche Neigung zum Stehlen. Er mußte in Fürsorgeerziehung gebracht werden, entfloh wiederholt, trieb sich dann bettelnd und stehlend umher. Er ist jeder ehrlichen Arbeit abhold. Der Vater war ein Trinker, der die Mutter in rabiatester Weise mißhandelte. Trotzdem ihm nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus eine seinen Fähigkeiten

entsprechende Stellung, wo er gute Behandlung hatte, angewiesen wurde, wurde er 14 Tage später wiederum rückfällig und zum zweiten Male zu Zuchthaus verurteilt.

25.

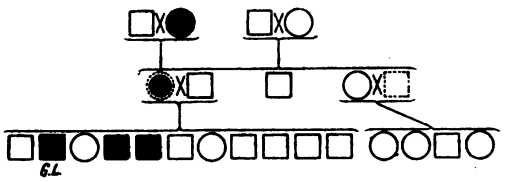

G. L., geb. 1. 9. 71 zu L. 4 mal Gefängnis und 4 mal Zuchthaus.

L. besuchte die Schule mit gutem Erfolge, er ist recht intelligent; die Mutter ist wegen Diebstahls und Körperverletzung, die Großmutter mütterlicherseits wegen Diebstahls bestraft. L., wie seine beiden Brüder, sind wiederholt wegen Sachbeschädigung, Körperverletzung und Diebstahls bestraft. Er gibt selbst an, daß er nicht aus Not, sondern stets aus Leichtsinn gestohlen habe, um den Ertrag seiner Diebstähle in Dirnenkreisen zu verprassen.

26.

H. B., geb. 17. 1. 89 zu B. 1 mal Verweis, 1 mal Haft, 3 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

B. genoß eine gute Schulbildung, war im Alter von 13 Jahren Schüler der Untertertia, wurde wegen Diebstahls vom Gymnasium entfernt und im Alter von 14 Jahren wegen eines neuen Diebstahls gerichtlich bestraft. Er wurde dann Handlungsgehilfe, verkehrte frühzeitig mit Dirnen, machte sich der Unterschlagung schuldig, verließ dann das Elternhaus und wurde weiterhin wiederholt wegen Diebstahls bestraft. Sein mit ihm im Zuchthause befindlicher Bruder blieb im Elternhause, entwickelte sich aber auch zum schweren Einbrecher. Die Mutter ist wegen Diebstahls bestraft, die jüngste Schwester noch strafunmündig.

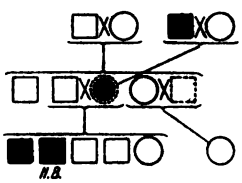

27.

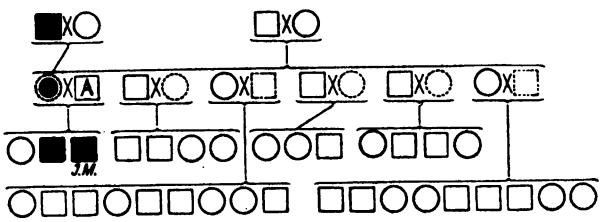

J. M., geb. 24. 6. 90 zu R. 4 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

M. besuchte die Schule mit geringem Erfolge, zeichnete sich aber schon früh durch Roheit und Gewalttätigkeit aus. Er sowohl wie sein Bruder sind mit schweren Freiheitsstrafen wegen Gewalttätigkeit und Diebstahls bestraft. Der Vater war ein Trinker, die Mutter ist wegen Diebstahls bestraft. Die Eltern befanden sich in guten Verhältnissen, so daß Not als Motiv des Diebstahls hier ausschaltet. Er zeigt auffallende körperliche Degenerationszeichen, ist geistig überaus träge, fast verblödet.

28.

Th. R., geb. 23. 12. 85 zu E. 2 mal Gefängnis und 2 mal Zuchthaus.

R. besuchte die Schule mit genügendem Erfolge, wurde aber schon als Kind durch seine Diebereien eine solche Last für die Familie, daß die eigenen Eltern ihn dem Gericht zur Bestrafung übergaben. Seine Neigung zum Stehlen ist seit den Jahren der ersten Bestrafung nur noch gewachsen. Er ist groß und stark, zeigt keine Lust zu irgend einer Arbeit. Als Lehrling hielt er bei keinem Meister aus, trieb sich vagabundierend umher, verkehrte in Dirnen- und Zuhälterkreisen; er ist jetzt 28 Jahre und hat bereits über 10 Jahre Strafe verbüßt. Der Vater ist Trinker, wegen Diebstahls wiederholt bestraft. Der Bruder ist ebenfalls ein gewerbsmäßiger Dieb. Die Mutter ist unbescholten, aber geistig überaus beschränkt.

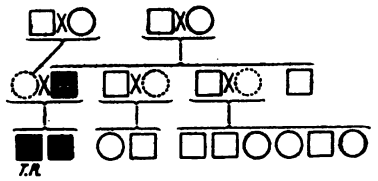

29.

E. H., geb. 17. 11. 88 zu A. 4 mal Gefängnis und 2 mal Zuchthaus.

H. besuchte die Schule mit gutem Erfolge, er rechnet ausgezeichnet und weiß schriftlich seine Gedanken formvollendet auszudrücken. Er war schon als Kind überaus naschhaft und suchte sich zur Befriedigung seiner Gelüste stets Geld zu stehlen. Er ist ein überaus willensschwacher Mensch, der stets gute Vorsätze faßt, dieselben aber sofort nach dem Verlassen des Gefängnisses vergißt. Er ist wie sein Vater unehelich geboren. Der Vater ist Trinker, wiederholt wegen Diebstahls und Mißhandlung seiner Mutter bestraft. Auch die Mutter des H. ist überaus leichtsinnig. Die Brüder des H. besuchen noch die Schule.

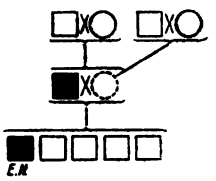

30.

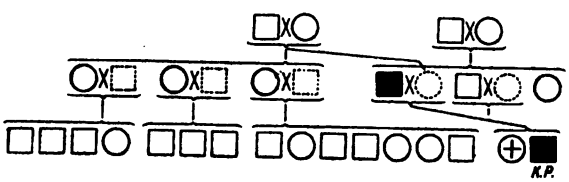

K. P., geb. 26. 6. 80 zu B. 5 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

Schon im Alter von acht Jahren kam P. in die Erziehungsanstalt, da der trunksüchtige, wiederholt wegen Diebstahls bestrafte Vater sich nicht um die Familie kümmerte, während die Mutter ihre Tochter der Prostitution zuführte. Nach seiner Schulentlassung wurde er bei einem Handwerker in die Lehre gegeben, hielt aber auf keiner Stelle aus, weil er sich zur Arbeit nicht bequemen wollte. Er verkehrte viel in Dirnenkreisen, ergab sich dem Trunke, ging dann zur See. Nachdem er auf einer Auslandsreise auf einem englischen Schiffe 1800 Mark verdient hatte, verjubelte er das Geld in einigen Tagen und suchte sich dann durch Einbruchsdiebstähle weitere Subsistenzmittel zu verschaffen.

31.

J. K., geb. 12. 10. 87 zu A. 1 mal Verweis, 9 mal Gefängnis und 2 mal Zuchthaus.

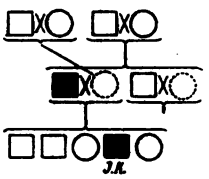

K. besuchte die Schule mit geringem Erfolge, fiel schon während der Schulzeit durch seine bösen Neigungen auf, kam in die Erziehungsanstalt und im Alter von 15 Jahren zum ersten Male ins Gefängnis. Als Lehrling hielt er bei keinem Meister aus, trieb sich umher und wurde gewohnheitsmäßiger Dieb. Gegen jede Strafe ist er unempfindlich. Der Vater ist wegen Diebstahls bestraft, bemühte sich aber, dem Jungen eine gute Erziehung zu geben. Not und Entbehrung hat er nicht gekannt.

32.

P. F., geb. 16. 1. 73 zu C. 4 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

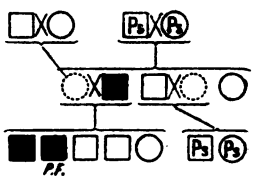

F., ein geistig ziemlich regsamer Mensch, lernte in seiner Jugend die Not des Lebens kennen, da er mit seiner Mutter, die Heimarbeiterin war, den Lebensunterhalt für die andern Geschwister mit bestreiten mußte. Die Eltern zogen sehr häufig von einem Orte zum andern. Der wegen wiederholten Diebstahls bestrafte Vater ließ Frau und Kinder in größtem Elend zurück und ging nach Amerika. Wie sein Vater, so ist auch F. ein überaus eitler Mensch mit Größenwahnideen. Die Großeltern väterlicherseits waren epileptisch und sind im Irrenhause gestorben. Die einzige Schwester des Vaters war von Jugend auf gelähmt, wahrscheinlich epileptisch; die beiden Kinder des unbestraften Onkels sind irrsinnig. F. sowohl wie ein Bruder von ihm sind wegen Körperverletzung und Diebstahls bestraft.

33.

L. D., geb. 22. 1. 82 zu H. 2 mal Geldstrafe, 4 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

D. war ein schwachbegabter Schüler, der sich früh durch Roheiten aus-

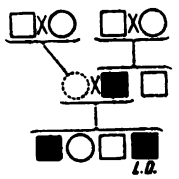

zeichnete. Sein ältester Bruder wurde schon im Alter von 16 Jahren wegen schwerer Körperverletzung bestraft. D. selbst, wie sein Vater, ist wiederholt wegen Körperverletzung und wegen Diebstahls bestraft, er ist überaus leichtsinnig veranlagt, hat sich frühzeitig dem Alkohol ergeben, diente eine Zeitlang in der Fremdenlegion, wurde dort als unbrauchbar entlassen. Gegen jede Strafe ist er vollständig unempfindlich.

34.

J. M., geb. 3. 12. 86 zu L. 10 mal Gefängnis, 1 mal Arbeitsanstalt und 1 mal Zuchthaus.

M. ist der Sohn eines wegen Diebstahls und Jagdvergehens häufig bestraften durch Trunk körperlich und geistig heruntergekommenen Vaters. Schon in der Schule fiel er durch seine schlechte Begabung auf. Er verließ frühzeitig das Elternhaus, verbüßte bereits im Alter von 17 Jahren eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten, bald darauf eine zweite von 18 Monaten. Während die beiden Schwestern recht ordentliche Mädchen sind, ist der jüngere Bruder wiederholt wegen Diebstahls bestraft. Der älteste Bruder ist im Alter von 17 Jahren gestorben.

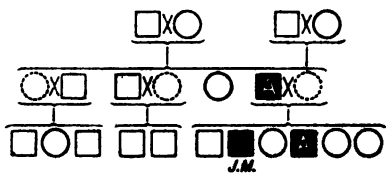

35.

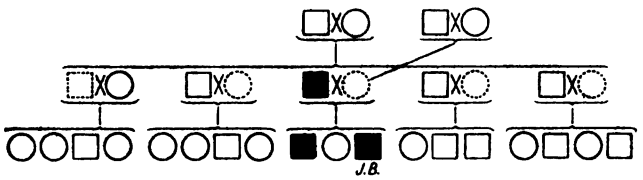

J. B., geb. 9. 5. 84 zu D. 13 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

B. der Sohn eines wegen Körperverletzung und Diebstahls häufig bestraften, dem Trunke überaus ergebenen Vaters, kam, weil der Vater sich um die Familie gar nicht kümmerte, im Alter von sechs Jahren zu ordentlichen Leuten, die ihn mustergültig zu erziehen versuchten. Sein Bruder kam ins Waisenhaus und später in Fürsorgeerziehung. Beide Brüder waren wegen ihrer Gewalttätigkeit der Schrecken ihrer Erzieher; B. selbst gehört zu den unverträglichsten Elementen der Anstalt. Er ist körperlich und geistig vollständig degeneriert.

36.

F. W., geb. 17. 6. 83 zu N. 18 mal Haft, 5 mal Gefängnis, 1 mal Arbeitsanstalt und 1 mal Zuchthaus.

W. besuchte die Schule mit genügendem Erfolge, konnte aber die letzten Jahre seiner Schulzeit nur gewaltsam zur Schule gebracht werden. Angeblich, weil der Vater, der ein starker Trinker war und wegen Körperverletzung und Diebstahls wiederholt bestraft ist, seine Kinder oft mißhandelte, verließ der Sohn die Heimat und trieb sich bettelnd in der Welt umher. Da er nach seinen eigenen Angaben nur selten arbeitete, kam er wegen Bettelns, Umhertreibens und Diebstahls oft mit der Polizei in Konflikt, wurde im Alter von 19 Jahren in ein Arbeitshaus gesteckt. Dann zum Militär ausgehoben, stürzte er sich während seiner Dienstzeit in einem Wutanfalle zum Fenster hinaus, wurde als dienstuntauglich entlassen, danach wiederholt wegen Diebstahls bestraft und zuletzt wegen Straßenraubes zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt. Sein Bruder, der wiederholt wegen Diebstahls bestraft ist, ist flüchtig wegen schwerer Körperverletzung.

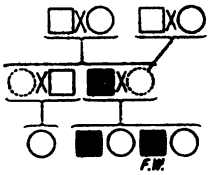

37.

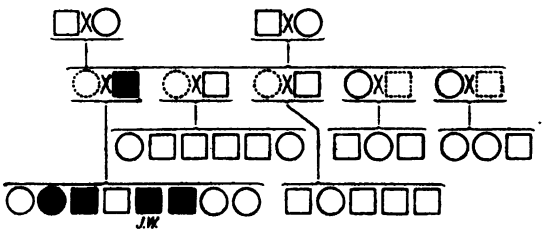

J. W., geb. 2. 9. 85 zu C. 1 mal Verweis, 3 mal Geldstrafe, 23 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

W., der Sohn eines trunksüchtigen, wegen Diebstahls und Körperverletzung wiederholt vorbestraften Vaters, wurde bereits im Alter von 14 Jahren wegen Brandstiftung mit Gefängnis bestraft. Er sollte ein Handwerk erlernen, hielt aber bei keinem Meister aus; verkehrte früh mit Dirnen, ergab sich dem Alkohol und suchte sich durch Diebstahl zu erhalten. Er ist jetzt 28 Jahre alt und 23 mal mit Gefängnis und 1 mal mit Zuchthaus bestraft. Er hat drei uneheliche Kinder; seine zwei Brüder sind gefürchtete Diebe und Raufbolde. Die Schwester ist wegen Diebstahls wiederholt bestraft.

38.

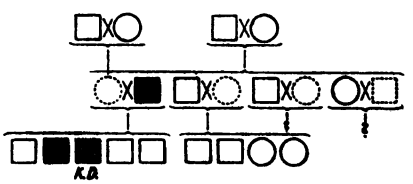

K. D., geb. 14. 6. 74 zu R. 1 mal Haft, 4 mal Gefängnis und 4 mal Zuchthaus.

Da die Eltern des D. früh starben, kam er im Alter von sechs Jahren zu recht ordentlichen Leuten in Pflege. Seine Leistungen in der Schule waren mangelhaft. Als er ein Handwerk erlernen sollte, lief er wiederholt davon und trieb sich vagabundierend umher. Zum Militär eingezogen, wurde er fahnenflüchtig, wegen Diebstahls aus dem Heere ausgestoßen und dann gewerbsmäßiger Taschendieb. Ein Bruder, der körperlich vollständig degeneriert ist, verbüßte wegen Diebstahls mehrere Zuchthausstrafen, ein anderer Bruder ist taubstumm, die beiden jüngsten Brüder sind im strafunmündigen Alter gestorben.

39.

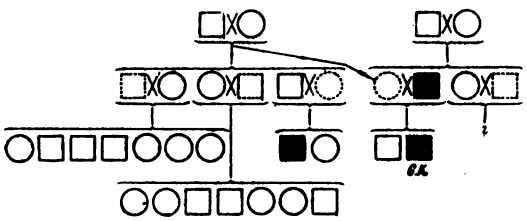

G. K., geb. 21. 9. 87 zu C. 6 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

K., ein geistig überaus beschränkter Mensch, der wiederholt Selbstmordversuche gemacht hat, zeigte sich schon in der Schule als ein vollständig unerziehbares Kind. So oft er nur konnte, entlief er aus der Schule und trieb sich umher. Im Alter von 16 Jahren hatte er bereits Verkehr mit Dirnen. Der Vater war Trinker und war wegen Diebstahls bestraft.

4. Die Verbrechersöhne unbestrafter Eltern.

Wenn beide Eltern die Erbanlagen einer rezessiven Eigenschaft latent in sich tragen, dann wird sie nach der Theorie Mendels bei 25 Prozent der Kinder manifest, denn von den vier Kombinationen aus DR × DR ist nur eine RR. Für unser Material werden hier die Ansätze besonders unsicher, denn die zwei Fehlerquellen, die bei der vorausgehenden Gruppe von Familien nur die Bestimmung der Anlagen des einen nichtbestraften Elter zu fälschen drohten und unvermeidbar waren, kommen hier für die Bestimmung beider Eltern in Betracht. Auf der einen Seite können sich reinrassige Verbrechernaturen unter den Müttern befinden, auf der anderen können sowohl die Väter als die Mütter auch ganz normal veranlagt sein. Unter den Elterseltern finden sich bestrafte Verbrecher und zwar beiderseits in den Familien

40, 41 und 42, nur in der väterlichen Linie in den Familien 43 bis 51, in allen übrigen Familien dagegen ist kein Großelter bestraft. Wer nun diese als schlechthin unbelastet bezeichnen wollte, der vergäße einen wichtigen Gesichtspunkt der Betrachtung, welcher sich aus der Art ergibt, wie wir unser Material gewonnen haben.

Nicht die irgendwie charakterisierten Eltern, sondern ihre Söhne bilden das Ausgangsmaterial unserer Untersuchung, und hier besteht nicht, wie bei den beiden ersten Gruppen, die Möglichkeit der nachträglichen Auswahl nach dem Erbcharakter der Eltern. Man kann sich die Sache so denken: Aus den vielen Tausenden von Familien des Bezirks, zu dem unser Zuchthaus gehört, werden jene hundert Familien ausgesucht, aus denen mindestens ein Verbrecher gegenwärtig inhaftiert ist. Das Auswahlverfahren bringt es, da die Knabenzahl der Familien beschränkt ist, mit sich, daß von vornherein ein gewisser Prozentsatz der Söhne bestraft sein muß. Die durchschnittliche Zahl der Söhne einer Familie aus dieser Gruppe von im ganzen 59 Familien beträgt 3,37 (199 : 59 = 3,37). Unter 3,37 Söhnen muß also ein Verbrecher, unter 100 müssen 29,7 sein. Diese Zahl hat zunächst gar nichts mit irgend einer Vererbungstatsache zu tun. In Wirklichkeit befinden sich unter den 199 im ganzen 86 Verbrecher, d. i. 43,2 Prozent. Was hat diese Zahl zu bedeuten?

a) Wir gehen, um darauf eine Antwort zu finden, von jenen Familien aus, die in ihrer Aszendenz keinen Verbrecher und — keinen notorischen Trinker oder Geisteskranken haben. Deren gibt es nicht weniger als 22 unter unserem Material (Sippe 77—98). Für sie gilt nun folgende Überlegung: Sind es hier etwa gar nicht irgend welche erblichen Einflüsse, die unter den Söhnen einige zu Verbrechern werden ließen, sondern die Milieueinflüsse, denen die heranwachsenden Kinder unterlagen, dann ist zu erwarten, daß unsere Verbrecher auch noch Brüder haben, die kraft derselben Ursachen ins Zuchthaus kamen. Die Zahlen beweisen, daß das nicht zutrifft; denn unter den 73 Söhnen der Familien 77—98 befinden sich nur 23 Verbrecher, also nur ein einziger mehr als wir Familien haben. Nur in der kinderreichen Familie 77 kommen unter den 10 Söhnen zwei Verbrecher, sonst überall nur einer vor. Damit ist gezeigt, daß der Einfluß des gemeinsamen Familienmilieus nicht die gesuchte Ursache

ist. Möglich bleibt anzunehmen, in jedem Fall habe eine besondere, ungünstige Konstellation der äußeren Faktoren einen einzigen Sohn aus der Familie getroffen und zum Verbrecher werden lassen. Gewiß wird das für recht viele, wahrscheinlich aber nicht für alle zutreffen. Es war vielmehr von vornherein wahrscheinlich, daß sich unter diesen Verbrechern mit unbestraften Eltern und Großeltern auch solche befinden, die sich den ererbten Anlagen nach von ihren Brüdern unterschieden und das Erbgut der verbrecherischen Dispositionen früheren Vorfahren verdankten. Wir haben die gerichtsbekannten Umstände der verbrecherischen Handlungen, um derentwillen diese Individuen zu Zuchthausstrafen verurteilt worden waren, samt den Personalakten in einer besonderen Untersuchung verwertet, die uns darüber Aufschluß geben sollten und folgendes gefunden.

77.

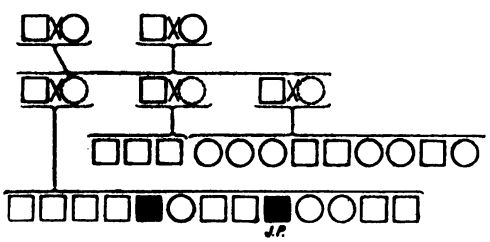

J. P., geb. 6. 9. 79 zu C. 1 mal Haft, 3 mal Gefängnis und 3 mal Zuchthaus.

P. besuchte die Schule mit gutem Erfolge, erlernte nach der Schulentlassung ein Handwerk, hielt sich bis zum 18. Jahre ordentlich, kam dann wegen Diebstahls und Unterschlagung auf 18 Monate ins Gefängnis und begann damit eine Verbrecherlaufbahn, die ihn nunmehr zum dritten Male ins Zuchthaus bringt. Seit seinem 19. Lebensjahre hat er nur ungefähr drei Jahre in der Freiheit zugebracht, die übrige Zeit in Gefängnissen und Zuchthäusern. Als er im Jahre 1910 aus dem Zuchthause entlassen wurde, übergab ihm seine Schwester, welche wohlhabend ist, 600 Mark, um zu ihr nach Südamerika zu kommen. Auf dem Wege zum Bahnhofe traf P. Kameraden, verjubelte mit ihnen in einer Dirnenkneipe das Geld bis auf den letzten Heller, versuchte sich dann durch einen Einbruch neue Geldmittel zu verschaffen und wurde dabei verhaftet. Ein Bruder scheint genau von der gleichen Art zu sein, während die elf andern Geschwister ordentlich sind und sich in angesehenen Stellungen befinden.

78.

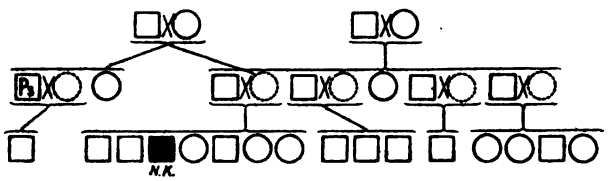

N. K., geb. 26. 1. 87 zu A. 4 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

K. besuchte die Elementarschule mit geringem Erfolge, im Rechnen war er so schwach, daß er auch die leichteren Aufgaben seiner Klasse nie lösen konnte. Er zeigt von Jugend auf einen unbeständigen, unruhigen Charakter, wechselte sehr oft die Arbeitstelle, weil er sich mit seinen Arbeitsgenossen durchaus nicht vertragen konnte und wegen der geringsten Kleinigkeiten in Streit geriet. Auch im Elternhause zeigte er sich stets streitsüchtig und aufbrausend. Im Alter von 17 Jahren verließ er das Elternhaus und mietete für sich ein Zimmer, weil er sich mit niemanden vertragen konnte. Er trieb sich nun in Dirnenkneipen umher, ergab sich dem Alkohol und suchte durch Taschendiebstähle sein Leben zu fristen. Er ist ein körperlich und geistig degenerierter Mensch, behauptet, homosexuell zu sein. Ein Onkel ist irrsinnig.

79.

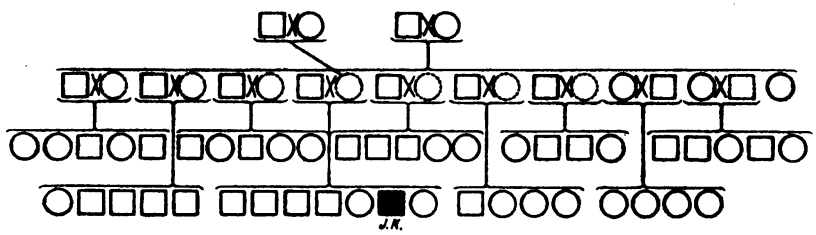

J. K., geb. 24. 10. 87 zu C. 1 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

K. besuchte die Schule mit geringem Erfolge und erreichte nicht die Oberstufe. Er zeigte frühzeitig diebische Neigungen, wiederholte Gefängnisstrafen vermochten ihn davon nicht zu heilen. Obwohl ihm wegen seiner schwachen Gesundheit eine leichte Stelle als städtischer Arbeiter, die er sehr wohl hätte versehen können, übertragen wurde, trieb er sich bettelnd und stehlend umher.

80.

J. B., geb. 20. 1. 86 zu R. 4 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

B., welcher selbst angibt, daß er schon in der Schule eine unbezähmbare Lust am Stehlen gehabt habe, stahl auch nachher alles, was für ihn erreichbar war. Die ernstesten Strafen seitens des Lehrers und der Eltern konnten

ihn nicht bessern. Da die Eltern immer wieder das gestohlene Gut ersetzten, blieb er bis zum 19. Lebensjahre vom Gefängnis verschont. Als ihm bei einer

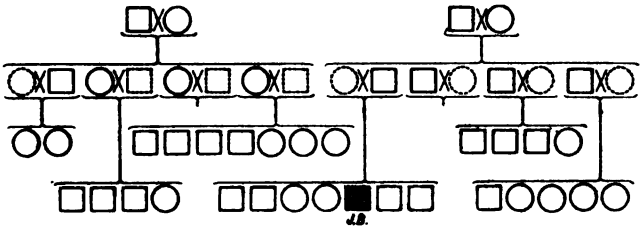

längeren Gefängnisstrafe ¼ der Strafe erlassen wurde, hielt er die Bewährungsfrist nicht aus, sondern wurde sehr bald rückfällig. Seine Geschwister sind ordentlich.

81.

H. K., geb. 18. 1. 87 zu A. 6 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

K. welcher eine sehr ordentliche Erziehung genoß, hielt sich trotz des Leichtsinnes, den er von Jugend an verriet, bis zum 18. Lebensjahre straffrei. Nachdem er verschiedene Handwerke zu erlernen versucht hatte, dann zwei Jahre zur See gefahren war, kehrte er ins Elternhaus zurück; aber trotzdem ihn die Eltern liebevoll aufnahmen und ihm wiederholt lohnende Arbeit verschafften, trieb er sich arbeitsscheu umher und verkehrte in Dirnenkreisen. Nach Verbüßung einer längeren Gefängnisstrafe schien er gebessert, er verheiratete sich mit einem ordentlichen Mädchen und lebte mit demselben über ein Jahr in recht glücklicher Ehe. Als ihm einmal, gelegentlich eines ehelichen Zwistes, seine Strafen vorgeworfen wurden, verließ er Weib und Kind, trieb sich umher und ergab sich dann dem gewerbsmäßigen Diebstahl, der ihn ins Zuchthaus brachte. Die Geschwister gelten als durchaus ordentlich und gewissenhaft.

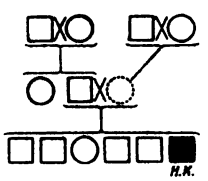

82.

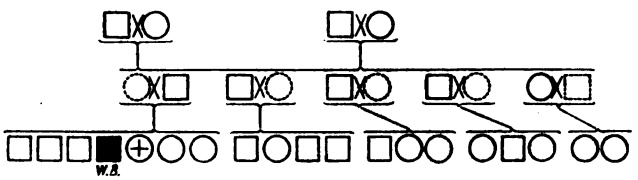

W. B., geb. 1. 2. 83 zu D. 1 mal Haft, 7 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

B. zeigt auffallende körperliche Anomalien, sein Gesichtsausdruck ist fast blöde zu nennen. Gegen seine Umgebung ist er vollständig apathisch; irgend einen Briefwechsel mit Eltern oder Geschwistern will er nicht unterhalten. Nachdem er die Schule mit genügendem Erfolge besucht hatte, sollte er ein

Handwerk erlernen, hielt aber wegen seines seltsamen Wesens in keiner Lehre aus, stahl bei seinen Meistern, was er nur erlangen konnte, kam dann im Alter von 18 Jahren wegen Zechprellerei zuerst ins Gefängnis und ist seit dieser Zeit fast stetig inhaftiert, trotzdem es ihm an Hilfe von seiten seiner Eltern nie gefehlt hat. Während die übrigen Geschwister ordentlich sind, ist eine Schwester der Prostitution ergeben.

83.

J. M., geb. 6. 7. 66. 13 mal Haft, 2 mal Arbeitsanstalt, 18 mal Gefängnis und 2 mal Zuchthaus.

M. zeigte schon in früher Jugend verbrecherische Anlagen. In der Schule fiel er auf durch äußerst geringe Intelligenz, so daß er die Oberstufe nicht erreichte. Nach seiner Schulentlassung ergab er sich sehr bald dem Diebstahl. Trotz seiner überaus zahlreichen Strafen legte er diese Neigung nicht ab, sondern benutzte stets nach seiner Entlassung die erste Gelegenheit zu neuen Diebstählen. Mutter und Großmutter waren wegen Diebstahls leicht bestraft und sittlich verkommen. Im Alter von 14 Jahren verlor er die Mutter. Die Kinder kamen ins Waisenhaus. Zwei Brüder sind im Alter von 4 und 6 Jahren gestorben, einer im Auslande verschollen.

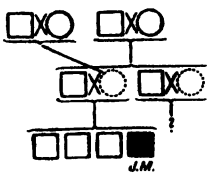

84.

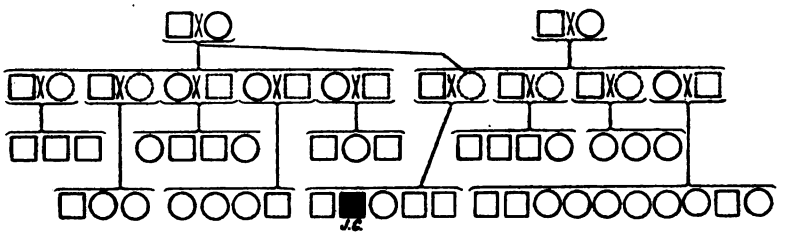

J. C., geb. 7. 7. 80 zu St. 6 mal Gefängnis und 2 mal Zuchthaus.

C. stand bereits im Alter von 12 Jahren wegen wiederholten Diebstahls vor Gericht. Weil er die Schule nicht besuchen wollte und sich während der Schulzeit vagabundierend umhertrieb, oft draußen nächtigte, wurde er in die Erziehungsanstalt gebracht. Er erlernte dort die Gärtnerei. Einige Jahre hielt er sich dann ordentlich, bis er 1904 wieder ins Gefängnis kam. Seit dieser Zeit ist er kaum wieder längere Zeit in Freiheit gewesen.

85.

M. B., geb. 9. 2. 65 zu C. 4 mal Geldstrafe, 3 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

B. ist viermal wegen Bedrohung, Körperverletzung, Sachbeschädigung mit Geldstrafe, dann wegen Körperverletzung dreimal mit Gefängnis bestraft, zuletzt

wegen Totschlags zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt, stammt aus guter Familie

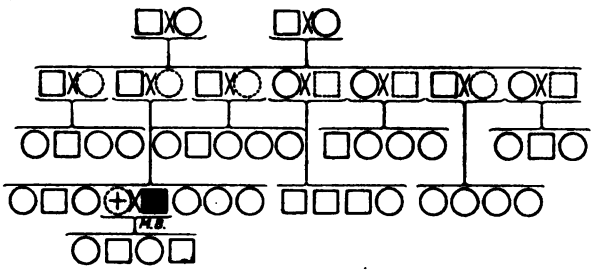

und genoß eine ordentliche Erziehung. Er ergab sich aber bald dem Trunke, verheiratete sich mit einer früheren Prostituierten, die er ermordete.

86.

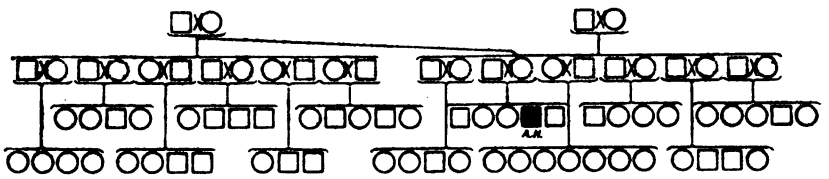

A. H., geb. 8. 11. 84 zu R. 5 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

H. besuchte die Elementarschule seiner Heimat mit gutem Erfolge, wurde Bureaugehilfe, hielt sich ordentlich bis zum 22. Lebensjahre, kam dann wegen einer Anzahl Betrügereien ins Gefängnis, wurde infolge dessen aus seiner Stellung entlassen und ging ins Ausland. Auch dort wurde er wegen Betrügereien bestraft. Dann kehrte er nach Hause zurück, aber obgleich er nunmehr durch Hilfe seiner Verwandten hätte Arbeit finden können, mied er jede ehrliche Arbeit, ergab sich dem Trunke und wurde ein gewerbsmäßiger Dieb.

87.

P. W., geb. 30. 11. 88 zu W. 2 mal Haft, 3 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

Obgleich W. recht gute Anlagen zeigte, konnte er sich an die Schule nicht gewöhnen. Frühzeitig hatte er Verkehr mit Mädchen, seinen Arbeitsverdienst verjubelte er stets noch am Lohntage. Trotz guter Erziehung gelang es den Eltern nicht, den Sohn vor dem Gefängnis zu retten. Er wurde im Alter von 18 Jahren zuerst bestraft und ist jedesmal nach seiner Entlassung sehr bald rückfällig geworden.

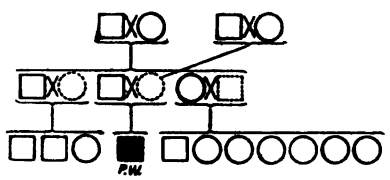

88.

M. E., geb. 1. 8. 81 zu B. 4 mal Haft, 4 mal Gefängnis und 2 mal Zuchthaus.

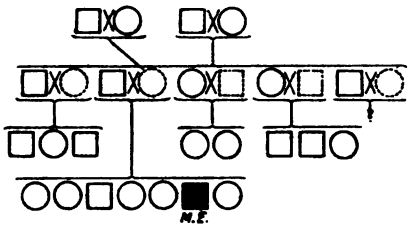

E. stammt aus guter Familie und erhielt eine ordentliche Erziehung. Nachdem er schon als Schulkind eine Reihe Diebstähle ausgeführt hatte, gaben ihn seine Eltern bei einem Handwerker in die Lehre; er entlief aber nach einjähriger Lehrzeit und trieb sich vagabundierend umher. Als ihm nach dem Tode seiner Eltern sein Erbteil übergeben wurde, wodurch er in den Stand gesetzt war, sich eine Existenz zu gründen, verjubelte er in wenigen Wochen alles.

89.

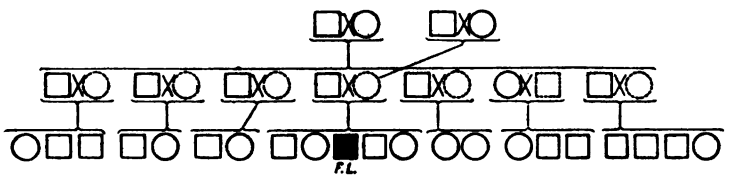

F. L., geb. 8. 10. 85 zu C. 3 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

L. ist der Sohn ordentlicher Eltern; er erhielt eine gute Erziehung. Nachdem er die Elementarschule mit gutem Erfolge besucht hatte, erlernte er ein Handwerk und kam auf die Fortbildungsschule. Bis zu seinem 21. Lebensjahre hielt er sich ordentlich, dann wurde er wegen wiederholter Diebstähle mit 1 Jahr Gefängnis bestraft. Obgleich die Eltern sich seiner annahmen, kam er doch wieder auf Abwege, verkehrte in Dirnenkreisen, machte sich wiederum des Diebstahls schuldig und kam ins Gefängnis.

90.

A. K., geb. 5. 11. 89 zu D. 1 mal Verweis, 6 mal Gefängnis und 2 mal Zuchthaus.

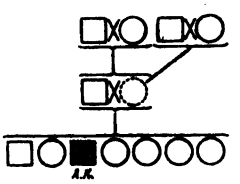

K. zeigte sich schon in der Schule als ein unerziehbares, diebisches Kind. Im Alter von 15 Jahren wurde er zu Gefängnis verurteilt; obgleich sich die Fürsorge seiner annahm, wurde er doch bald rückfällig. Als ihm im Gefängnis ein Viertel seiner Strafe erlassen wurde, hielt er die Bewährungsfrist nicht aus. Auch das Zuchthaus schreckte ihn nicht. Im August nach Verbüßung von 1 Jahr Zuchthaus entlassen, wurde er im Mai wieder wegen Diebstahls zu Zuchthaus verurteilt. Er gibt selbst an, „daß er

draußen gute und lohnende Arbeit gehabt, dieselbe aber ohne jeden Grund aufgegeben habe".

91.

J. B., geb. 9. 9. 85 zu Sch. 2 mal Haft, 3 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

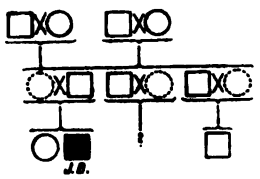

B. ist der Sohn ordentlicher Eltern, welche sich bemühten, ihm eine gute Erziehung zu geben. Ohne jeden Grund verließ er im Alter von 16 Jahren das Elternhaus, ergab sich dem Alkohol, trieb sich auf der Landstraße herum und entwickelte sich zum gemeingefährlichen Dieb. Im Alter von 24 Jahren wurde er zu 1 Jahr Zuchthaus verurteilt. Er gibt selbst an, „daß er stets nur aus Leichtsinn, nie aus Not gestohlen habe".

92.

K. M., geb. 4. 6. 84 zu D. 13 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

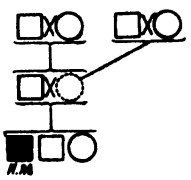

M. ist der Sohn achtbarer Eltern, die ihm eine gute Erziehung zuteil werden ließen. Seine Fortschritte in der Schule waren erst gute zu nennen, doch klagte auch schon sein Lehrer über seinen Leichtsinn. Im Alter von 17 Jahren unterschlug er bereits größere Geldsummen, die er in Dirnenkreisen verjubelte. Dann verließ er das Elternhaus, trieb sich in der Welt umher, verübte einen Diebstahl nach dem andern, so daß er seit seinem 20. Lebensjahre die Freiheit kaum gekannt hat. Er faßt stets die besten Vorsätze, vergißt sie aber ebenso schnell nach seiner Entlassung.

93.

J. D., geb. 4. 3. 84 zu A. 3 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

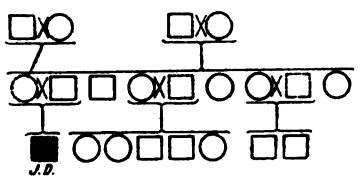

D. ist der Sohn ordentlicher Eltern. In der Schule verriet er äußerst geringe Intelligenz; er kann einfache Rechenaufgaben nicht lösen. Er ist körperlich entartet, sein Gesichtsausdruck ist greisenhaft; er ergab sich frühzeitig sexuellen Ausschweifungen. Bis zum 20. Jahre hielt er sich straffrei, dann beging er einen Diebstahl, um sich Geld für sein lockeres Leben zu verschaffen. Nachdem er einmal Bekanntschaft mit dem Gefängnis gemacht hatte, fand er nicht mehr die Kraft, zu ehrlicher Arbeit zurückzukehren.

94.

P. B., geb. 7. 7. 84 zu C. 5 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

Da die Mutter des B. frühzeitig starb, wurde die Erziehung recht ver-

nachlässigt, da sich niemand um die Kinder kümmerte, die wie die Wilden umherliefen. Schon im Alter von 8 Jahren wurde B. von seinem Vater ausgeschickt, Kohlen auf den Halden zu suchen, später soll ihn der Vater

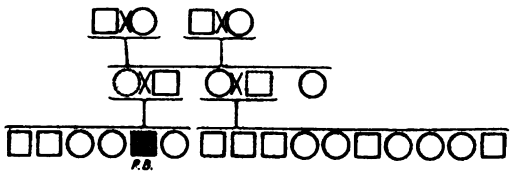

auch zu Diebstählen angeleitet haben. B., welcher homosexuell ist, sagt von sich selbst aus, daß er lieber Mädchenkleider getragen habe, seine größte Freude seien stets Halbschuhe mit schönen bunten Schleifen gewesen. B. ist von sehr geringer Intelligenz, er kann kaum lesen und schreiben.

95.

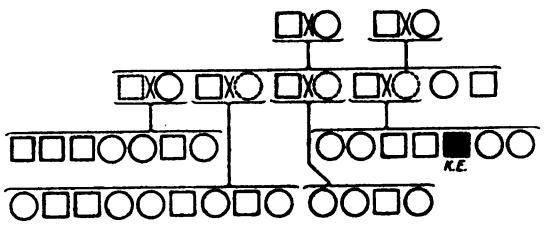

K. E., geb. 30. 9. 76 zu D. 2 mal Gefängnis und 2 mal Zuchthaus.

E. ist ein Mann von sehr geringer Intelligenz, ergab sich frühzeitig dem Verkehr mit Prostituierten. Lediglich aus Leichtsinn, wie er selbst angibt, beteiligte er sich an Einbruchsdiebstählen. Obschon die erste Strafe, die er erhielt, eine Zuchthausstrafe war, empfand er, nach seinen eigenen Angaben, die Schwere dieser Strafe gar nicht und verlor so den letzten Halt. Er kann sich absolut nicht mehr an Arbeit gewöhnen und hat sich in überaus starkem Maße dem Trunke ergeben. Trotz bester Vorsätze wird er immer wieder rückfällig.

96.

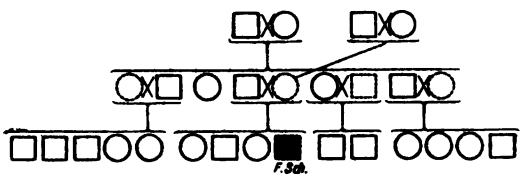

F. Sch., geb. 9. 9. 88 zu R. 1 mal Verweis, 3 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

Sch. besuchte die Elementarschule mit sehr geringem Erfolge, so daß er auf der dritten Klasse entlassen wurde. Die Erziehung im Elternhause war gut; er hielt sich bis zum 20. Jahre straffrei, dann wurde er wegen wiederholten Diebstahls zu 17 Monaten Gefängnis verurteilt. Nachdem er 14 Tage aus dem Gefängnis entlassen war, wurde er wieder rückfällig und sank nun von Stufe zu Stufe.

97.

Hch. P., geb. 29. 8. 80 zu W. 1 mal Haft, 2 mal Gefängnis und 3 mal Zuchthaus.

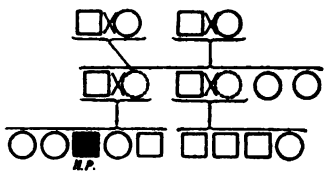

P. besuchte die Schule mit sehr geringem Erfolge, genoß eine gute Erziehung im Elternhause und hielt sich bis zum 24. Jahre straffrei, dann erfaßte ihn die Wanderlust, er geriet in schlechte Gesellschaft, beteiligte sich an einer Reihe von Diebstählen, so daß er die letzten 8 Jahre seines Lebens fast ständig in Gefangenschaft zubrachte. Im Alter von 32 Jahren ist er im Zuchthause gestorben.

98.

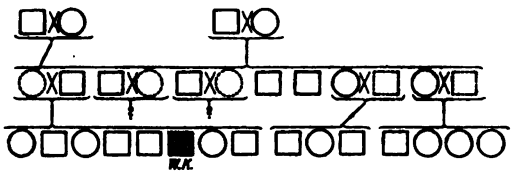

W. K., geb. 19. 2. 83 zu N. 5 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

K., der Sohn recht achtbarer Ackersleute, zeigte schon als Kind, zugleich mit einem Hang zu Unverträglichkeit, auffallend diebische Neigungen, die auch eine sorgsame Erziehung nicht zu unterdrücken vermochte. Solange er im Elternhause verblieb, konnte er vor dem Gefängnis bewahrt werden, aber wegen seiner Streitsucht verließ er im Alter von 18 Jahren die Heimat und kam bald darauf wegen wiederholten Diebstahls ins Gefängnis, und schließlich wurde er wegen Raubes zu langjähriger Zuchthausstrafe verurteilt. Er ist körperlich degeneriert und von sehr geringer Intelligenz.

b) Nun gehen wir einen Schritt weiter und untersuchen die Wirkung des Alkoholismus unter den Aszendenten. Nur solche Familien kommen hier zunächst in Betracht, in denen ebenso wie in der vorigen Gruppe keiner der Eltern und Großeltern bestraft war. In 15 unserer Familien war nur der Vater ein notorischer Trinker, während sonst keine Fälle von Alkoholismus oder Geisteskrankheiten nachzuweisen waren (Sippen 52—66), in einem weiteren

Fall (67), der statistisch zweifellos auch zu ihnen gehört, war auch der Vater des Vaters Alkoholiker. Diese 16 Familien nun haben zusammen 51 Söhne und darunter 26 Verbrecher hervorgebracht. Man erkennt sofort den großen Unterschied gegenüber der vorigen Gruppe: dort besaß von den 22 Ausgangsverbrechern nur einer einen Bruder, der auch bestraft war, hier kommen auf 16 nicht weniger als 10. Und wenn man die Zahlen genauer ansieht, so ergibt sich, daß die Trinkerväter unter sonst gleichen Umständen prozentual eben soviel Verbrechersöhne erzeugen, wie die Verbrecherväter, nämlich 50 % (genau 51 % gegen 50,3 %). Es ist auffällig, könnte aber bei den immerhin kleinen absoluten Zahlen auf Zufall beruhen, daß gerade die in der Mendelschen Theorie ausgezeichnete Zahl 50 herauskommt; aus den Mendelschen Gedankengängen heraus drängt sich einem die Vermutung auf, es möchte vielleicht so sein, daß die ausgesprochenen Anlagen zum Trinker den dominierenden Einfluß, der sonst den normalen Erbeinheiten gegenüber den verbrecherischen zukommt, vollkommen aufzuheben imstande seien. Anders ausgedrückt: der rezessive Charakter der Erbanlagen zum Verbrechen geht in den dominierenden über, wenn sich die Trunksucht hinzugesellt.

Wer dagegen die berechtigte Frage erhebt, warum wir nicht von der anscheinend einfacheren Annahme ausgingen, es sei im Grunde genommen ein und derselbe Komplex von Anlagenmodifikationen, der in einigen Fällen zum Alkoholismus, in anderen zum Verbrechen führe, eben eine gewisse Degeneration in dem Sinn der Lehre vom Polymorphismus der Vererbung, den werden wir auf zwei Punkte hinweisen können. Erstens wir haben es, wie oben schon ausgeführt wurde, in unserem Material mit ausgewählten Familien zu tun, die sehr wohl die angenommenen verbrecherischen Anlagen in latentem Zustand in sich tragen können. Zweitens müßte das Verbrechen wohl viel häufiger in Trinkerfamilien vorkommen, als wir es im Leben beobachten, wenn Trunksucht und Verbrechen wirklich nur zwei verschiedene Äußerungsformen derselben Anlagen sein sollten. Wird doch niemand erwarten, daß man im Durchschnitt allen Trinkervätern 50 % Verbrechersöhne wird nachweisen können, so wie wir es für diejenigen unseres Materials vermochten.

Es braucht wohl nicht noch einmal besonders betont zu

werden, daß wir uns des hypothetischen Charakters der letzten Ausführungen sehr wohl bewußt sind; wir wollen nichts als einige Gesichtspunkte herausstellen, nach denen man an einem größeren Material die Untersuchungen weiterführen sollte. Wir sind der Ansicht, daß all die Fragen, die sich da aufdrängen, sehr wohl auf dem statistischen Wege gelöst werden können, wenn man sich nur nicht auf die Untersuchung einzelner Stammbäume beschränkt, sondern sich bewußt bleibt, daß Wahrscheinlichkeitsgesetze eben immer nur an großen Zahlen geprüft werden können. Eine wichtige Frage wäre auch die, wie eine beiderseitige, vom Vater und der Mutter resp. deren Eltern her kommende „Belastung" durch Alkoholismus sich äußert. Wir haben nur eine einzige Familie, in welcher sowohl der Vater als die beiden Großväter notorische Trinker waren (Sippe 68). Unter ihren vier Söhnen sind nicht weniger als drei bestraft.

52.

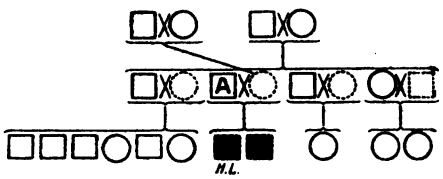

H. L., geb. 6. 3. 88 zu St. 2 mal Haft, 7 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

L. genoß eine ordentliche Erziehung, ist im Besitze des Einjährig-Freiwilligen-Zeugnisses, ergab sich selbst frühzeitig dem Trunke, wurde nach Entlassung aus der hiesigen Anstalt, trotzdem ihm von seinen Verwandten hilfreiche Hand geboten wurde, sehr bald rückfällig. Er ist im Alter von 21 Jahren zuerst wegen Diebstahls bestraft und geistig fast vollständig verblödet; sein Bruder ist epileptisch, der Vater Trinker.

53.

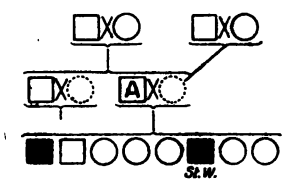

St. W., geb. 29. 4. 86 zu D. 1 mal Haft, 4 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

W. ein Mann von äußerst geringer Intelligenz, der nicht die einfachste Rechenaufgabe lösen kann, fiel schon in der Schule durch seinen Leichtsinn auf. Er ergab sich frühzeitig dem Trunke und sexuellen Ausschweifungen, äußerst arbeitsscheu, trieb er sich vagabundierend umher. Vater und ein Bruder sind gleich ihm starke Schnapstrinker.

54.

A. K., geb. 7. 7. 86 zu A. 2 mal Geldstrafe, 6 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

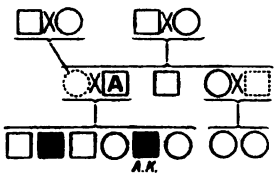

K., der von einem trunksüchtigen Vater abstammt, zeigte schon im Alter von 16 Jahren starke Neigung zum Trinken und zu sexuellen Exzessen. Im Alter von 17 Jahren entfloh er aus dem Elternhause und trieb sich bettelnd und stehlend umher. Seinem Beispiele folgte ein Bruder; die Schwestern sind ordentlich. Beide bestrafte Brüder gelten als geistig vollständig minderwertig.

55.

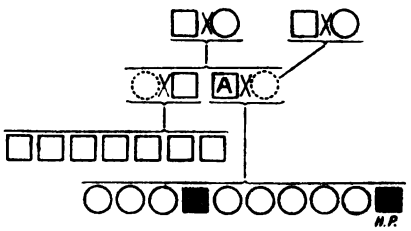

H. P., geb. 7. 4. 80 zu B. 1 mal Verweis, 1 mal Arbeitsanstalt, 13 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

P., der schon als Kind gewohnheitsmäßig stahl, kam im Alter von 13 Jahren ins Gefängnis, weil er eine für ihn absolut wertlose Porzellanvase gestohlen hatte, die er draußen in Scherben warf. Er war bereits im Alter von zwölf Jahren aus dem Elternhause entflohen und trieb sich bettelnd und stehlend umher; er ist jetzt 32 Jahre alt und 15 mal bestraft; nie ist er länger als 3 Monate in Freiheit gewesen; Fürsorgezögling, ein unverbesserlicher Dieb. P. behauptet, epileptisch zu sein; sein Vater war starker Trinker, die Akoholneigung scheint auf die beiden Söhne übergegangen zu sein; 2 Mädchen haben unehelich geboren.

56.

J. T., geboren 26. 2. 88 zu C. 2 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

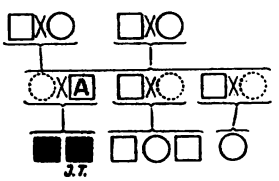

T. machte schon im Alter von zwölf Jahren mit dem Gefängnis Bekanntschaft; er stahl aus angeborener Neigung Geld und Wertsachen und verkaufte dieselben. Sein Vater ist Trinker; er ist ein überaus schwacher Charakter, sehr wenig intelligent, sein Bruder ist gleichfalls bestraft wegen Diebstahls. Er hat nie aus Not, nur aus Leichtsinn gestohlen; er zweifelt selbst daran, daß es ihm jemals möglich sein werde, ehrlich zu bleiben. Die Haft macht auf ihn gar keinen Eindruck, er ist daran gewöhnt.

57.

F. Sch., geb. 28. 12. 87 zu A. 1 mal Geldstrafe, 1 mal Haft, 3 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

Sch. ist der Sohn eines Beamten; die Erziehung war recht ordentlich; bei ihm und einem älteren Bruder zeigten sich von Jugend auf verbrecherische Neigungen, so daß der Vater sich nicht mehr zu helfen wußte und die beiden Söhne einer Erziehungsanstalt überwies. Beide Brüder haben schon von Kindheit an mit zäher Hartnäckigkeit alles gestohlen, was in ihren Bereich kam, und dann den Erlös aus dem Diebstahle in leichtsinnigster Weise verjubelt; beide sind auch jetzt noch darauf aus, zu stehlen und zu betrügen. Eine Besserung ist nicht anzunehmen. Der Vater ist Trinker, die Mutter war eine stark sinnlich veranlagte Frau und geistig überaus beschränkt, auch ihre Söhne sind es; sie ergaben sich früh sexuellen Ausschweifungen.

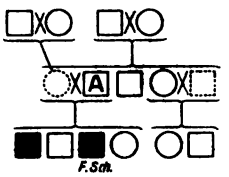

58.

J. W., geb. 9. 2. 79 zu D. 1 mal Verweis, 6 mal Haft, 9 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

W. ist der Sohn eines dem Trunke ergebenen Vaters. Schon frühzeitig zeigte er diebische Neigungen. Im Alter von 13 Jahren wurde er bereits wegen Diebstahls zu Gefängnis verurteilt. Nach seiner Entlassung aus der Schule sollte er ein Handwerk erlernen, aber wegen seiner Trägheit und Streitsucht konnte ihn kein Meister behalten. Er hatte frühzeitig Verkehr mit Prostituierten. Wie sein wegen Diebstahls bestrafter Bruder, ist auch er körperlich degeneriert.

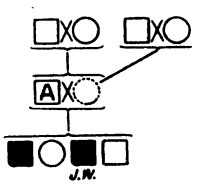

59.

H. S., geb. 29. 8. 80 zu N. 1 mal Haft, 13 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

S. verlor im Alter von fünf Jahren seinen Vater. Bereits als Kind zeigte er Hang zum Umhertreiben; statt in die Schule zu gehen, trieb er sich im Felde umher, nächtigte draußen und mußte von der Polizei zur Schule gebracht werden. Er ist von überaus geringer Intelligenz, kann kaum irgend eine Rechenaufgabe lösen. Bereits im Alter von 15 Jahren kam er wegen Diebstahls ins Gefängnis, nachdem er schon als Schulkind zahllose Diebstähle ausgeführt hatte, er ist auch körperlich vollständig degeneriert.

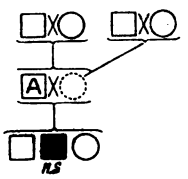

60.

J. P., geb. 15. 3. 84 zu M. 7 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

P. ist der Sohn eines überaus trunksüchtigen Vaters und selbst dem Trunke stark ergeben. Er war ein sehr schwach begabter Schüler, dem be-

sonders das Rechnen schwer fiel. Die Neigung zum Trunke erwachte schon früh in ihm und seinen ganzen Verdienst legte er in Alkohol an. Im Alter von 18 Jahren war er bereits ein berüchtigter Dieb. Als Soldat setzte er sein

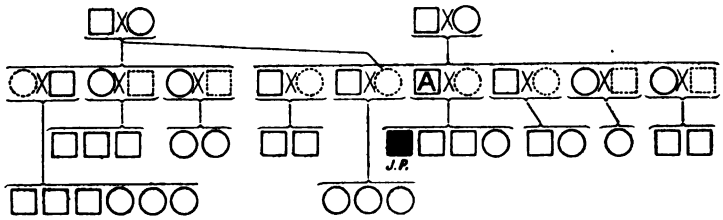

ausschweifendes Leben fort, bestahl seine Kameraden und kam so zweimal ins Gefängnis. Er heiratete eine Frau, die bereits ein uneheliches Kind mit in die Ehe brachte, die Ehe wurde geschieden, weil der dem Trunke ergebene Vater fast ständig im Gefängnisse war.

61.

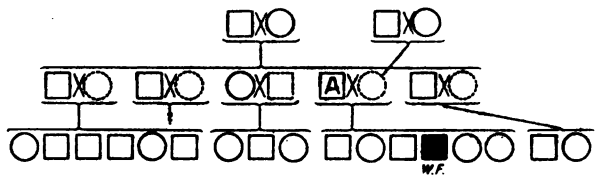

W. F., geb. 9. 11. 81 zu L. 7 mal Gefängnis und 3 mal Zuchthaus.

F. fiel schon in der Schule sowohl durch seinen Leichtsinn, als durch seine geringe Begabung auf. Er war stets der letzte in seiner Klasse. Nachdem er im Alter von 16 Jahren eine Gefängnisstrafe von sechs Wochen verbüßt hatte, weil er zusammen mit Prostituierten Diebstähle ausgeführt hatte, entfloh er im Alter von 17 Jahren unter Mitnahme der Ersparnisse seines Vaters, trieb sich dann bettelnd und stehlend in der Welt umher. Nachdem er neben einer Anzahl Gefängnisstrafen eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren verbüßt hatte, verheiratete er sich, ließ aber bald seine Frau im Stich, trieb sich umher und wurde bald wieder zu Zuchthaus verurteilt.

62.

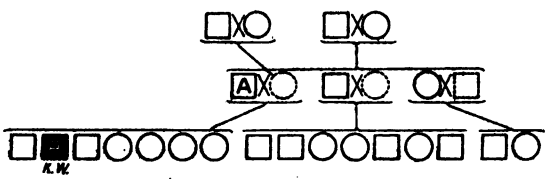

K. W., geb. 16. 12. 85 zu T. 1 mal Verweis, 4 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

W., der Sohn eines trunksüchtigen Vaters, verriet frühzeitig Neigung zum Alkohol. Er ist von recht geringer Intelligenz, besuchte die Schule nur unregelmäßig, so daß er von der Polizei zur Schule geführt werden mußte. Nach seiner Schulentlassung geriet er durch Trunksucht sehr bald auf die Bahn des Verbrechens, hielt bei keiner Arbeit aus. Im Gefängnisse faßt er regelmäßig die besten Vorsätze, die er aber sehr schnell vergißt.

63.

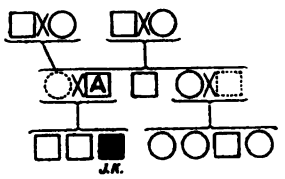

J. K., geb. 17. 10. 82 zu C. 2 mal Verweis, 1 mal Haft, 3 mal Gefängnis und 2 mal Zuchthaus.

K. war von Jugend auf Dieb; vor dem 14. Lebensjahre stand er bereits zweimal vor Gericht, kam mit einem Verweise davon, erhielt dann im Alter von 14 Jahren eine Gefängnisstrafe, die ihn nicht besserte, ebensowenig half ihm Fürsorgeerziehung; er zweifelt selbst daran, daß es ihm jemals möglich werde, eine Gelegenheit zum Diebstahle ungenutzt vorbeigehen zu lassen. Sein Vater war Schnapstrinker; er selbst neigt auch von Jugend an zum Alkohol; die Mutter war eine körperlich sehr schwache Frau; die Willensschwäche des Vaters und der Mutter scheint auf ihn übergegangen zu sein. Von seinen Brüdern war leider nichts weiter zu erfahren, als daß dieselben in Fürsorgeerziehung gebracht werden mußten.

64.

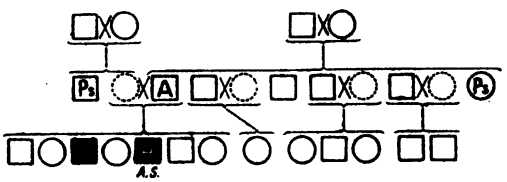

A. Sch., geb. 3. 12. 90 zu D. 1 mal Verweis, 4 mal Haft, 1 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

Sch. ist vom trunksüchtigen Vater und der geistig defekten Mutter her erblich belastet; er kann seinem Drange zum Stehlen nicht widerstehen; körperlich degeneriert, überaus dumm, gleichgültig gegen alle Strafen, hat er bereits als Kind für ihn vollständig unverwertbare Sachen gestohlen. Er faßt stets die allerbesten Vorsätze, hält sie aber nie. Er ist in einem kleinen Landörtchen geboren und hätte sich wohl leicht straffrei halten können; seine Geschwister sind gutmütig und äußerst charakterschwach, haben sich aber mit Ausnahme eines gleichfalls wegen Diebstahls bestraften Bruders einwandfrei gehalten. Not hat er nie kennen gelernt; er bezeichnet als Motiv zum Stehlen den Leichtsinn und die Freude am Besitze.

65.

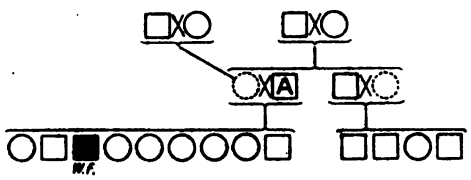

W. F., geb. 8. 4. 85 zu Sch. 2 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

F., der Sohn recht angesehener Bürgersleute, genoß eine überaus gute Erziehung. Die Neigung seines Vaters zum Alkohol scheint auf ihn übergegangen zu sein. Seine fünf jüngeren Geschwister sind noch strafunmündig. Der ältere Bruder befindet sich in angesehener Stellung. Die Vergehen des F. sind auf übermäßigen Alkoholgenuß zurückzuführen, da er wiederholt in der Betrunkenheit ihm anvertrautes Gut verkaufte und mit seinen Genossen sofort vertrank, ohne an die Folgen seiner Tat zu denken.

66.

A. G., geb. 15. 7. 83 zu L. 3 mal Haft, 5 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

G. genoß eine gute Erziehung im Elternhause, besuchte die Schule mit gutem Erfolge, erlernte ein Handwerk, blieb bei seinen Eltern bis zum 19. Jahre, kam aber, trotz guter Erziehung, mit dem Gesetze in Konflikt und zwar wegen Sachbeschädigung, Diebstahls, Hausfriedensbruchs und schweren Diebstahls. Er führte sich in den Gefängnissen stets recht gut, wurde aber immer wieder bald nach seiner Entlassung rückfällig, obgleich Notlage für ihn nicht bestand. Er verließ das Elternhaus freiwillig, weil ihm die Zucht zu Hause nicht gefiel und trieb sich bettelnd und stehlend umher. G. hat frühzeitig sexuelle Exzesse begangen, in Dirnenkreisen verkehrt; er ist Vater eines unehelichen Kindes; eine Schwester von ihm ist gleichfalls sittlich verdorben. Er entlief aus der Lehre, verjubelte seinen Verdienst, ist körperlich degeneriert, wenig intelligent. Der Vater ist mäßiger Schnapstrinker.

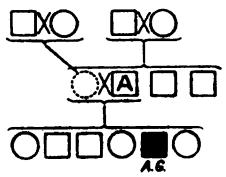

67.

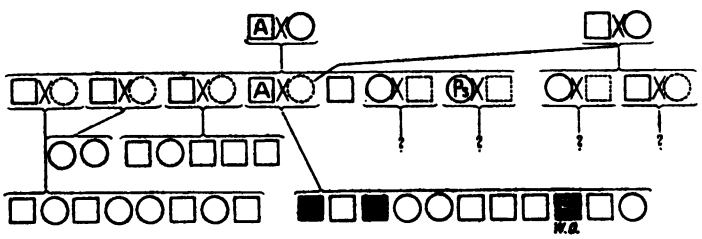

W. O., geb. 20. 11. 89 zu C. 1 mal Geldstrafe, 1 mal Haft, 11 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

O. mußte wegen seiner fortgesetzten Diebereien der Fürsorgeerziehung übergeben werden, stahl auch dort weiter und kam dann ins Gefängnis. Er ist jetzt 23 Jahre alt und 14 mal bestraft; von mittelmäßiger Intelligenz, aber äußerst schwachen Willens. Sein Vater und Großvater sind Trinker, eine Tante ist irrsinnig; zwei Brüder sind wegen Diebstahls bestraft und er selbst ist irrsinnig.

68.

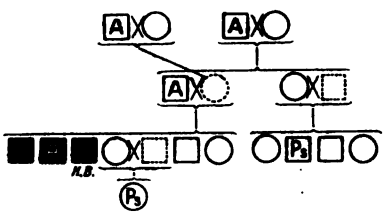

H. B., geb. 15. 9. 73 zu K. 4 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

B. stammt aus einer Familie vom Lande; sein Vater war Trinker, seine Mutter, die von einem trunksüchtigen Vater abstammt, ist eine gutmütige, schwache, aber geistig überaus beschränkte Frau. B. selbst ist lange Zeit in einer Irrenanstalt gewesen; seine zwei Brüder sind sehr schwere Verbrecher. Eine Schwester, welche einen unbescholtenen Mann aus unbescholtener Familie geheiratet hat, hat nur ein geisteskrankes Kind. Er hat seinen dritten Bruder unter scheußlichen Umständen erschlagen, erst gestochen und dann so lange mit den Füßen getreten, bis er starb. Die beiden anderen Brüder sind wegen Diebstahls und Körperverletzung bestraft. Schon als Kind zeichnete er sich durch Roheit und Gefühllosigkeit aus; Tierquälerei hat er schon frühe verübt.

c) Die Zahl unserer Familien, in denen nur Geisteskranke und keine Verbrecher unter den Aszendenten vorkamen, ist zu klein, als daß man sichere Resultate aus ihrer statistischen Bearbeitung erwarten könnte. Nur in einer Familie waren beide Eltern, in drei weiteren der Vater geisteskrank (Sippen 69, 70, 71 und 72). In vier weiteren Fällen (73 bis 76) war für einen der Großeltern eine manifeste Psychose nachzuweisen. Diese 8 Familien zusammen hatten nur 9 Verbrechersöhne unter 28 Söhnen im Ganzen, also relativ recht wenige, nur einen mehr als sie nach der Art unserer Materialsammlung haben mußten. Dieser eine stammt aus der Ehe der beiden Geisteskranken der Familie 69 und hat neben seinem bestraften noch einen unbestraften Bruder.

Zu bemerken ist noch, daß neben den Psychosen in drei Familien auch Trunksucht vorkam (72, 75 und 76). Wir nahmen sie in die Statistik der Alkohol-Familien nicht mit auf, weil dort die reine Trunksuchtbelastung untersucht werden sollte. Jetzt können wir nachträglich feststellen, daß ihre Miteinrechnung unter die Alkohol-Familien nichts an unseren Ergebnissen geändert

hätte. Denn sie brachten unter acht Söhnen drei Verbrecher hervor; rechnen wir sie dort mit ein, dann erhalten wir statt 51 49,2 %.

Was über diese Familien im einzelnen und besonders über die Psychosen zu ermitteln war, ist folgendes.

69.

J. S., geb. 19. 2. 82 zu A. 2 mal Gefängnis und 3 mal Zuchthaus.

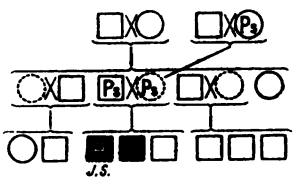

Über die Eltern des S. ließ sich ermitteln, daß beide Eltern an Herzlähmung, hervorgerufen durch epileptische Anfälle, gestorben sind; die Großmutter starb im Irrenhause. Der dritte, nicht bestrafte Bruder wurde, weil er der Epilepsie dringend verdächtig war, vom Militär entlassen, der zweite bestrafte Bruder, ist im Irrenhause. J. S. selbst leidet an epileptischen Anfällen; er will alle möglichen Erfindungen machen, er ist ein körperlich degenerierter, recht wenig intelligenter Mensch. Bereits bei Verbüßung der ersten Strafe machte er einen Selbstmordversuch, auch jetzt noch trägt er sich mit Selbstmordgedanken. Ins Zuchthaus kam er wegen Münzverbrechens. Der Vater, welcher ursprünglich ein eigenes Geschäft hatte, mußte dasselbe aufgeben und wurde Tagelöhner.

70.

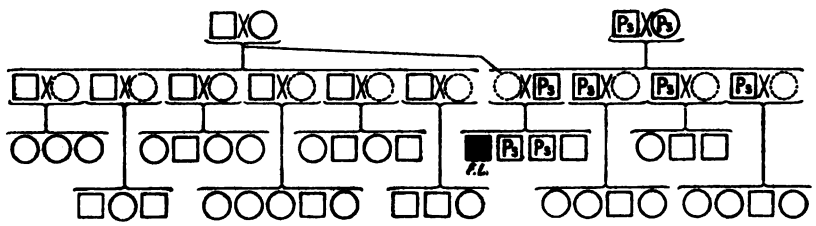

F. L., geb. 22. 7. 86 zu A. 1 mal Geldstrafe, 4 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

Die Großeltern des L. waren geisteskrank, der Großvater starb in der Irrenanstalt, die sämtlichen vier Söhne waren Epileptiker und starben im Alter von 45—52 Jahren. Der auf dem Stammbaum als unbelastet bezeichnete Bruder ist noch minderjährig, die Mutter ist überaus beschränkt und geistig minderwertig. Die Kinder aus den Ehen der drei Brüder des Vaters sind zum Teil noch minderjährig. Bei dem Bestraften ist zwar Epilepsie nicht erwiesen, doch begründet sein auffallendes Benehmen den Verdacht, daß er an einer Psychose leide.

71.

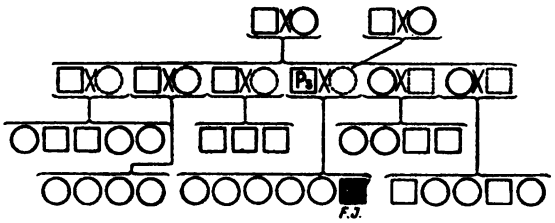

F. J., geb. 13. 7. 84 zu K. 1 mal Geldstrafe, 7 mal Gefängnis und 2 mal Zuchthaus.

Über die Familie ließ sich weiter nichts ermitteln, als daß die Großväter ein recht hohes Alter erreichten; ein Großvater starb im Alter von 98 Jahren. Die Schwestern fielen in der Schule durch Mangel an Intelligenz auf, doch ist Epilepsie bei keiner derselben festgestellt.

72.

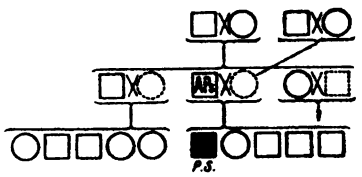

Ph. St., geb. 5. 4. 87 zu C. 8 mal Gefängnis und 3 mal Zuchthaus.

Der Vater des St., welcher starker Trinker war, starb im Irrenhause; sein Sohn Ph. zeigt auffallende Anomalien des Schädels; die Intelligenz ist gut; die Schwester ist verwahrlost, über die drei Brüder ließ sich Genaues nicht ermitteln, da sie frühzeitig das Elternhaus verließen.

73.

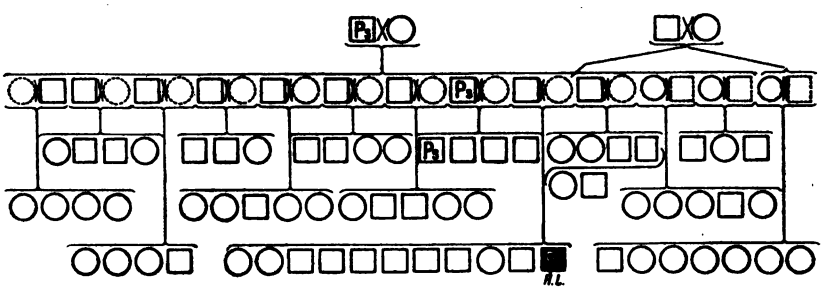

H. L., geb. 3. 6. 87 zu A. 9 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

L. stammt von einem irrsinnigen Großvater; ein Onkel und ein Vetter von ihm sind gleichfalls geisteskrank. Er selbst war dreimal in Irrenanstalten. Die Psychosen klangen aber bald ab, so daß er in den geordneten Strafvollzug gebracht werden konnte. Seine Geschwister gelten als außerordentlich beschränkt.

74.

W. J., geb. 5. 3. 85 zu W. 4 mal Haft, 6 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

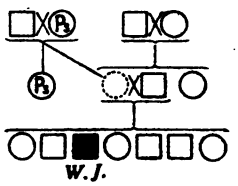

Die Großmutter mütterlicherseits des J., sowie die Schwester der Mutter waren geisteskrank. J. ist aus guter Familie und genoß eine tadellose Erziehung; schon in der Schule fiel er durch seine diebischen Neigungen auf. Seine Geschwister sind in sehr angesehenen Stellungen. Trotz aller Hilfe seitens seiner Eltern und Geschwister wurde er stets wieder rückfällig; körperlich degeneriert. Wenn auch schwer geistig minderwertig, so ist doch ausgesprochene Geisteskrankheit nicht festgestellt.

75.

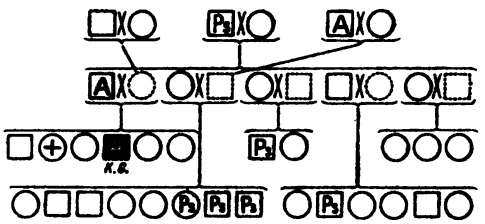

K. G., geb. 9. 3. 86 zu M. 6 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

Der Großvater, sowie dessen Bruder endigten durch Selbstmord; eine Schwester ist Prostituierte, die übrigen Geschwister unbescholten und in guten Stellungen. Drei Kinder seiner Tante befinden sich in der Irrenanstalt, zwei weitere Vettern sind ebenfalls geisteskrank. Der trunksüchtige Vater mißhandelte seine Frau und Kinder in furchtbarer Weise. G. ist ein Mann mit blödem Gesichtsausdruck und körperlich recht degeneriert.

76.

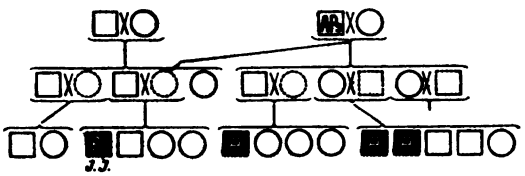

J. J., geb. 14. 2. 84 zu R. 1 mal Verweis, 8 mal Gefängnis und 2 mal Zuchthaus.

Von der Familie ließ sich nur feststellen, daß der Großvater mütterlicherseits Trinker und geisteskrank gewesen sei; die bestraften Vettern gelten als geistig minderwertig. J. selbst ist von mäßiger Intelligenz, körperlich degeneriert, epileptisch.

d) Nach all dem bleibt nur noch eine Restgruppe von zwölf Familien, bei deren statistischer Bearbeitung, die sub a) erörterten Schwierigkeiten stark hervortreten. In dreien von ihnen ist sowohl in der mütterlichen als der väterlichen Linie je ein Großelter bestraft (Sippe 40, 41 und 42), in 40 außerdem der Vater ein notorischer Trinker. Sie haben 16 Söhne und darunter 9 Verbrecher. In drei weiteren ist der Vater Alkoholiker und einer von dessen Eltern bestraft (Sippe 43, 44 und 45): 12 Söhne, darunter 8 Verbrecher. In den letzten 6 endlich (Sippe 46 bis 51) ist nur der Vatersvater bestraft und keiner der Aszendenten notorischer Trinker: 15 Söhne, darunter 8 Verbrecher. Was die Betrachtung dieser ganzen Restgruppe mit Sicherheit ergibt, ist nur dies, daß die Verbrecherzahl der Söhne eine sehr beträchtliche ist: die 12 Ausgangsindividuen haben zusammen noch 13 Verbrecherbrüder. Alles Nähere dagegen entzieht sich, da die Zahlen der Teilgruppen zu klein und diese Teilgruppen selbst zu verschiedenartig sind, als daß man sie ohne weiteres zusammenfassen dürfte, der Deutung.

Wir bringen hier die Auszüge aus den Personalakten.

40.

J. B., geb. 1. 2. 90 zu L. 7 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

B. hat so lange er nur denken kann, mit einer wahren Wut gestohlen; er gibt selbst an: „Ich stahl, was ich nur kriegen konnte, lebendiges oder nicht lebendiges, meist Tiere, wie Tauben und Kaninchen. Die Tiere habe ich dann verkauft und den Erlös verjubelt; ich habe sehr viel Prügel bekommen, das hat aber nichts genutzt. Im Alter von 13 Jahren kam ich ins Gefängnis, drei Tage, die sind mir so lang geworden wie zwei Jahre; ich habe mir auch da nicht vorgenommen, nicht mehr zu stehlen, denn ich wußte, daß ich das nicht aufgeben kann, ich dachte mir nur: „du willst dich das nächste Mal nicht erwischen lassen“; ich werde auch jetzt nach meiner Entlassung wieder stehlen, aber es so schlau anfangen, daß mich keiner erwischt.“ B. ist wenig intelligent, sehr heiter und zufrieden in seiner Haft; sein Bruder ist gleichfalls ein unverbesserlicher Dieb, eine Schwester epileptisch, der Großvater wegen Diebstahls bestraft, der Vater ist Trinker, die Mutter unbescholten, aber abnorm gutmütig und wenig intelligent.

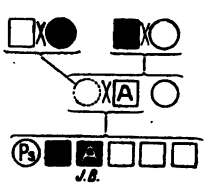

41.

J. M., geb. 12. 8. 69 zu D. 2 mal Gefängnis und 4 mal Zuchthaus.

M. zeigte schon als Kind in der Schule diebische Neigungen; seine

beiden Brüder sind wegen Diebstahls wiederholt bestraft. Die Eltern sollen recht ordentliche Leute gewesen sein. Die Erziehung war gut, doch konnte sie eine Besserung des äußerst wenig intelligenten Jungen nicht erreichen. Der Vater soll gelegentlich getrunken haben. Es ist wahrscheinlich, daß ein Bruder des Vaters wegen Diebstahls bestraft ist.

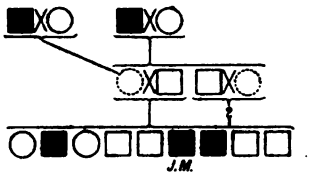

42.

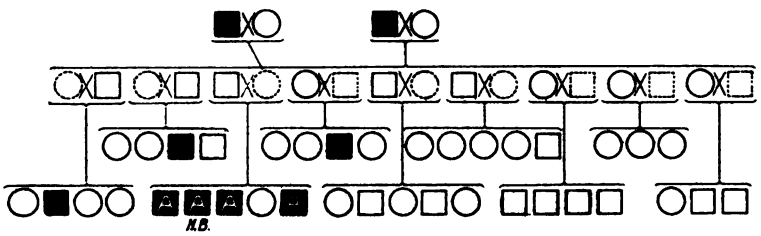

H. B., geb. 11. 5. 86 zu A. 5 mal Haft, 17 mal Gefängnis und 2 mal Zuchthaus.

B. ist mit seinen Geschwistern in einem kleinen Dorfe, in dem Straftaten verhältnismäßig sehr selten sind, aufgewachsen; er genoß eine sorgfältige Erziehung, war aber von Kindheit an durch Leichtsinn und Diebereien berüchtigt. Er hat nie ernstlich gearbeitet, sein Verdienst stets sofort verjubelt; er kann trotz besten Willens nicht eine einzige der Rechenaufgaben lösen, ist geistig überaus minderwertig. Die Schwester von ihm hat zwei uneheliche Kinder und ist der Prositution dringend verdächtig. Drei Brüder und drei Vettern von ihm sind bestraft. Die Kinder aus der Ehe der jüngeren Geschwister des Vaters sind größtenteils noch minderjährig.

43.

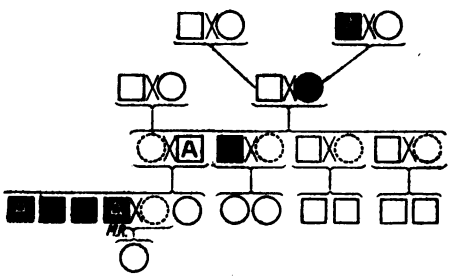

M. R., geb. 1. 8. 85 zu F. 4 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

R. ist geborener Dieb; er wurde in seiner Kindheit wegen seines hartnäckigen Stehlens so gezüchtigt, daß er auf der Straße bewußtlos liegen blieb;

er ist ein äußerst gutmütiger, weicher Charakter, geistig durchaus minderwertig, auch körperlich vollständig degeneriert; er gesteht, daß er trotz seiner Liebe zu Weib und Kind das Stehlen nicht lassen könnte, er könne nicht anders, aus Not habe er nie gestohlen, nur aus Leichtsinn. Er ist Trinker wie sein Vater; die Mutter hat außerehelich geboren, ein Onkel ist wegen Diebstahls wiederholt vorbestraft; sein Großvater war ein gewerbsmäßiger Dieb, die Großmutter ist bestraft und sittlich nicht einwandfrei; sämtliche Geschwister sind wegen Diebstahls bestraft, die jüngste Schwester ist noch klein.

44.

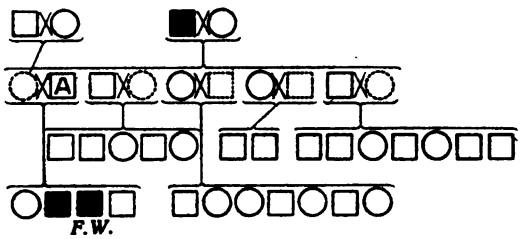

F. W., geb. 15. 8. 78 zu A. 2 mal Haft, 14 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

W. fiel schon in der Schule durch seine geistige Beschränktheit auf, er kann nicht die leichteste Rechenaufgabe lösen. Im Alter von 17 Jahren wurde er zuerst wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft und begann damit eine Verbrecherlaufbahn, welche zu insgesamt 17 Verurteilungen führte. Obwohl er nach den ersten Bestrafungen jedesmal Zuflucht im Elternhause fand, da seine Eltern alles aufboten, ihn vor Rückfall zu bewahren, hielt er sich kaum einige Monate straffrei. Seinem Vater ist er ähnlich in der Neigung zum Alkohol. Sein Bruder ist gleichfalls wegen Diebstahls bestraft. Not haben die Kinder nicht kennen gelernt, da die Mutter gut für die Familie sorgte.

45.

A. G., geb. 2. 7. 82 zu C. 2 mal Gefängnis und 2 mal Zuchthaus.

G., der schon in seinem Äußeren den geistig Minderwertigen verrät, erhielt im Elternhause eine gute Erziehung; der Vater, welcher Trinker war, war meist von Hause abwesend, so daß die Erziehung von der energischen Mutter geleitet wurde. Im Alter von 13 Jahren war G. in der Schule wegen seiner vielen dummen Streiche und seiner zahllosen Diebereien so aufgefallen, daß er der Fürsorgeerziehung übergeben werden mußte; er benutzte die erste Gelegenheit zu entfliehen und trieb sich im Alter von 15 Jahren mit gleichalterigen Mädchen vagabundierend umher. Obgleich er die Gefängnisstrafe sehr hart empfand, ließ er sich doch nicht

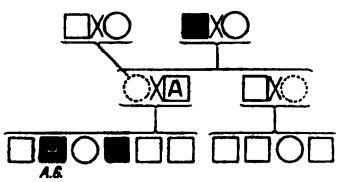

abschrecken, immer wieder neue Diebstähle zu begehen. Sein jüngerer Bruder, welcher im Elternhause erzogen wurde, zeigte die gleichen Anlagen, er hielt bei keinem Meister in der Lehre aus, war arbeitsscheu und dem Trunke ergeben. Beide Brüder gelten als geistig minderwertig, während die anderen Geschwister ordentliche Menschen geworden sind.

46.

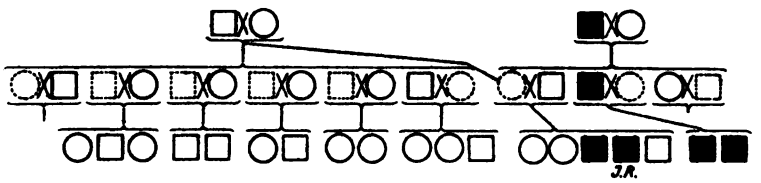

J. R., geb. 9. 1. 89. 1 mal Haft, 6 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

R. stammt aus einer Verbrecherfamilie, in der Trunksucht, Mord und Diebstahl nicht selten sind. Ein Bruder wurde zum Tode verurteilt, weil er seine Frau in geradezu bestialischer Weise ermordet hatte. Derselbe wurde begnadigt und starb einige Jahre später im Irrenhause. Die Vettern des R. sind gefürchtete Raufbolde und wiederholt wegen Körperverletzung bestraft. Auch der Vater des R. ist ein roher und gewalttätiger Mensch, R. selbst war schon in der Schule wegen seiner Unfügsamkeit und Roheit der Schrecken seiner Lehrer und Mitschüler. Da er alles, was ihm erreichbar war, stahl, kam er im Alter von 16 Jahren ins Gefängnis und im Alter von 22 Jahren ins Zuchthaus. Er ist körperlich degeneriert und geistig minderwertig.

47.

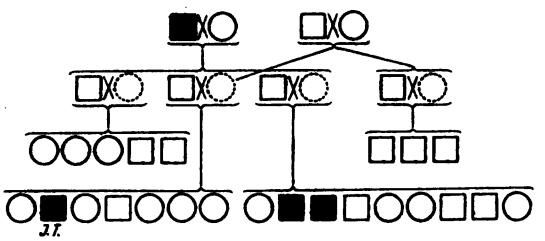

J. T., geb. 24. 8. 88 zu M. 1 mal Haft, 9 mal Gefängnis und 2 mal Zuchthaus.

T. ist ein geistig überaus beschränkter Mensch, der schon in der Schule durch seine diebischen Neigungen auffiel. Im Alter von 17 Jahren wurde er wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft. Trotz seiner großen Körperkräfte hat er nie ernstlich gearbeitet, sondern dem Alkohol gefrönt und sich umhergetrieben. Sein Vater war leichter Trinker, seine beiden Vettern und ein Großvater sind wegen Diebstahls bestraft. Er gibt selbst an, daß er „nie aus Not, sondern stets aus Leichtsinn gestohlen“ habe. Einige Wochen, nachdem er eine

zweijährige Zuchthausstrafe verbüßt hatte, beging er wieder einen Einbruchsdiebstahl, obgleich ihm lohnende Arbeit nachgewiesen war.

48.

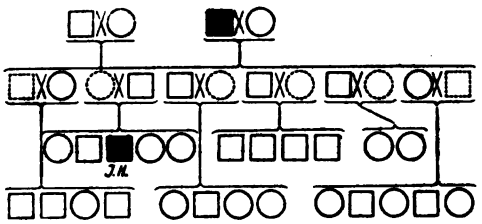

J. H., geb. 10. 4. 77 zu K. 7 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

Nach den Angaben seiner Lehrer war H. von Jugend auf geneigt zum Lügen und zu allen bösen Streichen. Kaum der Schule entlassen, verkehrte er mit Dirnen und geriet wiederholt in Streitigkeiten, bei denen das Messer eine Rolle spielte. Da die Eltern früh starben, wurden die Kinder bei einer Tante erzogen, welche auf dem Lande ein kleines Ackergut bearbeitet. Die Erziehung war eine überaus sorgfältige. Ein Bruder von ihm ist im Kindesalter gestorben, die Schwestern gelten als ordentlich.

49.

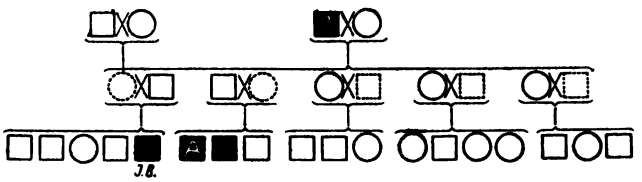

J. B., geb. 7. 4. 63 zu H. 6 mal Haft, 10 mal Gefängnis und 7 mal Zuchthaus.

B. genoß auf einem Dorfe, mitsamt seinen Geschwistern, eine recht gute Erziehung; doch gelang es, trotz sorgfältigen Unterrichtes, nicht, den Geist des Knaben zu wecken. Er kann weder lesen noch schreiben und löst nicht die einfachste Rechenaufgabe. Seine bösen Neigungen dagegen zeigten sich schon in der Schule; schon als Kind stahl er Geld und Goldsachen und verjubelte den Erlös. Seit seinem 20. Jahre ist er kaum einige Monate in Freiheit gewesen. Kurze Zeit nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause beging er wieder einen Einbruch und kam zum 7. Male ins Zuchthaus. 2 Vettern sind wiederholt wegen Körperverletzung und schweren Diebstahls bestraft.

50.

H. H., geb. 28. 12. 81 zu Sch. 1 mal Geldstrafe, 1 mal Gefängnis und 2 mal Zuchthaus.

H. stammt aus guter Familie, an einer ordentlichen Erziehung hat es nicht gefehlt. Er besuchte das Gymnasium; aber gleich wie sein vom Gymnasium removierter Vetter scheint er an ererbter Kleptomanie zu leiden. Er stiehlt, wie er angibt, in bewußtem Drange; er ist ein recht intelligenter

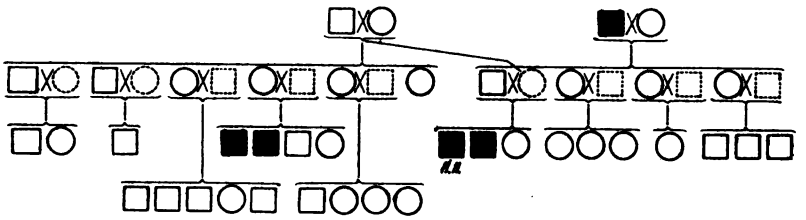

Mensch. Die Strafe macht gar keinen Eindruck auf ihn, er ist heiter und stets bei guter Laune. Weder die gute Erziehung im Elternhause, noch die strenge Zucht beim Militär vermochten die diebischen Neigungen in ihm zu unterdrücken. Aus dem Militärstande mußte er ausgestoßen werden.

51.

L. K., geb. 9. 11. 89 zu C. 5 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus.

Bei K. zeigt sich die erbliche Belastung auch besonders deutlich in seiner körperlichen Verfassung; sein ganzes Nervensystem ist zerrüttet, in der Jugend hat er angeblich epileptische Anfälle gehabt. Seine Eltern waren, als er geboren wurde, erst 20 Jahre alt. Wegen seiner Diebereien wurde er vom Vater mißhandelt, gegen die Zimmerdecke geworfen, so daß er tagelang nicht wagte, nach Hause zu gehen, aus Furcht vor Strafe. Seine Diebereien gab er aber doch nicht auf; jedesmal, wenn die Versuchung über ihn kam, vergaß er alle guten Vorsätze, die Furcht vor Strafe schwand, er sah nichts, als die gute Gelegenheit zum Diebstahle und folgte der Versuchung willenlos, gleichsam hypnotisiert. Er ist von Vater und Mutter her, die beide ein verfehltes Jugendleben hinter sich hatten, dann vom Großvater her, erblich belastet. Bruder und Schwester haben das strafmündige Alter noch nicht erreicht.

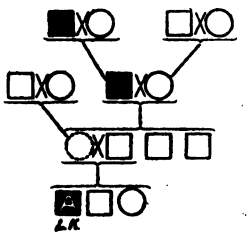

5. Über weibliche Verbrecher.

Die 98 männlichen Zuchthäusler, welche das Ausgangsmaterial unserer Untersuchung bilden, haben insgesamt 204 Schwestern. Von diesen sind nur 9 mit Zuchthaus bestrafte Verbrecherinnen. Bedeutungsvoll ist, daß davon 7 aus jener kleinen Anzahl von

Familien stammen, in denen beide Eltern bestraft sind, und zwar drei allein aus der reinen Rasse der Sippe 2, die anderen aus den Sippen 4, 6, 8 und 11. Nur zwei Verbrecherinnen gehören Familien an, in denen ein Elter, und gar keine finden sich in der großen Zahl von Familien, in denen kein Elter bestraft ist. Diese kleine Anzahl gestattet uns natürlich nicht, den speziellen Ursachen des Verbrechens beim Weibe auf statistischem Wege nachzugehen. Doch läßt sich eines sagen: wir haben die Absicht, eine ähnliche Untersuchung mit einem Ausgangsmaterial von weiblichen Verbrechern zu veranstalten, und glauben nach unseren Ergebnissen hier zu der Hoffnung berechtigt zu sein, dort in noch größerem Umfang als hier auf reine Verbrecherfamilien zu stoßen.

Für die weitere Erblichkeitsforschung mag auch das Wenige, was wir danach über die Verbrecherinnen in unseren Sippen ermitteln konnten, von Wert sein. Man findet die entsprechenden Angaben in den Personalnotizen zu den bezeichneten Stammbäumen.

6. Gesamtüberblick über die erbliche „Belastung" unserer Sträflinge und ihre Arten.

Noch einmal sei hier übersichtlich zusammengestellt, was wir im einzelnen besprochen haben, und die Ergebnisse an einem Punkt noch ergänzt. Wir haben noch nicht festgestellt, wie die Zahlen der nicht nachweisbar erblich belasteten und der erblich belasteten Individuen unseres Ausgangsmaterials und wie die relative Beteiligung der verschiedenen Belastungsarten sich zahlenmäßig zueinander verhalten. Das ist natürlich keine Angelegenheit irgend welcher Vererbungsgesetze, sondern vielmehr in einem gewissen Sinne Sache eines Teils der Bevölkerungsstatistik. Wir ersehen aus nebenstehender Tabelle 4, wie häufig die einzelnen Arten von erblicher Belastung vorkommen unter den Verbrechern eines Zuchthauses.

Soweit die Mendelschen Regeln gelten, geben diese Zahlen eine gewisse Auskunft über die Verhältnisse, nach denen sich Verbrecher und Nichtverbrecher bei der Gattenwahl vermischen. Außerdem zeigt die Zahl 13,5 das Maximum des Prozentsatzes von Verbrechern an, bei dem man einstweilen an ein Fehlen jeder erblichen Belastung denken kann.

Tabelle 4.

Bei den Aszendenten von Verbrechern wurden festgestellt:

		Anzahl der Fälle		in %	
Keine Verbr.	und kein Alkoh. oder Psych. .	23	61	13,5	35,8
	aber Alkoh. oder Psych. . .	38		22,3	
Verbr.	aber kein Alkoh. oder Psych. .	59	109	34,7	64,1
	und Alkoh. oder Psych. . .	50		29,4	

Die folgende Tabelle enthält dann die Gesamtergebnisse der Mendelschen Erblichkeitsstatistik, wobei wir von der oben S. 62 spezialisierten Annahme ausgehen, daß die Anlagen zum Verbrechen sich nach dem rezessiven Modus vererben.

Tabelle 5.

Vererbung von Dispositionen zu Verbrechen.

Eltern	Söhne		
	Gesamtzahl	darunter RR (Verbrecher)	
		gefunden	berechnet
RR × RR	30	28 = 93,3 %	100 %
DR × RR	177	89 = 50,3 %	50 %
(DR × DR)?	156	61 = 39,1 %	30,1 %
DD × DD o. DR	nicht ermittelt		

Die dritte Gruppe DR × DR enthält hier das Maximum der denkbaren Fälle, d. h. sie faßt zunächst ganz summarisch die ganze

Restgruppe zusammen, um zu zeigen, wie es wäre, wenn alle nicht näher charakterisierbaren Eltern die Erbanlagen DR besäßen.

Diese Rubrik bedarf nach den oben gegebenen Ausführungen einer Korrektur, die, soweit sie durchzuführen war, durch die folgende Tabelle geboten wird.

Tabelle 6.

Alkoholismus und Psychosen in der verbrecherfreien Aszendenz unserer Familien.

Aszendenz	Söhne	
	n	darunter Verbrecher
ohne Alhoh. oder Psych.	73	31,5 %
belastend durch Alkoh. oder Psych. . .	83	45,8 %

§ 6. Untersuchung des Einflusses der Erziehung, der sozialen Lage und des Alkohols auf die Entstehung von Verbrechen.

Wie deutlich auch die in den Tabellen vorliegenden Resultate unserer Nachforschung die Macht der Vererbung veranschaulichen mögen, so glauben wir doch, um so sorgfältiger noch das Gewicht derjenigen Faktoren prüfen zu müssen, die das Hervortreten der verbrecherischen Dispositionen beeinflussen, sie stärken oder hemmen, günstig oder ungünstig beeinflussen. Es sind dies Erziehung, soziale Verhältnisse und der Alkohol.

Es drängt sich hier die Frage auf, ob nicht in vielen, wenn nicht in den meisten Fällen, eine geregelte Erziehung die etwa vorhandenen verbrecherischen Neigungen hätte ausrotten oder doch wesentlich hätte beschränken können. Liegt nicht die Vermutung nahe, daß nicht so sehr angeborene, als vielmehr anerzogene Neigungen den ersten Anstoß zum Verbrechen gegeben haben? Niemand wird den gewaltigen Einfluß der Erziehung leugnen. Von den in dieser Arbeit zirka 500 Untersuchten ist bei 75 % die Erziehung als eine ordentliche zu be-

zeichnen; 16 % mußten infolge frühzeitiger Verwahrlosung einer Fürsorgeanstalt übergeben werden; bei nicht weniger als 64 % sorgten die Eltern so eifrig für das Fortkommen ihrer Kinder, daß sie für mehrere Jahre auf Unterstützung von seiten der Kinder verzichteten und dieselben zur Erlernung eines Handwerkes einem ordentlichen Meister in die Lehre gaben, während nur 20 % sofort nach ihrer Schulentlassung in einer Fabrik oder sonstwie beschäftigt wurden, um mit ihrem verdienten Lohne die Eltern zu unterstützen. Folgende Tabelle möge Auskunft geben über die Erziehungsverhältnisse der Exploraten:

Es wurden vor Vollendung des 16. Lebensjahres, trotz guter häuslicher Verhältnisse mit Gefängnis bestraft . 33 %,
in Fürsorgeerziehung mußten gebracht werden . . 16 %,
vor dem 14. Lebensjahre waren halbverwaist . . . 34 %,
ganz verwaist . . . . . 3 %,
Fälle, in denen es wahrscheinlich ist, daß durch Nachtarbeit des Vaters der Einfluß der väterlichen Erziehung nicht ganz zur Geltung kam, fanden sich bei 25 %,
ein regelmäßiger Schulbesuch ist zu konstatieren bei . 84 %;

bei den restierenden 16 % ist zu bemerken, daß 12 % der Fälle dahin zu erklären sind, daß die Eltern zwar mit allen Mitteln einen regelmäßigen Schulbesuch zu erzwingen suchten, daß ihre Bemühungen aber an dem widerspenstigen Wesen des Kindes, das statt sich in Schule zu begeben, sich herumtrieb, scheiterten; nur bei 4 % lag die Schuld des unregelmäßigen Schulbesuches bei den Eltern.

Über das Alter, in dem die erste Bestrafung stattfand, gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Es wurden zu Gefängnisstrafen verurteilt:

im 11.	Lebensjahre	1 %
im 12.	„	4 %
im 13.	„	5 %
im 14.	„	6 %
im 15.	„	8 %
im 16.	„	9 %
im 17.	„	12 %
im 18.	„	12 %

insgesamt wurden vor dem 18. Lebensjahre bestraft: 57 %.

Einen bedeutend wichtigeren Faktor bei der Begehung von Verbrechen bildet der Alkohol. Wie oft er Anlaß zum Verbrechen ist, wie oft erst unter dem Einflusse des Alkohols das Verbrechen begangen wird, zeigt der Umstand, daß, wie die deutsche Reichsstatistik zeigt, 70 % aller Verbrechen unter dem Einflusse des Alkohols begangen werden. Dieser Einfluß zeigt sich besonders, wenn man beobachtet, an welchen Wochentagen die meisten Delikte geschehen. Während von Dienstag bis Freitag die Zahl der Verbrechen sehr niedrig bleibt, ist sie am Samstag (Lohnauszahlung und Wirtshausbesuch) stark im Wachsen begriffen und erreicht am Sonntag, wo im Vergleich zu den übrigen Wochentagen weitaus der meiste Alkohol konsumiert wird, eine exorbitante Höhe (6—8 mal so hoch als z. B. am Freitag), sie geht am Montag bedeutend zurück, ohne aber ganz auf die Höhe von Samstag zurückzusinken[1]).

Namentlich die schweren Verbrechen sind es, welche meist aus dem Alkoholmißbrauch hervorgehen; ungefähr bei der Hälfte aller Zuchthausgefangenen lassen sich Zeichen von chronischem Alkoholismus nachweisen. Viele, insbesondere schwere Verbrechen werden geradezu im Rausche begangen. Bei den Verurteilten im allgemeinen beträgt der Anteil der Berauschten ein Sechstel, bei den schweren Verbrechen mehr als zwei Fünftel. Direkt unter dem Einfluß des Alkohols standen nach der Reichsstatistik bei der Begehung der Tat 62 % aller Rechtsbrecher. Die andere Seite des Alkoholeinflusses, nämlich seine Bedeutung für die Nachkommenschaft der Trinker, haben wir oben schon besprochen.

All das angeführte statistische Material weist nun ganz sicher auf eine große Bedeutung der Trunksucht hin. Allein es ist doch vor voreiligen Schlüssen zu warnen. Wenn z. B. die Höhe des Alkoholkonsums und die Zahl der Verbrechen an den einzelnen Tagen der Woche parallel gehen und am Sonntag ihr Maximum erreichen, so ist damit noch nicht gezeigt, wie weit die eine Erscheinung die Ursache der anderen ist; es ist doch z. B. der Umstand der Arbeitsruhe am Sonntag nicht irrelevant. Ebenso ist mit der Angabe, es seien so und so viel Prozent der Verbrecher Gewohnheitstrinker oder so und so viel Verbrechen werden im

[1]) Vgl. dazu das Material bei Wulffen, Psychologie des Verbrechers. 1. Bd S. 398 ff.

Rauschzustand begangen, noch lange nicht bewiesen, daß der Alkoholmißbrauch hier die Hauptursache, geschweige denn die einzige Ursache der Verbrechen sei, denn es gibt doch auch sehr viele Trinker, die nie ein Verbrechen begehen, und noch viel mehr Rauschzustände, die ohne Verbrechen verfliegen. Tiefere Einblicke in die hier vorliegenden verwickelten Kausalzusammenhänge vermag eben die summarische Statistik nicht zu bieten. Sie liefert vielmehr nur die ersten Hinweise und gewisse Grenzwerte, über die hinaus die untersuchten Einflüsse nicht reichen können.

Nach unseren Ergebnissen über die Beteiligung ererbter Anlagen am Verbrechen können die Dinge nur so liegen: die Trunksucht oder ein momentaner Rauschzustand vermögen einen Menschen nur dann zum Verbrechen zu führen, wenn ihre schädigende Wirkung hinreicht, die angeborenen und erworbenen Schutzeinrichtungen gegen das Verbrechen zu überwinden, die jeder besser oder schlechter ausgebildet besitzt. Es werden hier ähnliche Zusammenhänge bestehen und noch zu entdecken sein, wie jene zwischen den normalen und verbrecherischen Erbanlagen, die ein Individuum von seinen Eltern erhalten kann, und den Anlagen zum Alkoholismus, die hinzutreten und den dominierenden Einfluß der normalen über die verbrecherischen aufheben können. Es wäre ein müßiges Unterfangen, sich spekulativ genauere Vorstellungen über diese Zusammenhänge bilden zu wollen, bevor man sie an einem detaillierteren Tatsachenmaterial zu prüfen imstande ist.

Wir haben auch die Empfängnismonate der ehelichen sowohl als der unehelichen Verbrecher festzustellen versucht und sind zu folgendem Resultate gelangt:

Es wurden konzipiert im:

Januar	8 %
Februar	9 %
März	7 %
April	11 %
Mai	8 %
Juni	9 %
Juli	8 %
August	3 %

September	5 %
Oktober	11 %
November	13 %
Dezember	8 %

Nimmt man nun für Rheinland und Westfalen, aus welchen Provinzen sich die von uns Untersuchten hauptsächlich rekrutieren, die Monate Januar und Februar wegen der Karnevalsfeiern, April und Oktober (Hochzeiten und Umzüge) und November als Monate an, in denen besonders viel Alkohol verbraucht wird, so könnte man zu einem ähnlichen Ergebnis gelangen; denn in diesen 5 Monaten wurden 52 % der Verbrecher konzipiert, während für die übrigen 7 Monate nur 48 % übrig bleiben. Nimmt man den Juni noch hinzu, so ergeben sich für 6 Monate 61 %.

Diese Zahlen haben natürlich nur dann eine Bedeutung, wenn sie mit den Konzeptionszeiten der nicht verbrecherischen Menschen verglichen werden können und sich ergibt, daß sich unter den in den Alkoholmonaten Erzeugten ein größerer Prozentsatz von Verbrechern findet als unter den übrigen. Wir stellten darum für einen größeren Bezirk, der, was Verteilung von städtischer und ländlicher Bevölkerung anbetrifft, den Bezirken, aus denen sich hauptsächlich unsere Verbrecher rekrutieren, ziemlich genau entspricht, die Gesamtgeburtenzahl der einzelnen Monate fest, und um den Zufall noch mehr auszuschließen, nahmen wir nicht die Geburtenzahl der Monate eines einzigen Jahres, sondern berechneten die Gesamtgeburtenzahl von 11 aufeinander folgenden Jahren und kamen so zu dem Ergebnis, daß von der Geburtenzahl der Gesamtbevölkerung auf die einzelnen Monate konzipiert wurden im

Januar	7,8 %
Februar	7,2 %
März	7,5 %
April	8,3 %
Mai	9,0 %
Juni	8,3 %
Juli	10,1 %
August	8,2 %
September	9,1 %
Oktober	8,3 %

November . . . . . 8,3 o/o
Dezember . . . . . 7,9 %

Es wurden also von den Bestraften in den Monaten Januar, Februar, April, Oktober und November 52 %, bei der Gesamtbevölkerung in denselben Monaten 39,9 % konzipiert. Nimmt man bei der Gesamtbevölkerung noch den Monat Juni hinzu, so ergeben sich für diese 6 Monate 48,2 % gegen 61 % bei den Bestraften.

Man hat dann endlich auch das Alter der Eltern bei der Zeugung des Kindes für allerhand Unvollkommenheiten seiner Anlagen verantwortlich gemacht und es z. B. als „belastend" bezeichnet, wenn der Vater eines Individuums jünger als 24 oder älter als 45 Jahre, oder wenn die Mutter unter 20 oder über 40 war. Wir haben darum das Alter der Eltern unserer Verbrecher festgestellt. Das Alter des Vaters betrug zur Zeit der Geburt des Sohnes weniger als 24 Jahre bei 10 % und mehr als 45 Jahre bei 15 %, das Alter der Mutter zur Zeit der Geburt des Sohnes weniger als 20 Jahre bei 15 % und mehr als 40 Jahre bei 9 %. Ein Vergleich mit den entsprechenden Daten der Reichsstatistik oder noch besser der Statistik unserer Provinz müßte zeigen, ob unter den Frühgeborenen und Spätgeborenen relativ mehr Verbrecher vorkommen als unter den anderen. Es war uns leider nicht möglich, diese Daten zu erhalten.

Wenn Not allein sehr oft zum Verbrechen triebe, dann müßte mit zunehmendem Alter und abnehmenden Körperkräften die Kriminalität sich steigern. Wir sehen aber das Gegenteil. Gerade das leistungsfähigste Alter zeigt uns die höchste Zahl der Bestraften.

Zusammenfassend läßt sich also sagen: so sehr auch sich die drei Faktoren Erziehung, Not und Alkohol als Ursachen der Kriminalität geltend machen mögen, so könnten wir ihre Wirkungen nicht verstehen, wenn nicht angeborene Anlagen ihnen gleichsam die Angriffspunkte böten. Was zunächst den Einfluß der Erziehung angeht, so zeigen doch die Berichte der Erziehungsanstalten, daß, wenn auch ein überaus großer Teil der in Fürsorgeerziehung verbrachten Zöglinge als besserungsfähig sich erweist, doch ein erheblicher Prozentsatz (15—20 %) als gänzlich unerziehbar und unverbesserlich anzusehen ist.

Zweiter Teil.

Casuistische Beiträge zur Psychologie der Verbrecher.

Die moderne Psychologie verfügt über ein reiches Arsenal von Hilfsmitteln zur Feststellung gröberer Intelligenzdefekte, zur Bestimmung besonders der niederen Grade von Intelligenz von der eben unternormalen Begabung bis hinab zum Schwachsinn. Sie vermag auch schon einige Verschiedenheiten der Willenstätigkeit der Menschen durch feinere Methoden zu bestimmen und würde sicher auch nicht ganz versagen, wenn man Eigentümlichkeiten des Gefühlslebens z. B. mit Hilfe der verschiedenen Ausdrucksmethoden nachforschte. Kein Zweifel, daß die exakte Bestimmung der psychischen Abnormitäten, die einen Menschen unter denselben äußeren Umständen zum Verbrecher werden lassen, unter denen seine Geschwister es nicht werden, auf diesen Wegen versucht werden muß, welche die experimentelle Psychologie gebahnt hat. Man hat auch von anderer Seite mit solchen Untersuchungen schon begonnen. Auf Veranlassung Bechterews[1]) hat nämlich Schtscheglow[2]) an minderjährigen Verbrechern Experimente ausgeführt, deren Resultate uns nur aus dem Bericht Bechterews[3]) zugänglich geworden sind. Die Verbrecherknaben zeigten danach eine längere Reaktionszeit mit einer größeren mittleren Variation als ihre Altersgenossen aus demselben Milieu, ferner längere Assoziationszeiten, geringere Gedächtnisleistungen

[1]) W. v. Bechterew, Über experimentell-psychologische Untersuchung der Verbrecher. Journ. f. Psych. u. Neurol. 2. (1903.)

[2]) Schtscheglow, Über die intellektuelle Arbeitsfähigkeit der minderjährigen Verbrecher. St. Petersburg 1903. (Russisch.)

[3]) Das Verbrechertum im Lichte der objektiven Psychologie. Übersetzt von T. Rosenthal. In: Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. Heft 94. 1914. S. 40 ff.

und eine raschere intellektuelle Ermüdbarkeit. Dagegen gewannen ihre Leistungen durch Übung relativ mehr als die ihrer Altersgenossen, woraus B. mit Recht den Schluß zieht, ein Teil der gefundenen intellektuellen Minderwertigkeit sei auf Rechnung der vernachlässigten Schulbildung zu setzen. Mehr erfahren wir aus dem Referat B.'s über die Ergebnisse dieser Experimente nicht. Unsere Absicht ging dahin, nach der Erforschung der Vererbungsregeln der Anlagen zum Verbrechen die Untersuchung dieser psychischen Abnormitäten in Angriff zu nehmen. Allein äußere Schwierigkeiten stellten sich dem Plan entgegen und verhinderten bis jetzt seine Durchführung.

So sei denn hier vorläufig über das Wenige berichtet, was die grobe Beobachtung und wenige noch rohe Experimente neben der täglichen Erfahrung im Umgang mit den Verbrechern schon im voraus zu sagen gestatten. Wir finden, um es gleich zu sagen, in Übereinstimmung mit anderen kriminalistischen Beobachtern, vier Gruppen psychischer Merkmale bald vereinzelt, bald kombiniert, bald in geringem, bald in höherem Grade ausgebildet an den Verbrechern: 1. Geringe Intelligenz oder auffallende Partialdefekte der Begabung, 2. Energielosigkeit, 3. Krankhaft gesteigerte Triebe und 4. Defekte in der Sphäre der Gefühle und der Gemütsbewegungen. Zuvor aber beachten wir gewisse körperliche Abnormitäten. Einen ähnlichen geistigen Habitus wie unsere schwerbestraften Diebe weisen zweifellos die harmloseren Landstreicher auf, deren Psychopathologie Wilmanns geschrieben hat[1]). Auch in der umfangreichen Arbeit von Gruhle[2]) sind psychische Porträts gezeichnet, die genau auch für viele unserer Diebe passen.

§ 7. Über die körperlichen Anomalien unserer Verbrecher.

Die psychische Entartung ist sehr häufig auch körperlich „signalisiert", weil sie eben im Körper wurzelt. Als bedeutungsvolle Entartungszeichen werden z. B. beträchtliche Abweichungen

[1]) Wilmanns, Zur Psychologie des Landstreichers. 1906. — Derselbe, Ergebnisse einer Untersuchung geisteskranker Landstreicher. Hab.-Schrift. Heidelberg 1906.

[2]) Gruhle, Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität. 1912.

in den allgemeinen Größenverhältnissen des Kopfes genannt; ferner läßt grobe Asymmetrie der Schädelform mit großer Wahrscheinlichkeit auf abnorme Geistesbeschaffenheit schließen. Ebenso scheint es sicher, daß eine auffallende Abflachung des Vorder- oder Hinterkopfes, die sogenannte Scheitelsteilheit, eine tiefe Grube zwischen Scheitel- und Hinterhauptbein, die sogenannte Schläfenenge und ähnliches Zeichen der Entartung seien, wenn sie vielleicht auch noch mehr bedeuten. Überaus merkwürdig ist die Tatsache, daß die abnorme Form der Ohrmuschel ein häufiges Zeichen der Gehirnentartung ist. Auch die abnormen Formen des Unterkiefers, des Gaumens und der Zähne, ferner der Hände und Füße, werden unter den Stigmata der Entartung aufgezählt. Als solche sind endlich noch manche physiologische Abnormitäten zu nennen, wie krampfartiges, unwillkürliches Zucken der Gesichtsmuskeln, oder Lähmungen derselben, Schielen, Stottern, Plumpheit und Verzerrung der willkürlichen oder halbwillkürlichen Bewegungen.

Lombroso führt als Kennzeichen, welche den „uomo delinquente“ verraten, neben den psychischen folgende an:

1. physische: anormale Schädelformationen, wie z. B. fliehende Stirn, Prognatismus (Vorragen der Kinnlade), Asymmetrie der Schläfen, Anomalien der Augen, der Augenbrauen, der Ohren, der Nase, der Zähne, des Gaumens, ferner rote Haare, dichtes Kopfhaar, schwacher Bart, Linkshändigkeit, überzählige Finger oder Zehen, ungleiche Entwickelung des Körpers und seiner Teile, Tätowierungen usw.

2. biologische: große Unempfindlichkeit gegen Schmerz, rasches Heilen der Wunden, große Veränderlichkeit in der Körpertemperatur, rückständige Entwickelung des Geruchs-, Geschmacks- und Gesichtssinnes, verschiedene Anomalien in den Funktionen des Verdauungsapparates usw.

Wir haben in unserer Untersuchung, in Erwägung, daß Schlüsse aus körperlichen Degenerationszeichen nur mit aller Vorsicht zu ziehen sind, nur auf einige leicht erkennbare Degenerationszeichen unser Augenmerk gerichtet und folgende Resultate gefunden.

Es fanden sich: Asymmetrie des Gesichtes bei . . . 65 %
sogenannte Henkelohren bei . . . . 52 %
zusammengewachsene Augenbrauen bei 42 %
tätowiert waren . . . . . 60 %

§ 8. Über die psychischen Abnormitäten unserer Verbrecher.

Über die Intelligenz der Verbrecher möge folgende Tabelle die erste Auskunft geben: Es haben nach ihren eigenen Angaben

in der Schule gut gelernt 64 %,
die Oberstufe erreicht . 74 %.

Ungenügende Leistungen weisen in ihren Schulzeugnissen auf in:

Geographie	27 %
Rechnen	39 %
Lesen	3 %
Schreiben	9 %
Sprachlehre	4 %
Geschichte	3 %
gut rechnen dagegen konnten	39 %

Wir selbst haben zur groben Orientierung über die Rechenfähigkeit 3 Aufgaben gestellt, nämlich: 7×19, 6×14, $123 : 3$.

Es lösten keine Aufgabe . .	40 %
„ „ nur 1 „ . .	5 %
„ „ „ 2 „ . .	16 %
„ „ alle „ . .	39 %

Hier könnte der Einwand erhoben werden, daß sich die so geringe Intelligenz der Verbrecher leicht aus dem Umstande erklären lasse, daß die Verbrecher meist aus den untersten Volksklassen stammten, Familien mit zahlreichen Nachkommen entsprossen seien, vielfach nur unregelmäßig die Schule besucht, während der Schulzeit durch Heimarbeit zum Unterhalte der Familie hätten beitragen müssen und so intellektuell zurückgeblieben seien. Wenn das auch in einigen wenigen Fällen zutreffen mag, so wird doch dieser Umstand durch folgenden Faktor mehr als aufgehoben: 16 % sind in Fürsorgeerziehung gewesen und haben dort einen intensiveren Unterricht, eine sorgfältigere Überwachung genossen, als sie im allgemeinen Kindern der unteren Volksklassen zuteil wird; ferner haben die meisten Verbrecher im Gefängnisse noch Unterricht in dem Lebensalter von 16—29 Jahren erhalten. Da die Einsamkeit in den Zellen, die Ruhe und Abgeschlossenheit in den Anstalten, der Mangel an jeglicher Zerstreuung und

Ablenkung sie geradezu auf die Bücher anwiesen als ihre einzige Zuflucht in den Stunden der Einsamkeit, wo an Sonn- und Feiertagen jede Arbeit ruht, so dürfte sich daraus ergeben, daß die Grundursache mangelnder Intelligenz der Verbrecher sich nicht aus der schlechteren Vorbildung gegenüber ihren Altersgenossen erklären läßt, sondern angeboren sein muß.

Ein charakteristisches Beispiel zur Psychologie des Hochstaplers sei hier angeführt: G.[1]), aus ordentlicher Familie stammend, war schon in der Schule ein mit reicher Phantasie begabter Knabe. Beim Spiel war er stets äußerst lebhaft; seine Fortschritte in der Schule dagegen ziemlich gering. In der Lehre tat er nicht gut; still sitzen und arbeiten waren Dinge, an die er sich nicht gewöhnen konnte. Er wird nun ein Betrüger und Hochstapler, wiederholt mit Gefängnis und endlich mit acht Jahren Zuchthaus bestraft. Er liebt es, in der Uniform eines Dragoneroffiziers aufzutreten, den großen Herrn zu spielen und dann die Zeche schuldig zu bleiben und durchzubrennen. Er liest gerne Romane, in denen das Leben der vornehmen Welt beschrieben wird und heißt unter den Zuchthäuslern „Graf Gleichen". Er gibt selbst zu, daß er nach seiner Entlassung sich wieder seinem alten Berufe des Hochstaplers widmen werde. Auf die Einrede, ob denn eine Stunde des Genusses eine so lange und harte Strafe aufwiege, da er ja doch aus Angst vor Entdeckung nicht ruhig sein könne und jeden Augenblick fürchten müsse, entlarvt und verhaftet zu werden, antwortet er: „Sobald ich die Uniform am Leibe habe, vergesse ich alle Gefahren, die mir drohen können; ich bin jetzt ein anderer geworden, kein Gedanke daran taucht in mir auf, daß ich in Gefahr sei, entlarvt zu werden; vergessen sind dann die Jahre langer Haft und Entbehrung; ich fühle mich in solchen Stunden wirklich glücklich und genieße das Glück dieser Stunden in dem Bewußtsein, daß sie schön sind und um keinen Preis zu teuer erkauft."

Hier finden wir wieder die allen Eigentumsverbrechern gemeinsame Eigenschaft der Leichtfertigkeit. Wie gewonnen, so zerronnen! Das Sprichwort bewahrheitet sich bei den meisten

[1]) Er ist Insasse unseres Zuchthauses, sein Stammbaum konnte aber nicht so vollständig ermittelt werden, daß er für die statistische Untersuchung hätte verwertet werden können.

Dieben, mögen sie nun Gelegenheitsdiebe oder gewerbsmäßige Diebe sein.

Krankhaft gesteigerte Triebe zeigen sich besonders bei Sexualverbrechern und Kleptomanen. Wir wollen zunächst ein Beispiel bringen: B.[1]), 43 Jahre alt, hat die Leiche einer 43jährigen Tagelöhnersehefrau im Totenzimmer, in das er bei Mondenschein eingebrochen war, geschändet und in gräßlichster Weise verstümmelt. Sein Geständnis gab er in gereiztem Tone ab und mit unbewegtem Gesichtsausdruck, ohne Scham und Reue. Er sagte: „Ich weiß nicht, wie ich dazu kam, ich muß nicht recht bei Trost gewesen sein; es war gerade, als wenn mich jemand dazu verleitet hätte."

B. ist außerehelich geboren. Seine Mutter war Dienstmagd. Bei der Großmutter, die mit einem Zuhälter in wilder Ehe lebte, wurde er erzogen. Die Zensuren in der Schule waren schlecht. Er verheiratete sich mit einer Fabrikarbeiterin, die der Gewerbsunzucht nachgegangen und syphilitisch geworden war. Die Eheleute scheinen gut miteinander ausgekommen zu sein; die Frau wurde später ins Irrenhaus gebracht, wo sie an Paralyse starb. B., welcher Trinker war, lebt nun bei seiner 65 Jahre alten Mutter. Für gewöhnlich einsilbig, wortkarg, brummig, taute er erst auf, wenn er Alkohol genossen hatte. Er ist wegen Körperverletzung, Diebstahls, Sachbeschädigung, Desertion, Sittlichkeitsverbrechens vorbestraft. Er ist tätowiert. Das psychiatrische Gutachten lautet: „B. erscheint als ein schwachsinniger Mensch, dazu kommen vernachlässigte Erziehung, Alkoholismus, überstarker Geschlechtstrieb, unsittliches Milieu. Auf solche Weise ist sein scheußliches Verbrechen natürlich zu erklären. Er ist als zurechnungsfähig zu erklären."

W., Sohn eines Beamten, von seinem dem Trunke ergebenen Vater her erblich belastet, genießt eine gute Erziehung im Elternhause, besucht das Gymnasium, macht genügende Fortschritte, erhält im Alter von 16 Jahren das Zeugnis für Obersekunda, zeigt aber einen unausrottbaren Hang zum Stehlen; nachdem er zunächst seinen Mitschülern Bücher, Hefte, Bleistifte, Taschenmesser gestohlen, die er aber bald wieder verschenkt, kommt er zu Laden-

[1]) Der Stammbaum B.s befindet sich nicht unter den statistisch verarbeiteten, weil er nicht vollständig festgestellt werden konnte.

diebstählen, in denen er alles Mögliche, auch für seine Zwecke gänzlich unverwertbare Dinge stiehlt; wird ein gewohnheits- und gewerbsmäßiger Automatendieb, organisiert endlich auf dem Gymnasium eine Diebesbande und führt als Anführer und Verführer einiger Mitschüler eine Reihe der verwegensten Diebstähle aus, bis er im Alter von 18 Jahren auf frischer Tat ertappt und zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt wird. Aus dem Gefängnis wird er als nicht gebessert entlassen, trotzdem gelingt es seinen Eltern, den Sohn bei einem Apotheker in die Lehre zu bringen. Einige Wochen hält sich W. anscheinend ordentlich, dann verabredet er mit seinen früheren Diebesgesellen eine Zusammenkunft; gemeinsam fahren sie zu dem Orte, an dem sie einige tausend Mark, die von einem der letzten Einbrüche herrührten, vergraben hatten, und teilen sich in die Beute. W. kehrt in das Haus seines Lehrherrn, den er über den Zweck seiner Reise getäuscht hatte, zurück, tritt als wohlhabender Mann recht freigebig auf, und ehe noch das ganze Geld verbraucht ist, macht er einen tiefen Eingriff in die Ladenkasse, wird ertappt und trotz hartnäckigen Leugnens zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. In dem Zuchthause, wo er nunmehr untergebracht wird, herrscht recht strenge Disziplin; W. will sich nicht fügen und wird wiederholt zu sehr harten Disziplinarstrafen, Dunkelarrest auf die Dauer von vier Wochen, Fesselung an Händen und Füßen, Kostverlust usw. verurteilt. Nach Verbüßung seiner Strafzeit gelingt es ihm, sich unter falschem Namen an einer Universität einschreiben zu lassen; obschon er von seiner Familie mit genügenden Geldmitteln unterstützt wird, erwacht seine Neigung zum Diebstahl wieder; bereits nachdem einige Wochen seit seiner Entlassung aus dem Zuchthause vergangen sind, stiehlt er seltene Bücher und Stiche aus der Bibliothek, wird verhaftet und verbüßt die zweite Zuchthausstrafe. Danach verläßt er Deutschland und wandert nach der Schweiz, macht dort angeblich sein Apothekerexamen, kehrt zurück und wird Verwalter einer Apotheke. Er ist nun gut besoldet, in gesicherter Position, die Fehler der Jugend scheinen vergessen. Da versteckt er, angeblich um die geizige Besitzerin der Apotheke zu ärgern, einige tausend Mark, welche er einer verschlossenen Kassette entnommen hatte, im Garten; das Dienstmädchen kommt zunächst in den Verdacht des Diebstahls, er gesteht nun den Diebstahl ein und wandert

wieder ins Zuchthaus; wieder gelingt es ihm, sich falsche Papiere zu verschaffen, er tritt wieder als Apotheker auf, spielt sogar im politischen Leben als Agitator bei den Wahlen eine Rolle, in katholischen Gegenden als liberal, in protestantischen Gegenden dagegen als Zentrumsmann, stiehlt wieder ohne ersichtlichen äußeren Anlaß und kommt nun zum viertenmal ins Zuchthaus. Hier wird er auf der Zelle als Militärschneider beschäftigt. In seinen Mußestunden treibt er höhere Mathematik, erlernt überraschend schnell die russische Sprache und will nach Beendigung seiner Strafzeit nach Rußland auswandern.

W. ist kindlich fromm, bescheiden, still, recht intelligent, ängstlich gewissenhaft, hat die allerbesten Vorsätze, aber das Endurteil über ihn lautet: „Rückfall sicher."

Angeborene Kleptomanie scheint auch in folgendem Falle vorzuliegen. B., ein Sohn sehr achtbarer Eltern, ist schon seit früher Jugend leichtsinnig, diebisch. Er besucht das Gymnasium bis zur Prima, wird dann entlassen und kommt nun vollends auf die schiefe Bahn, wird ein gewohnheitsmäßiger Dieb, viermal mit Gefängnis bestraft, entführt er angeblich ein Mädchen und heiratet dasselbe, entflieht nach England, kehrt aber bald zurück, um seine Frau zu besuchen, begeht neue Gaunereien und wird endlich zu Zuchthaus verurteilt. Bemerkenswert an ihm ist die krankhaft gesteigerte Autosuggestibilität, die ihn Einbildungen seiner ungezügelten Phantasie als Wirklichkeit schauen läßt. In überzeugendstem Tone erzählt er von seinen Reisen nach Indien und China, die er als Geheimsekretär eines englischen Gesandtschaftsattachés gemacht hat, obschon er nur eine Reisebeschreibung darüber gelesen hat; in Briefen voll Schwärmerei wendet er sich an seine Frau, die er angeblich als Kind besserer Familie kennen gelernt habe, er schildert sie rein, unschuldig und unerfahren, während dieselbe ein nicht im besten Rufe stehendes Bar-Mädchen ist; einem Freunde, der in einem Briefe Andeutungen über das Vorleben der Frau macht, schreibt er voller Entrüstung, daß er es wage, auch nur den Namen seiner Frau, die rein, unschuldig, aus vornehmem Hause entstamme, zu nennen; als dann seine Frau ihn im Zuchthaus besucht, um ihn zu bewegen, in die Scheidung einzuwilligen, gibt er diese Zustimmung, die zur Ehescheidung gar nicht erforderlich war, damit seine Frau, deren künftiger Gatte sie auf

der Reise begleitet hatte, glücklich werden könne, gibt sich aber gleich den Anschein, als ob er das größte Opfer brächte, das ihm zugemutet werden könnte.

B. schreibt in den Musestunden Novellen, dichtet, liest seinen Mitgefangenen seine Gedichte vor und liebt es, seine geistige Überlegenheit zu zeigen. Auch über ihn lautet die psychologische Analyse: „Ererbte Kleptomanie, Rückfall sicher."

Als weiteres Beispiel ererbter Kleptomanie gelte folgender Fall: Gr. ist schon als Schulknabe ein Phantast, der trotz guter Anlagen in der Schule nichts leistet, weil er seine Phantasie nicht zu zügeln versteht; er ist ein träumerisches, seltsames, aber auch lügenhaftes und diebisches Kind; nach seiner Schulentlassung wird er eine Zeitlang Maurer, dann aber reisender Kaufmann, kommt infolge fortgesetzter Diebstähle einige Male ins Gefängnis, bis er endlich im Zuchthause landet. Er wird mehrmals auf seinen Geisteszustand untersucht, der Irrenanstalt überwiesen, aber als strafvollzugsfähig und nicht geisteskrank dem Zuchthause wieder zugeführt. Seine Gedichte widmet er einem armen, buckeligen, zur Zeit in einer Klinik für Hautkrankheiten weilenden Mädchen, das er für seine Braut ausgibt; kurz vor seiner Entlassung versucht er, anscheinend in einem Anfalle von Geisteskrankheit, an einer offenen Flamme sich zu verbrennen; gefragt, warum er das getan, antwortet er, daß er sich an nichts mehr erinnere. Als seine Strafzeit zu Ende, wird er in leidlicher körperlicher und geistiger Verfassung entlassen; er sagt aber selbst, daß er wieder ins Zuchthaus zurückkehren werde.

Offenbar ererbte Kleptomanie, aber hier verbunden mit sehr geringer Intelligenz, zeigt folgender Fall: T. ist das Kind eines Trinkers, von Kindheit an stiehlt er alles, was ihm in die Hände fällt; er ist ein trotziger, widerspenstiger Bursche, in der Schule das Kreuz der Lehrer, der Schrecken seiner Mitschüler, er kommt wegen seiner Diebereien und seiner vielen Roheiten in Fürsorgeerziehung; aber obschon es hier mit ihm in Liebe und Sorgfalt, dann mit Ernst und Strenge versucht wird, zeigt er sich immer mehr als ein durchaus unverbesserlicher, unerziehbarer Mensch; er ist zornig, aufbrausend, gewalttätig, faul und arbeitsscheu; seine Neigung zu Diebstählen führt ihn aus der Erziehungsanstalt ins Gefängnis, dann ins Zuchthaus; weder körperliche Züchtigungen

noch Arreststrafen, weder gute Ermahnungen noch strenge Befehle vermögen auf ihn einzuwirken; seit seinem 12. Lebensjahre ist er kaum in Freiheit gewesen; obschon gesund und stark, sehr wohl fähig, sich durch Arbeit zu ernähren, erklärt er jetzt, nach Verbüßung von vier Jahren Zuchthaus, daß er höchstens einen Monat in Freiheit bleiben werde; arbeiten will er nicht, es bleibt ihm nichts übrig als wieder zu stehlen.

Eine viel verhängnisvollere Mitgift noch hat H. von seinen Eltern ererbt, nämlich die Unfähigkeit, seine sexuellen Triebe zu bezähmen. H. ist nicht ohne Intelligenz; die von ihm verfertigten Schriftstücke verraten klares, logisches Denken und eine gewisse Gewandtheit des Ausdruckes; er hätte, wenn seine Verstandeskräfte allein in Betracht kämen, ohne Zweifel ein recht brauchbares Mitglied der menschlichen Gesellschaft werden können, aber seine ererbte, wilde sexuelle Erregbarkeit bringen ihn zuerst in Fürsorge-Erziehung; er beschuldigt seine Erzieher aller nur möglichen Schlechtigkeiten, die sie mit ihm begangen haben sollen; keine Art der Erziehung schlägt bei ihm an, Milde und Strenge, Bitten und Strafen, alles hat den gleichen Erfolg; er entflieht aus der Fürsorge-Erziehung, überfällt das erste ihm begegnende Mädchen und vergewaltigt es; nach verbüßter Gefängnisstrafe begeht er bald das gleiche Verbrechen; er wird zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt; dort ist er faul, feige, hinterlistig, rachsüchtig; einen Mitgefangenen sucht er zu ermorden; wie ein wildes Tier muß er behütet werden; alle, die er kennt, beschuldigt er gemeiner Verbrechen gegen das Sittengesetz. Wie wirkungslos Strafen bei ihm sind, erläutert folgender Vorfall:

Er wird einmal zu vier Wochen Dunkelarrest, verbunden mit Fesselung an Händen und Füßen, verurteilt; um seinen Aufsehern einen Streich zu spielen, fastet er längere Zeit, so daß er magerer wird; nun gelingt es ihm am letzten Tage seiner Strafe, sich der Fesseln zu entledigen; er wirft die Ketten zum Fenster hinaus und meldet sich dann hohnlächelnd dem von ihm herbeigerufenen Aufseher. H. ist von seinem Vater her, der Trinker war, und von seiner Mutter, die eine Prostituierte war, erblich belastet; sein ganzes Sinnen und Trachten ist auf Befriedigung der Sinnlichkeit gerichtet; das ihm zur Verfügung gestellte Tagebuch benutzte er dazu, die Produkte seiner unflätigen Phantasie

niederzuschreiben; er führt genau Buch über sein onanistisches Treiben; immer wieder versucht er mit pervers gesinnten Sträflingen in homosexuellen Verkehr zu treten. Bei seiner Entlassung aus dem Zuchthause lautet das allgemeine Urteil über ihn, daß er in der Zeit seiner langen Haft nur noch schlechter geworden sei. „Wehe dem Mädchen, das diesem Menschen allein begegnet!" lautet das Urteil bei der Entlassung in seinen Akten. Wie berechtigt dieses Urteil war, bezeugt die Tatsache, daß H. sehr bald nach seiner Entlassung ein ihm begegnendes Mädchen überfallen und vergewaltigt hat und jetzt wieder zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt ist.

Solcher typischen Fälle, wie wir sie eben beschrieben haben, gibt es in jeder Erziehungsanstalt, in jedem Gefängnis und Zuchthaus eine ganze Anzahl; gemeinsam ist all den Unverbesserlichen die scheinbar unausrottbare Neigung zu Gesetzwidrigkeiten, die lebhafte Phantasie, eine recht geringe Intelligenz, eine große Schwäche des Willens; ein erzieherischer Einfluß ist überaus selten wahrnehmbar. Häufig sind die Gewohnheitsverbrechen auf pathologische Anlagen und Zustände zurückzuführen.

Ein Beispiel für die Reuelosigkeit der Verbrecher sei hier angeführt: W. war seines Zeichens Metzger. Infolge seiner schönen Stimme ließ ihn ein Gönner für das Theater ausbilden. Er ergab sich aber bald dem Trunke, wurde ein liederlicher Mensch und vernachlässigte seine Familie. Als seine Frau ihn infolge dessen verließ, lebte er mit einer Sängerin zusammen. Als nun auch diese nichts mehr von ihm wissen wollte, faßte W. den Entschluß, sie zu ermorden. Tagelang sucht er nach einer Gelegenheit, bis er sein Opfer endlich im Restaurant trifft. Er nimmt ein Messer und sticht sie nieder. Zum Tode verurteilt, wird er zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt. Im Zuchthause hat er sich gut geführt; unter den Chorsängern zeichnet er sich durch seinen Eifer aus, aber Reue über seine Tat an sich hat er wohl bis heute noch nicht empfunden; spricht jemand ihm von seiner Tat, dann ladet er alle Schuld daran seiner ersten Frau auf; auf diese ruft er dann den Fluch des Himmels herab, diese allein ist dann an allem Elend schuld; an sich, an seinen Mord, an sein Opfer denkt er nie, und Reue darüber, daß er gemordet, empfindet er höchstens insofern, als er durch seinen Mord ins Unglück gekommen ist. Dazu hängt er mit rührender Liebe an

seinen Kindern, schickt seinen Enkeln, soweit er dazu in der Lage ist, kleine Geschenke und schreibt Briefe recht erbaulichen Inhalts an seine Tochter; sonst aber ist er maßlos eingebildet, rechthaberisch und spielt bei jedem geringsten Tadel, der ihn trifft, den Gekränkten.

Endlich möchte ich hier noch einen letzten Fall erwähnen, den des Vatermörders E[1]). E. stammt aus guter bürgerlicher Familie; sein Vater war Ackerer und in den letzten Jahren seines Lebens Rentner in einem kleinen Dörfchen am Rhein. Die Untersuchungsakten ergeben folgendes: E., der wie sein Vater dem Trunke ergeben war, forderte öfter von seinem Vater Geld. Da dieser darauf nicht einging, drohte E. häufig, daß er seinen Vater noch ermorden und ihn in der Jauchegrube ertränken werde. Der Alte scheint an diese Drohung auch geglaubt zu haben, denn er verschloß, wenn sein Sohn zu Hause war, stets recht sorgfältig die Türe seines Schlafzimmers. Eines Nachts jedoch hörten die Nachbarn aus dem Hause des E. Hilferufe, dann einen dumpfen Fall, endlich Schreie eines Menschen, der zu ersticken droht, und als man zu Hilfe eilt, findet man den 72jährigen E. in der Jauchegrube tot vor. Die Obduktion ergab, daß der Ermordete durch einen Schlag auf den Kopf schwer verletzt worden war, dann noch lebend zu der Jauchegrube geschleppt und dort gewaltsam ertränkt worden war; Kisten und Kasten waren durchwühlt und das vorhandene Geld gestohlen. Der Verdacht lenkte sich naturgemäß auf den Sohn des Ermordeten, der dann auch am folgenden Tage im Hause seines Vaters verhaftet wurde und die Tat im wesentlichen eingestand; er will aber mit seinem Vater in Streit geraten sein, dieser habe ihn angegriffen, dabei habe er sich zur Wehr gesetzt und in dem nun entstehenden Kampfe sei sein Vater die Treppe hinabgestürzt. Er habe ihn für tot gehalten, und um nicht in den Verdacht des Mordes zu kommen, habe er dann die Leiche zu der im Hofe befindlichen Grube geschleppt.

E. befindet sich nun seit 37 Jahren in der Strafanstalt; er ist zum Tode verurteilt und dann begnadigt worden; er ist ein ziemlich kleiner, unscheinbarer Mensch, von heiterem Temperament und recht gemütlichem Aussehen. Ohne eine Spur der Erregung

---

[1]) Vgl. Stammbaum Nr. 18, S. 81.

VERLAG VON W. SPEMANN IN STUTTGART

Nikolaus Morosow, Die Offenbarung Johannis. Eine astronomisch-historische Untersuchung. Broschiert M. 7.80, gebunden M. 8.50.

Paul Richer, Anatomie für Künstler. In Mappe M. 40.—.

Hugo Riemann, Die Elemente der musikalischen Ästhetik. Broschiert M. 5.—.

Hugo Riemann, Geschichte der Musik seit Beethoven (1800 bis 1900). Broschiert M. 8.20, gebunden M. 10.—.

Hugo Riemann, Grosse Kompositionslehre. Drei Bände.

Band I. **Der homophone Satz.** Broschiert M. 14.—, gebunden M. 16.—.
„ II. **Der polyphone Satz.** Broschiert M. 14.—, gebunden M. 16.—.
„ III. **Der Orchestersatz und der dramatische Gesangstil.** Broschiert M. 6.—, gebunden M. 8.—.

Herman Schiller, Vergleichende (synchronistische) Übersicht der Haupttatsachen der Weltgeschichte. Broschiert M. 3.—, gebunden M. 4.—.

Otto Selz, Über die Gesetze des geordneten Denkverlaufs. Broschiert M. 9.—, gebunden M. 10.—.

Wolfgang Sörrensen, Joh. Heinr. Wilhelm Tischbein. Broschiert M. 6.—.

Reinhold Steig, Heinrich von Kleists Berliner Kämpfe. Broschiert M. 12.—, gebunden M. 14.—.

Lorenz Straub, Liederdichtung und Spruchweisheit der alten Hellenen in Übertragungen. Broschiert M. 6.—, gebunden M. 7.50.

Friedrich Zimmer, Erziehung zum Gemeinsinn durch die Schule. Broschiert M. 2.—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt vom Verlag
W. Spemann in Stuttgart.